

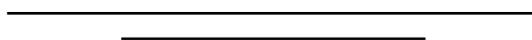
Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2016

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**



Vorwort zum Einzelplan 05

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), und zwar

	Seite
des Ministeriums (Kap. 05 01)	8
der Allgemeinen Bewilligungen (Kap. 05 02)	18
der Migration und Teilhabe von Zugewanderten (Kap. 05 03)	30
des Wohnungs- und Siedlungswesens (Kap. 05 05)	40
der Wohnungsbauprogramme (Kap. 05 07)	44
der Städtebauförderung und Stadterneuerung (Kap. 05 08)	48
der Frauen (Kap. 05 11)	54
des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung (Kap. 05 12)	68
des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Kap. 05 20)	72
des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen (Kap. 05 21 – Landesbetrieb -)	84
der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (Kap. 05 22)	96
des Landesbildungszentrums für Blinde (Kap. 05 23)	104
der Sozialhilfe (Kap. 05 30)	112
der Sonstigen sozialen Leistungen (Kap. 05 36)	120
der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen (Kap. 05 38)	150
der Gesundheitsverwaltung und des Gesundheitswesens (Kap. 05 40)	154
des Landesgesundheitsamtes (Kap. 05 42)	184
der Allgemeinen Jugendhilfe, des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72)	194
der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Ehrenamtes und der Bürgergesellschaft (Kap. 05 73)	206
der Familie (Kap. 05 74)	226
der Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung (Kap. 05 91)	238
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht - Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ - (Kap. 50 51)	241

B. Allgemeiner Haushaltsvermerk

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb des Einzelplans 05 ohne Kapitel 05 12 die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 - mit Ausnahme der Titel 529..., 532 11 bis 532 20 und 546 06 -, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren und
4. nicht budgetiert sind.

Innerhalb des Kapitels 05 12 sind die veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 außerhalb von Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig.

C. Wesentliche organisatorische Veränderungen

-

D. Sonstige Veränderungen

-

E. Kurzer Hinweis auf Hochbaumaßnahmen

Sämtliche Hochbaumaßnahmen des MS sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 – Hochbauten – ausgewiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0	1	2	3				
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0501	Ministerium	—	326	—	—	326	25.466	2.710	
0502	Allgemeine Bewilligungen	—	—	—	—	—	—	852	
0503	Migration und Teilhabe von Zuge- wanderten	—	13	—	—	13	—	184	
0505	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	75.000	—	75.001	—	202	
0507	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	78.321	78.321	—	—	
0508	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	30.045	30.095	—	240	
0511	Frauen	—	27	—	—	27	—	105	
0512	Landesprüfungsamt für die Sozial- versicherung	—	3	1.363	45	1.411	952	234	
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	1.108	7.446	—	8.554	45.066	27.408	
0521	Maßregelvollzugszentrum Nieder- sachsen - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—	
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	—	8.021	590	—	8.611	20.625	2.944	
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	3.394	170	—	3.564	10.617	1.431	
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe	—	101	633.684	—	633.785	7	8	
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	3.622	473.802	—	477.424	—	761	
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	79	24.582	20	24.681	—	—	
0540	Gesundheitsverwaltung und Ge- sundheitswesen	—	624	14.384	98.823	113.831	95	2.263	
0542	Landesgesundheitsamt	—	2.370	300	—	2.670	9.517	4.797	
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	—	107	4.385	—	4.492	23	268	
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	195	255	—	450	—	421	
0574	Familie	—	305	37.233	—	37.538	—	28	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2016 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2015 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2016 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
20	—	124	-8.432	19.888	-19.562	-28.495	+8.933	—
8.631	—	—	—	9.483	-9.483	-10.331	+848	—
11.385	—	—	—	11.569	-11.556	-10.024	-1.532	—
150.891	—	—	—	151.093	-76.092	-66.049	-10.043	—
5.395	—	78.321	—	83.716	-5.395	-6.245	+850	—
—	—	60.090	—	60.330	-30.235	-29.847	-388	45.464
21.424	—	—	—	21.529	-21.502	-20.827	-675	1.800
—	—	—	225	1.411	—	—	—	—
33.003	—	220	2.628	108.325	-99.771	-101.797	+2.026	23.800
1.928	—	—	—	1.928	-1.928	-1.792	-136	—
435	—	701	2.413	27.118	-18.507	-18.190	-317	—
121	—	338	1.086	13.593	-10.029	-9.865	-164	—
2.593.243	—	—	—	2.593.258	-1.959.473	-1.904.499	-54.974	—
830.055	—	48.737	—	879.553	-402.129	-407.027	+4.898	6.250
28.998	—	—	—	28.998	-4.317	-4.657	+340	—
39.538	—	253.196	—	295.092	-181.261	-209.206	+27.945	121.989
6	—	525	361	15.206	-12.536	-12.088	-448	—
153.157	—	—	—	153.448	-148.956	-50.551	-98.405	—
33.512	—	1.041	—	34.974	-34.524	-33.741	-783	30.156
88.159	—	—	—	88.187	-50.649	-48.873	-1.776	—

Epl. 05

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0591	Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	—	—	—	—	588	—	
	Summe 2016	—	20.346	1.273.194	207.254	1.500.794	112.956	44.856	
	Summe 2015	—	20.048	1.223.936	159.803	1.403.787	110.365	46.861	
	2016 mehr(+)/weniger(-)	—	+298	+49.258	+47.451	+97.007	+2.591	-2.005	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2016 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2015 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2016 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	588	-588	-520	-68	—
3.999.901	—	443.293	-1.719	4.599.287	-3.098.493	-2.974.624	-123.869	229.459
3.825.758	—	387.394	8.033	4.378.411	—			245.155
+174.143	—	+55.899	-9.752	+220.876				-15.696

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-8	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		290	290	—	287
119 01-9	011	Vermischte Einnahmen		1	1	—	0
119 02-7	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	0
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	—	—
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	1
119 30-2	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	—
119 46-9	011	Ersatzleistungen		1	1	—	7
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		30	30	—	29
132 01-5	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	—	0
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
261 11-7	011	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch kaufmännisch geführte landeseigene Krankenhäuser		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-2	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	—
282 61-0	011	Einnahmen aus Spenden <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 61.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	—	1	1	—	0
412 12-3	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	—	14	14	—	27
421 01-7	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	177	171	+6	165
421 02-5	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld -	—	—	—	—	46
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 19, 428 01, 0591-422 01, 0591-422 19 und 0591-428 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	22.837	22.259	+578	13.374
422 04-8	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	—	125	116	+9	64

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

- Gebühren u.a. für
- Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - Verwaltungsmaßnahmen der Bauaufsicht,
 - Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
 - Zustimmungen zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall,
 - Anerkennung von Sachverständigen,
 - Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle,
 - Zustimmungen nach § 82 NBauO.

Zu 119 03

	Tsd. EUR
1. Abführung aufgrund des § 5 Abs. 3 des Ministergesetzes in der jeweils geltenden Fassung	-
2. Abführung aufgrund des § 75 a Abs. 2 NBG	1
Zusammen	1

Zu 124 01

	Tsd. EUR
1. Amts- und Dienstwohnungen	-
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	5
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	—
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	—
5. Sonstige Mieten und Pachten	25
Zusammen	30

Zu 132 01

	Tsd. EUR
1. Geräte	1
2. Maschinen	—
3. Ausstattungsgegenstände	—
4. Akten, Drucksachen und dgl.	—
Zusammen	1

Zu 261 11

Zentrale Dienstleistungen werden nicht mehr vorgenommen.

Zu 412 12

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsofferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und der entsprechenden regionalen Arbeitskreise sowie Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Beirates für die Anerkennung von Prüfungsingenieuren für Baustatik nach der BauPrüfVO.

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. Vb und IVb BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IVb BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter sowie der Referatsgruppenleiterinnen/der Referatsgruppenleiter sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VIb und Vc BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	31
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	5	5	—	—
427 02-3	011	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	—
427 31-7	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	2	2	—	—
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete in Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	8.328
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	23	23	—	23
428 31-3	011	Leistungen auf Grund von Auflösungsverträgen mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	—	—	—	—	—
441 01-8	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.237	2.100	+137	2.108
441 05-0	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	9	7	+2	8
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	25	18	+7	25
443 02-9	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-6	011	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	11	11	—	6
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abschnitt B des Vorworts zum Einzelplan 05 verbindlich</i>	—	360	360	—	333
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	40	40	—	36
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>*** Ausgaben, die hier zunächst für andere Landesdienststellen geleistet werden, sind durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	680	680	—	718
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3	3	—	-17
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	56	56	—	50
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	60	60	—	99
521 11-9	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	7	7	—	6
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	120	120	—	75

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 31

Unter anderem Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Prüfung der Bauoberinspektoranwärterinnen und -anwärter der Fachrichtungen Städtebau und Stadtbauwesen.

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt B des Vorworts zum Einzelplan 05

	Tsd. EUR
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	20
2. Büro- und Kanzleibedarf	74
3. Bekanntmachungen	10
4. Bücher und Zeitschriften	80
5. Post- und Fernmeldegebühren	96
6. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	22
7. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	55
8. Dienst- und Schutzkleidung	3
Zusammen	<u>360</u>

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2015	Soll 2015	Für 2016 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

Zu 517 01

	Tsd. EUR
1. Wassergeld	28
2. Grundbesitzabgaben	50
3. Bewachung	153
4. Sonstige Hauswirtschaftskosten	30
5. Reinigungskosten	159
6. Heizung	158
7. Beleuchtung und elektrischer Kraft	82
8. Prüfung elektrischer Betriebsmittel	20
Zusammen	<u>680</u>

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0501 **Ministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 01-3	011	Sachverständige	—	140	140	—	30
526 02-1	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	40	40	—	5
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	180	180	—	165
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	11	11	—	13
529 11-0	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	3
531 12-2	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	247	247	—	52
541 11-0	011	Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	25	25	—	15
546 01-4	011	Vermischte Ausgaben	—	8	8	—	11
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-0	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	10	10	—	—
546 11-1	011	Gesundheitsförderung im MS <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	—
546 30-8	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-8	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	48	48	—	49
681 11-6	011	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	2	2	—	0
684 11-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	18	18	—	17
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	112	112	—	109
972 16-1	881	Globale Minderausgabe 2016	—	-9.834	—	-9.834	—
981 11-0	891	Abführung an 05 12 - 381 11	—	45	45	—	11
981 12-8	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.357	1.352	+5	1.346
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(55)	(55)	(—)	(52)
427 61-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 01

Sachverständigenkosten insbesondere im Bereich der Gewerbeaufsicht, durch die Konzertierte Aktion „Bauen und Wohnen“ und durch den Kennzahlenvergleich in der Eingliederungshilfe.

Zu 546 11

Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen, um insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung im MS durch entsprechende Angebote zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten beizutragen.

Zu 547 11

Kosten für die Prüfung von Rechenzentren nach § 88 SGB IV, für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

Zu 684 11

	Tsd. EUR
1. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin	16
2. Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Düsseldorf	1
3. Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Krankenhäuser, Köln	1
Zusammen	18

Zu 812 15

	Tsd. EUR
2015 Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	25
Bodenbelagsarbeiten	42
Brandschutz und Fluchtwegbeschilderung	30
Klimaanlage gr. Sitzungssaal HAP	15
Zusammen	112

Zu 981 11

Erstattung der Kosten für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden.

Zu 981 12

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	6
529 61-6	011	Zur Verfügung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
531 61-0	011	Veröffentlichungen	—	24	24	—	7
538 61-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
546 61-8	011	Zur Verwendung von Spenden <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 61.</i>	—	—	—	—	—
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	—	39
684 61-1	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 61-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 62		Landespatientenschutzbeauftragte/-r Übertragbar.	(—)	(46)	(—)	(+46)	(—)
525 62-9	311	Schulungen für Patientenfürsprecher/-innen in Krankenhäusern	—	30	—	+30	—
527 62-1	311	Reisekostenvergütungen	—	5	—	+5	—
531 62-9	311	Veröffentlichungen	—	2	—	+2	—
547 62-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	—	+9	—
TGr. 67		Durchführung von Konferenzen, Kongressen und Symposien Übertragbar.	(—)	(170)	(86)	(+84)	(46)
429 67-0	011	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	1	-1	—
547 67-3	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	170	85	+85	46
684 67-0	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 67-9	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(401)	(374)	(+27)	(286)
511 99-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	71	71	—	36
514 99-6	011	Verbrauchsmaterial	—	31	31	—	8
518 98-3	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (IT.N)	—	3	3	—	—
518 99-1	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (Andere)	—	93	93	—	119
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	26	26	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 529 61

Es wird zugelassen, dass bis zu 200 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

Zu Titelgruppe 62

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) ist erstmals zum 01.01.2016 für eine Amtszeit von fünf Jahren für jedes Krankenhaus eine Patientenfürsprecherin/ ein Patientenfürsprecher zu berufen. Diese werden ehrenamtlich tätig. Sie werden durch eine zentrale Ansprechstelle innerhalb der Landesregierung beraten und unterstützt. Der/ dem Landespatientenschutzbeauftragten obliegt auch die Beratung des MS. Die Maßnahmen dienen der Stärkung der Belange und Rechte erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen.

Zu 525 62

Der/ Dem Landespatientenschutzbeauftragten obliegt die Formulierung von Handlungsempfehlungen und eines Leitbildes für die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher. Zur Einführung, Umsetzung und Begleitung sind Schulungsmaterialien zu erstellen und - aufgrund der Vielzahl der Krankenhäuser ggf. auch dezentral - Schulungen durchzuführen.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb (IT einschl. Betriebsverantwortung und Weiterentwicklung) des MS seit dem 01.09.2006 auf der Grundlage einer Vereinbarung dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) übertragen. Veranschlagt sind die hieraus resultierenden Ausgaben für den IT-Betrieb im MS sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen von Fachanwendungen.

Mit Beschluss der LReg vom 25.06.2013 werden diese Dienstleistungen vom LSKN (IT.Niedersachsen) künftig im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung zu erbringen sein.

Zu 511 99

	Tsd. EUR
1. Geschäftsbedarf	50
2. Post- und Fernmeldegebühren	21
Zusammen	71

Zu 514 99

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmaterial (Toner und Verschleißteile) insbesondere bei Arbeitsplatz- und Netzwerkdruckern einschließlich Farbdruckern.

Zu 518 98

Veranschlagt sind die Kosten für die Anmietung von Gegenständen des IT.N.

Zu 518 99

Ausgaben für Multifunktionsdrucker und Pressespiegel NewsWork.

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten des MS durch den IT.N.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0501 **Ministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
525 99-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	5	5	—	—
538 98-4	011	Kosten für Dienstleistungen des IT.N; inkl. Desktopmanagement	—	123	120	+3	93
538 99-2	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	36	12	+24	5
547 99-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	—
812 99-7	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräten sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	12	12	—	25
Abschluss Kapitel 0501							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				326	326	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				326	326	—	
4 Personalausgaben			—	25.466	24.728	+738	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	2.710	2.552	+158	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	20	20	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	124	124	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	-8.432	1.397	-9.829	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	19.888	28.821	-8.933	
Zuschuss				19.562	28.495	-8.933	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten des MS, die nicht durch den IT.N, sondern durch Andere durchgeführt werden.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch den IT.N. Ansatzhöhung zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen des IT.N.

Zu 538 99

Kosten Externer im Rahmen der Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren, insbesondere auch für den Kennzahlenvergleich in der Eingliederungshilfe.

Zu 812 99

	<u>Tsd. EUR</u>
Erwerb und Update von Fachsoftware	<u>12</u>
Zusammen	12

Die veranschlagten Kosten sind nicht Bestandteil der mit dem IT.N vereinbarten Server- und Arbeitsplatzkosten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	2016	2016	2015		2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	011	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	37
119 81-0	291	Einnahmen aus Sponsoring		—	—	—	1
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.195)
234 86-5	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	927
334 86-0	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	268
A U S G A B E N							
547 11-1	291	Besondere Maßnahmen zur Antidiskriminierung <i>Übertragbar.</i>	—	15	30	-15	—
633 11-5	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.500	1.500	—	1.500
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	—	145	120	+25	116
636 12-2	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	—	140	129	+11	127
671 11-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>*** Erstattungen von anderen Stellen sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	3.543	6.075	-2.532	4.415
684 13-5	291	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	—	129	129	—	129
684 14-3	291	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar.</i>	—	520	450	+70	80
684 15-1	291	Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar.</i>	—	260	—	+260	—
685 12-3	291	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	163	163	—	163
685 22-0	681	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Sicherheitstechnik u. Akkreditierung	—	80	120	-40	21
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln u. Medizinprodukten (ZLG)	—	143	87	+56	60

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 86

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 86.

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. Nr. 7/2014, S. 90).

Zu 636 11

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

Zu 636 12

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstumm-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

Zu 671 11

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten. Der MS-Anteil beträgt in 2016 rd. 3,543 Mio Euro.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	129	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinische-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

Zu 684 14

Veranschlagt sind Mittel für die landesweite Tätigkeit eines psychosozialen Beratungs- und Behandlungszentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende. Dieses gewährleistet die bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung sowie Vermittlung in die Regelversorgung und wohnortnahe Hilfe, auch im Rahmen eines Netzwerkes mit ambulanten und stationären Hilfsanbietern.

Zu 684 15

Für eine effektive psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen mit einer traumabedingten Gesundheitsstörung sollen die bei einer Sozialberatung oder psychotherapeutischen Beratung oder Therapie notwendigen Dolmetscherleistungen sichergestellt werden.

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	(*)	(*)	(*)	163	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

(* bis 2013 veranschlagt im Haushalt des MF bei Kapitel 1302 Titel 685 11.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 22

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. 12. 1989 und des Gesetzes über das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 19. 5. 1995 (Nds. GVBl. S. 120) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 258).

Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 24

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30.6.1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12.5.1999 (Nds. GVBl. S. 108), sowie des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18. Juli 2012 (Nds.GVBL S. 258). Die ZLG übernimmt für den Bereich Medizinprodukte Koordinierungsaufgaben und Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktgesetzes (MPG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29.03.2006 (BAnz. S. 2287) betreffen. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, Transgender, trans- u. intergeschlechtl. Menschen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(270)	(270)	(—)	(244)
547 61-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	44
684 61-5	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen f. Schwule, Bisexuelle, trans- u. intergeschlechtliche Menschen/Beratungsangebote f. trans- und intergeschl. Menschen	—	140	140	—	140
684 63-1	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen	—	60	60	—	60
TGr. 62		Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung	(—)	(1.361)	(35)	(+1.326)	(10)
526 62-9	011	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	10	35	-25	10
633 62-0	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.351	—	+1.351	—
TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(500)	(500)	(—)	(—)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	150	-50	—
632 65-8	291	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	—	50	—	+50	—
684 65-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	350	350	—	—
TGr. 70		Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes u. d. Öffentlichkeitsschutzes sowie d. Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	(—)	(53)	(53)	(—)	(35)
547 70-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	16	16	—	—
685 70-0	313	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	—	37	37	—	35
TGr. 75		Soziale Gesundheitswirtschaft <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(8)
547 75-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 75-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	20	—	8

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 61

Veranschlagt sind Ausgaben für die landesweite Kampagne gegen Homophobie für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1)Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2)Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3)Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4)Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) – 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (neue RL ab 2016)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	47	47	47	200	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993
zu 2) – 4) 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2020 (Geltungsdauer neue RL)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will der Diskriminierung von LSBTTI *) entgegenreten. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der Hilfe zur Selbsthilfe sowie Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Außerdem sollen Beratungsangebote für trans- und intergeschlechtliche Menschen verstärkt werden.

*) lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, Transgender, trans- und intergeschlechtliche Menschen

Zielgruppe: LSBTTI

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 5.875 EUR
zu 2) 400 EUR
zu 3) 7.000 EUR
zu 4) 5.875 EUR

Zu 547 62

Veranschlagt sind u.a. Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Gender Mainstreaming in Niedersachsen (z.B. für Information und ressortübergreifende Vernetzung).

Zu 633 62

Ausgleichsleistungen infolge der Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Erweiterung der gesetz-

Noch zu 633 62

lichen Verpflichtung zur Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Zu 547 65

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Informationsmaterial und andere Maßnahmen zur Prävention von neo-salafistischer Radikalisierung.

Zu Titel 632 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	350	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	400	400	400	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einrichtung und Betrieb einer zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle um den Gefahren des Islamismus, insbesondere des Neo-Salafismus entgegenzutreten. Schaffung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um insbesondere junge Menschen vor Radikalisierung durch islamistische Einflüsse zu bewahren sowie Wege für die Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und für eine Reintegration in die Gesellschaft aufzuzeigen.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie insbesondere Familienangehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld von Radikalisierung Betroffener junger Menschen Beratung und Unterstützung.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Zu 547 70

Veranschlagt werden Kosten, Kostenbeteiligungen und Zuschüsse für

1. Maßnahmen für die Durchführung und den Vollzug,
2. Konferenzen, Tagungen und Symposien
3. Maßnahmen von Ausschüssen, Arbeitskreises und Beiräten

Zu 685 70

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die veranschlagten Mittel dienen der Entwicklung und Erstellung eines „Masterplans Soziale Gesundheitswirtschaft Niedersachsen“, einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Beteiligung Dritter.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 80		Untersuchungen nach dem Jugendarbeits- schutzgesetz	(—)	(641)	(650)	(-9)	(626)
526 80-7	313	Kosten der ärztlichen Untersuchungen	—	640	640	—	626
531 80-0	313	Veröffentlichungen	—	1	10	-9	—
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.195)
681 86-1	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	927
698 86-1	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-3	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	268
Abschluss Kapitel 0502							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	852	951	-99	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	8.631	9.380	-749	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	9.483	10.331	-848	
Zuschuss				9.483	10.331	-848	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

Zu 531 80

Veröffentlichungen zur Information der Schulabgänger.

Zu Titelgruppe 86

Zur wirksamen Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Der Bund finanziert den Fonds im Rahmen seines Schuldenmanagements vor; Direktzahlungen an den Bund durch die Länder sind erst in den Jahren 2020 – 2023 zu leisten.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds- Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15.07.2013 (BGBl. S. 2401)
- Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbV) vom 16.08.2013 (BGBl. I S.3233)
- Verwaltungsvereinbarung über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds- Errichtungsgesetz in den von Hochwasser betroffenen Ländern vom 02.08.2013

Zu 681 86 und 698 86

Die Titel dienen zur Abwicklung der Restverfahren. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat (RdErl. d. MS v. 04.11.2013, Nds. MBl. Nr. 42, S. 831-833)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	174	1195	(*)				
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss								(*)	

(* Durchleitung der Bundesmittel aus dem Aufbauhilfefonds an die NBank zur Förderung von Maßnahmen nach der o.a. Richtlinie. Die Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt bei dem Einnahmetitel 234 86.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

18.05.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Siehe allgemeine Erläuterung zur Titelgruppe 86.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 86 und 698 86

Natürliche Personen als private Wohnungseigentümerinnen/ Wohnungseigentümer und Mieterinnen/ Mieter von Wohnraum sowie Wohnungsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 86

Der Titel dient zur Abwicklung der Restverfahren. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen (RdErl. d. MS v. 19.11.2013, Nds. MBl. Nr. 44, S. 877)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	0	268	(*)				
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					(*)				

(* Durchleitung der Bundesmittel aus dem Aufbauhilfefonds an die NBank zur Förderung von Maßnahmen nach der o.g. Richtlinie. Die Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt bei dem Einnahmetitel 334 86.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

18.5.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Siehe allgemeine Erläuterung zur Titelgruppe 86. In der Verwaltungsvereinbarung zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur als ein Förderschwerpunkt festgelegt. Mit der o.a. Richtlinie erfolgt die Umsetzung des Förderschwerpunktes für Niedersachsen. An der wirksamen Beseitigung der in niedersächsischen Kommunen durch das Hochwasser eingetretenen Schäden und an dem Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur besteht erhebliches Landesinteresse

Zielgruppe:

Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	291	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 41-5	291	Rückzahlung von Überzahlungen		13	—	+13	—
282 11-1	291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 12.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
531 11-1	291	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 531 11, 547 11, 633 11, 684 11, 684 12, Ausgabeteilgruppe 61/62, Ausgabeteilgruppe 65, Ausgabeteilgruppe 70, Ausgabeteilgruppe 73 und Ausgabeteilgruppe 76.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	51	51	—	0
547 11-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i>	—	83	83	—	205
547 12-3	291	Maßnahmen aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 11.</i>	—	—	—	—	—
633 11-9	291	Zuweisungen für Maßnahmen zur Einrichtung / Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i>	—	1.440	1.440	—	531
684 11-2	291	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	240	290	-50	—
684 12-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke der Migrationsberatung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	6.325	—	+6.325	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0503

Allgemeine Erläuterungen:

Die Migrations- und Teilhabepolitik des Landes zielt darauf ab, den zugewanderten und den zuwandernden Menschen den Zugang zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ebnen. Schwerpunkt ist die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der Menschen und ihrer Organisationen.

Zu 531 11

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z.B. Broschüren, Infoflyer und Leitfäden als Hilfestellung für Migrantinnen und Migranten und zur interkulturellen Öffnung von Verwaltung und Wirtschaft, Ausgaben für den Tag der Niedersachsen, für eine Einbürgerungskampagne sowie für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Fachtagungen und Veranstaltungen (z.B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle Öffnung).

Zu 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen im Rahmen der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 14.4.2014 – 301.31-48104-16.1) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	531	1440	1440	1440	1440	1440	1440
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1440	1440	1440	1440	1440

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	290	290	240	240	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					290	240	240	240	240

*) Aufgrund einer neuen Titelstruktur ist die Angabe zu den Ist-Zahlen 2011 – 2013 nicht möglich.

Reduzierung des Ansatzes aufgrund von Umsteuerungsmaßnahmen zugunsten des Titels 684 12.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine temporär angelegte Förderung gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 12

Verlagert von Kapitel 0503 Titelgruppe 61/62

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Beratung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte
- 3) Legalisierungsberatung

Rechtliche Grundlage:

zu 1) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 15.05.2012, Nds. MBl. Nr. 18/2010 Seite 350) – Richtlinie Integration-
zu 2 und 3) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	*)	5000	6325	6325	6325	4424
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					5000	6325	6325	6325	6325

*) Aufgrund einer neuer Titelstruktur ist die Angaben zu den Ist-Zahlen 2011-2014 nicht möglich

Erhöhung des Ansatzes wegen des erhöhten Beratungsbedarfs aufgrund der hohen Zugangszahl von schutzsuchenden Menschen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- zu 1) 01.01.2001
zu 2) 01.01.2010
zu 3) 01.12.2015

Befristung:

Nein Ja, zu 1) bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation zugewanderter und schutzsuchender Menschen in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für

- 1) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
- 2) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte – ohne Spätaussiedler
- 3) die Förderung des Migrationszentrums Göttingen und Kargah e.V. Hannover für die Legalisierungsberatung und -begleitung insbesondere der Zielgruppe aus dem Modellprojekt Anlauf- und Vergabestelle zur medizinischen Versorgung papierloser Menschen gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

25.000 EUR

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0503 **Migration und Teilhabe von Zugewanderten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		Förderung der Migrations- und Teilhabeberatung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(5.000)	(–5.000)	(2.067)
684 61-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund	—	—	1.400	–1.400	2.067
684 62-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke der Flüchtlingssozialarbeit	—	—	3.600	–3.600	—
TGr. 65		Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.085)	(1.090)	(–5)	(338)
633 65-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	483	425	+58	57
684 65-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	602	665	–63	249
686 65-4	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	32
TGr. 70		Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes zur Unterstützung des Migrations- und Teilhabeprozesses <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(140)	(190)	(–50)	(92)
633 70-4	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	60	60	—	49
684 70-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	80	130	–50	43
TGr. 73		Maßnahmen für Demokratie und Toleranz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(945)	(1.100)	(–155)	(12)
633 73-9	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	443	600	–157	12
684 73-2	291	Zuweisungen für laufende Zwecke	—	502	500	+2	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61/62

Verlagert nach Titel 684 12.

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Erl. d. MS v. 20.11.2013 – 301.22.04011.2) – Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	338	1090	1090	1090	1090	665
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1090	1090	1090	1090	1090

*) Aufgrund einer neuen Titelstruktur in 2011 ist die Angabe zu den Zahlen 2011 - 2013 nicht möglich.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des hohen Förderbedarfs für Flüchtlingsprojekte.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer Teilhabe in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeitsmarkt fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken. Hierzu gehören die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher und ethnischer Vielfalt. Gefördert werden u.a. Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte oder die Erstellung geeigneter Medien, mit verschiedenen sprachlichen Schwerpunkten, die sich an Menschen mit und/oder ohne Migrationshintergrund richten.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 55.000 EUR

Zu Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu Intergrationslotsinnen und Integrationslotsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Erl.d.MS v. 22.01.2015, Nds. MBl.2015, S. 188) – Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 70

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	252	90	113	92	190	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					190	140	140	140	140

Reduzierung des Ansatzes aufgrund von Umsteuerungsmaßnahmen zugunsten des Titels 684 12.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden ehrenamtlich Tätige zu Integrationslotsinnen und Integrationslotsen qualifiziert.

Integrationslotsinnen und Integrationslotsen begleiten Neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration.

Zielgruppe:

Kommunen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

4.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Erl.d.MS v. 23.01.2014, Nds. MBl. 2014 Nr. 6, S. 140) – Richtlinie Demokratie und Toleranz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	73	87	98	12	1100	945	945	945	945
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1100	945	945	945	945

Erhöhung des Ansatzes, da die hohen Zuwanderungszahlen von schutzsuchenden Menschen durch verstärkte Maßnahmen im Bereich der Prävention von fremdenfeindlichen oder rechtsextremen Einstellungen begleitet werden müssen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden Zuwendungen für Maßnahmen gewährt, die integrationsfeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenzutreten und/ oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

5000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 76		Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.260)	(780)	(+480)	(290)
547 76-0	291	Maßnahmen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Landesverwaltung	—	50	50	—	—
632 76-7	144	Zuweisungen für wissenschaftliche Einrichtungen zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten	—	140	140	—	90
684 76-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	—	1.070	590	+480	200
Abschluss Kapitel 0503							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				13	—	+13	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				13	—	+13	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	184	184	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	11.385	9.840	+1.545	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	11.569	10.024	+1.545	
Zuschuss				11.556	10.024	+1.532	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 76

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Führungskräften einschließlich Personalverantwortlichen sowie Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeitern der Landesverwaltung im engeren Sinne (Beschluss der Landesregierung vom 28.10.2014).

Zu 632 76

Förderung der Entwicklung von Ergänzungs- bzw. Vertiefungsstudiengängen zur Erreichung von Studienabschlüssen in unterschiedlichen Fachrichtungen sowie Anpassungsmaßnahmen an Hochschulen für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse.

Zu 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Zugewanderten durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

1) und 2) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	45	169	189	200	590	1070	1070	1070	1070
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					590	1070	1070	1070	1070

Erhöhung des Ansatzes ab 2016 aufgrund des erhöhten Bedarfs an Beratung wegen der hohen Zuwanderungszahlen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 01.01.2009 und 2) 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, zu 1) bis 31.12.2018 und zu 2) bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die sich auf die Jugendlichen, das Ausbildungsumfeld (Eltern, Schule und Betriebe) sowie die Berufsvorbereitung, Ausbildungsreife, Ausbildungsbegleitung sowie gezielte Förderung ausbildungsrelevanter Kompetenzen konzentrieren.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Zugewanderten die Mitförderung des IQ-Landesnetzwerkes Niedersachsen zur Sicherstellung eines unabhängigen Anerkennungsberatungs- sowie Qualifizierungsangebotes im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die Mittel dienen als Kofinanzierung von im Rahmen der Förderrichtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ des Bundes bereitgestellter ESF-Mittel.

Zielgruppe:

- 1) Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich Arbeitsumfeld
- 2) Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1) 5.000 EUR – 30.000 EUR
- 2) 960.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0505 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
099 11-0	411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG)		—	—	—	0
119 01-3	411	Vermischte Einnahmen		1	5	-4	—
231 62-0	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz		75.000	65.000	+10.000	44.930
A U S G A B E N							
537 11-7	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11 und 686 51.</i>	—	74	25	+49	66
547 11-2	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	90	90	—	82
632 11-0	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz	—	18	18	—	13
633 01-9	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.</i>	—	1	1	—	0
633 11-6	681	Stichprobenkontrollen nach § 26 d EnEV	—	154	154	—	—
671 01-8	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Bremer Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	0
684 11-0	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	7	7	—	6
685 21-3	681	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 21 und 685 22.</i>	—	523	523	—	363
685 22-1	681	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 21.</i>	—	100	100	—	94
686 23-6	681	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN)	—	88	88	—	69
686 51-1	419	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungswesens <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 11

Die Fehlbelegungsabgabe wird in Niedersachsen seit dem 1.1.2004 nicht mehr erhoben. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 12 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes. Erhöhung wegen der am 1.1.2016 in Kraft tretenden Wohngeldreform.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

Zu 537 11

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 - alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen, wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung und Dokumentation werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht und entsprechend mit zwei unterschiedlichen Jahresbeträgen veranschlagt. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2016 statt.

Zu 547 11

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten. Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45 000
- Klimaschutz im Städtebau	45 000
Zusammen	90 000

Zu 632 11

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 01

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Bremer Landesbank verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 633 11

Die Zuwendungen dienen der dauerhaften Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen auf Grundlage der Energieeinsparverordnung und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik abgestimmten Prüfumfanges. Für diese Rechtsverpflichtung werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen an die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 DVO-EnEV genannte Stelle gegeben.

Zu 684 11

	EUR
1. Institut für Bauforschung e. V.	2 035
2. Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. Hannover	1 850
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	2 500
Zusammen	6 385

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.
Es wird aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und Ländern als überwiegend regional finanzierte Einrichtung (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt – soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist – durch die am Abkommen Beteiligten.

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bauaufsichtliche Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin. Desweiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt.
Durch Ländervereinbarung wurde beim Deutschen Institut für Bautechnik ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel.
Die Forschungsplanung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an den Normenausschuss Bauwesen im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen dem Land Nds. und dem DIN erstmals 1978 geschlossenen Vertrag. Der Normenausschuss Bauwesen im DIN erarbeitet Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Er erhält dafür von den Ländern einen angemessenen Kostenbeitrag, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt wird.

Zu 686 51

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und zur Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Stadtentwicklungspolitik in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0505 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62/63		Wohngeld	(—)	(150.038)	(130.038)	(+20.000)	(90.039)
538 62-8	233	Kosten für Dienstleistungen im Zusammen- hang mit dem automatisierten Datenabgleich	—	38	38	—	44
633 62-0	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	92.000	80.000	+12.000	55.930
633 63-9	233	Erstattungen an Gemeinden (GV) für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	—	—	—	-5
681 62-5	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	58.000	50.000	+8.000	34.071
TGr. 67		Stärkung der Innenstädte <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 67-8	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
684 67-5	423	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
883 67-8	423	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	—	—	—	—	—
TGr. 68		Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprä- vention im Städtebau <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(10)	(-10)	(62)
547 68-6	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	10	-10	62
684 68-3	423	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0505					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnli- chen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1	5	-4	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		75.000	65.000	+10.000	
		Summe der Einnahmen		75.001	65.005	+9.996	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	202	163	+39	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	150.891	130.891	+20.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	151.093	131.054	+20.039	
		Zuschuss		76.092	66.049	+10.043	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62/63

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 63.

Zu 538 62

Mit Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 12 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) und Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 11.12.2012 (BGBl. I. S. 2654) hat der Bund Regelungen zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren eingeführt. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

Zu 633 63

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu Titelgruppe 68

Die Aufgabe wurde zum 01.01.2015 in den Zuständigkeitsbereich des MJ verlagert, zeitgleich wurden die bisher hier veranschlagten Haushaltsmittel gem. § 50 Abs. 1 LHO nach Kap. 1102 Tit. 547 75 umgesetzt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0507 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	411	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
311 11-6	831	Einnahmen vom Bund für Aufwendungsdar- lehen im Wohnungsbau <i>Vgl. K-Vermerk zu 863 11.</i>		—	—	—	—
331 11-7	411	Einnahmen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Zuschüsse im Wohnungsbau		78.321	39.860	+38.461	39.860
A U S G A B E N							
661 11-7	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	4.745	4.745	—	5.448
662 11-3	411	Zuschüsse für Aufwendungszuschüsse an die NBank	—	150	1.000	-850	—
663 11-0	411	Zuweisung von Zinszuschüssen an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	500	500	—	500
863 11-9	411	Zuschüsse für Darlehen im Wohnungsbau an die NBank <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 311 11.</i>	—	—	—	—	—
884 11-6	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungs- bau zu Gunsten des Wohnraumförderfonds an die NBank	—	78.321	39.860	+38.461	—
893 11-5	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungs- bau an die NBank für Programme bis 2005 - Landesmittel -	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0507							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		78.321	39.860	+38.461	
		Summe der Einnahmen		78.321	39.860	+38.461	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.395	6.245	-850	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	78.321	39.860	+38.461	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	83.716	46.105	+37.611	
		Zuschuss		5.395	6.245	-850	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 05 07

1. Im Kapitel 05 07 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den ab 2010 eingerichteten Wohnraumförderfonds (Anlage zu Kapitel 05 07) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14. 2. 1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 4. 5. 1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 05 07 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
 - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
 - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
 - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms werden der NBank zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 ist im Einzelplan 06 im Kapitel 06 05 ein der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung "Zuweisung für Investitionen im Wohnungsbau für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen zu Gunsten des Wohnraumförderfonds an die NBank" eingerichtet worden. Veranschlagt sind für das Hj. 2015 = 5 Mio. EUR. Die Mittel werden im Wohnraumförderfonds getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und für Maßnahmen zur Förderung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen eingesetzt.
6. Die Aufstockung des Programmvolumens i.H.V. 400 Mio. EUR im Wohnraumförderfonds wird ab 2016 durch die NBank refinanziert. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraumförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 0507 im einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund in Aussicht gestellten Kompensationsmittel iHv. 38,46 Mio. EUR berücksichtigt.

Es ergibt sich für die Abwicklung der im Kapitel 05 07 veranschlagten Wohnungsbauförderung ein Gesamtbedarf im Jahre 2016 von 150.000 EUR (aufgeteilt auf die Förderwege Baudarlehen = 0,0 Mio. EUR, Aufwendungsdarlehen = 0,0 Mio. EUR und Aufwendungszuschüsse = 150.000 EUR). Die Finanzierung dieses Bedarfs wird durch den Einsatz von Landesmitteln sichergestellt.

Zu 331 11

Vereinnahmung der Kompensationsmittel des Bundes für die Wohnraumförderung. Erhöhung durch den Anteil Niedersachsens an den zusätzlichen Kompensationsmitteln des Bundes nach § 4 Abs.4 EntflechtG.

Zu 661 11

Die NBank wird die auszahlenden Wohnungsbauittel – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Der Haushaltsansatz für 2016 in Höhe von 4.745.000 EUR enthält die notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen.

Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	4.745	—	—	4.745
2017	4.745	—	—	4.745
2018	4.745	—	—	4.745
2019	4.745	—	—	4.745
2020 ff.	22.007	—	—	22.007
Summe	40.987	—	—	40.987

Zu 662 11

Zahlung von Aufwendungszuschüssen an die NBank zur Reduzierung der Zinslast von Darlehensnehmern im Rahmen der Abwicklung der aufgr. von Rückzahlungen sinkenden Altverpflichtungen. Zahlungen aus dem Titel sind nach Abschluss der Förderung nicht mehr zu leisten.

Zu 663 11

Zinszuschüsse für Darlehen im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten, auslaufenden Förderprogramms für energetische Wohngebäudesanierung. Ende der Bezuschussung ab 2019.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	500	—	—	500
2017	500	—	—	500
2018	400	—	—	400
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	1.400	—	—	1.400

Zu 863 11

Zuschüsse für Darlehen zur Finanzierung alter Wohnungsbauprogramme bis 2002.

Zu 884 11

Weiterleitung der Kompensationsmittel des Bundes für die Wohnraumförderung (vgl. Einnahmetitel 331 11) in den Wohnraumförderfonds (vgl. Anlage zu Kap. 0507). Erhöhung durch den Anteil Niedersachsens an den zusätzlichen Kompensationsmitteln des Bundes nach § 4 Abs.4 EntflechtG.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 11

Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann. Zahlungen aus dem Titel sind nach Abschluss der Förderung nicht mehr zu leisten.

Anlage zu Kapitel 0507

Wohnraumförderfonds Niedersachsen

Finanzplan für das Jahr 2016

Finanzbedarf	Soll 2016 TEUR	Soll 2015 TEUR	Ist 2014 TEUR	Deckungsmittel	Soll 2016 TEUR	Soll 2015 TEUR	Ist 2014 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	162.723	53.562	38.363	1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	78.320	39.860	39.860
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	0	5.000	0	1.a Zuführungen aus dem Landeshaushalt aus Kap. 0605 - 812 93	0	5.000	1.500
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	713	0	0	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	30.000	0	0
3. Ablieferungen an das Land	0	0	0	3. Rückflüsse aus Darlehen	4.995	4.199	5.384
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	0
				4. Einnahmen nach § 13 Nr. 4 NWoFG	0	0	264
				5. Zinseinnahmen	0	108	179
4. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	22.301	63.779	83.385	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	72.422	73.174	74.561
Summe des Finanzbedarfs	185.737	122.341	121.748	Summe der Deckungsmittel	185.737	122.341	121.748

Bestandsdarstellung zum 31.12.2014

EUR

Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2014	74.561.576,95
Zuführungen	47.186.255,77
Entnahmen	38.362.793,53
Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2014	83.385.039,19

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 11

noch Anlage zu Kapitel 0507

Mittelfristige Finanzplanung bis 2019

Finanzbedarf	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR	Plan 2019 TEUR	Deckungsmittel	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR	Plan 2019 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	285.112	183.032	79.820	1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	78.320	78.320	78.320
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen		0	0	1.a Zuführungen aus dem Landeshaushalt aus Kap. 0605 - 812 93		0	0
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	4.367	8.736	10.126	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	204.000	100.000	0
3. Ablieferungen an das Land	0	0	0	3. Rückflüsse aus Darlehen	7.973	11.277	13.245
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	0
				4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	0
				5. Zinseinnahmen	0	0	0
4. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	23.115	20.944	22.563	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	22.301	23.115	20.944
Summe des Finanzbedarfs	312.594	212.712	112.509	Summe der Deckungsmittel	312.594	212.712	112.509

Erläuterungen zum Finanzplan:

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Der Wohnraumförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0508 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-4	423	Vermischte Einnahmen		50	10	+40	60
119 41-3	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 65.</i>		—	—	—	53
331 63-3	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 63.</i>		30.045	26.636	+3.409	26.386
331 72-2	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 73.</i>		—	—	—	1.385
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(45.464) (45.463)	(60.330)	(56.493)	(+3.837)	(52.225)
547 61-0	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	240	240	—	—
661 62-5	423	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	—	2.981	-2.981	3.026
883 62-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	45.464 45.463	30.045	26.636	+3.409	22.756
883 63-6	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 63.</i>	—	30.045	26.636	+3.409	26.386
883 65-2	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 41.</i>	—	—	—	—	57
TGr. 72/73		Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.769)
547 72-5	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 72-5	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	1.385
883 73-3	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72.</i>	—	—	—	—	1.385
TGr. 74		Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.156)
883 74-1	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	2.156

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0508

Allgemeine Erläuterungen:

Im Kapitel 05 08 sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die erforderlich sind zur Förderung

- städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen,
- des Investitionspaktes zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden,
- der UNESCO-Welterbestätten

Zu 119 01

Es handelt sich überwiegend um Zinseinnahmen aus Rückforderung von Zuwendungen (Investitionspakt). Die Bundesanteile werden durch Absetzen von der Einnahme dem Bund wieder zugeführt.

Zu Titelgruppe 61/62/63/65

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programm volumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelnraten ergeben.

Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung).

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Akt StZ)	Förderung von Stadt- und Ortsteilzentren zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.
Soziale Stadt (Soz St)	Förderung von Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit der Quartiere und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.
Stadtumbau West (StUmb W)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und die in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.
Städtebaulicher Denkmalschutz West (DmSch W)	Förderung von Maßnahmen zur umfangreichen Sicherung und Erhaltung vor allem historischer Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz.
Kleinere Städte und Gemeinden (KlStuG)	Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Sicherung und Stärkung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge.

Für das Programmjahr 2016 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 650 Mio. EUR aus, davon für die o. a. Programme rd. 475 Mio. EUR. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Auf Niedersachsen entfallen Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 47,806 Mio. EUR, die sich zurzeit auf folgende Programme verteilen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61/62/63/65

Städtebauförderungsprogramm (Bundesfinanzhilfen)	Anteil Nds.	Kassen- mittelraten 2016	Verpflichtungs- rahmen gesamt 2017-2020	2017	2018	2019	2020
Tranchen (fünfjährig)	100%	rd. 5%	(rd. 95%)	rd. 25%	rd. 30%	rd. 25%	rd. 15%
	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR
Gesamt	47.806	2.342	45.464	11.892	14.353	12.012	7.207
davon entfällt auf Programm:							
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	10.005	490	9.515	2.489	3.004	2.514	1.508
Soziale Stadt	13.941	683	13.258	3.468	4.185	3.503	2.102
Stadtumbau West	12.811	628	12.183	3.187	3.846	3.219	1.931
Städtebaulicher Denkmalschutz West	4.641	227	4.414	1.154	1.394	1.166	700
Kleinere Städte und Gemeinden	6.408	314	6.094	1.594	1.924	1.610	966

Die einzelnen Programmvolumina bleiben in der Höhe mit insgesamt jeweils 47,806 Mio. EUR für die Jahre 2015 und 2016 gleich. Für das Programm 2016 sind bei der Verteilung über die fünfjährige Laufzeit die tatsächlichen Kassenmittelraten des Vorjahresprogramms berücksichtigt worden, so dass sich hierdurch im Vergleich der einzelnen Haushaltsjahre geringe Rundungsdifferenzen ergeben können.

4. Für 2016 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1.000 EUR	NP in 1.000 EUR	Akt StZ in 1.000 EUR	Soz St in 1.000 EUR	StUmb W in 1.000 EUR	DmSch W in 1.000 EUR	KIStuG in 1.000 EUR
I. Landesmittel für							
1) Förderprogramme 2012 – 2014 (Istbelegung)	15.812	450	3.832	3.908	4.433	1.703	1.486
2) Förderprogramm 2015 (Sollzahl nach HPI 2015)	11.891	0	2.488	3.468	3.187	1.154	1.594
3) Förderprogramm 2016 (Planzahl nach VV 2015, 1. Tranche)	2.342	0	490	683	628	227	314
Landesmittel insgesamt	30.045	450	6.810	8.059	8.248	3.084	3.394
II. Bundesmittel für							
1) Förderprogramme 2012 – 2014 (Istbelegung)	15.812	450	3.832	3.908	4.433	1.703	1.486
2) Förderprogramm 2015 (Sollzahl nach HPI 2015)	11.891	0	2.488	3.468	3.187	1.154	1.594
3) Förderprogramm 2016 (Planzahl nach VV 2015, 1. Tranche)	2.342	0	490	683	628	227	314
Bundesmittel insgesamt	30.045	450	6.810	8.059	8.248	3.084	3.394

Zu 547 61

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 661 62

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Städtebaufinanzierung werden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2014 zum Stichtag 01.01.2016 in den Schuldenstand des Landes übertragen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 62

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61/62/63/65 dargestellt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	15.812	11.891	—	27.703
2017	7.611	14.353	11.892	33.856
2018	1.739	12.013	14.353	28.105
2019	—	7.206	12.012	19.218
2020 ff.	—	—	7.207	7.207
Summe	25.162	45.463	45.464	116.089

Zu 883 63

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61/62/63/65 dargestellt.

Belastung durch VR

der Haus- halts- jahre	durch den bis 2014 in Anspruch genommenen VR in 1000 EUR	durch den Verpflich- tungsrahmen 2015 in 1000 EUR	durch den Verpflich- tungsrahmen 2016 in 1000 EUR	Gesamt- belastung in 1000 EUR
2016	15.812	11.891	-	27.703
2017	7.611	14.353	11.892	33.856
2018	1.739	12.013	14.353	28.105
2019	-	7.206	12.012	19.218
2020 ff.	-	-	7.207	7.206
Summe	25.162	45.463	45.464	116.089

Zu Titelgruppe 72/73

Restabwicklung der im Rahmen des Programms „Investitionspakt“ in den Jahren 2008 bis 2009 vom Bund und Land geförderten „Energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden“.

Zu Titelgruppe 74

Restabwicklung der im Rahmen des Konjunkturpaketes I vom Bund und Land in 2009 geförderten Maßnahmen in Goslar und Hildesheim zum Erhalt der historischen UNESCO-Welterbestätten in Deutschland.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0508 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0508					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		50	10	+40	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		30.045	26.636	+3.409	
		Summe der Einnahmen		30.095	26.646	+3.449	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	240	240	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	2.981	-2.981	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	45.464 45.463	60.090	53.272	+6.818	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	45.464 45.463	60.330	56.493	+3.837	
		Zuschuss		30.235	29.847	+388	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0511 **Frauen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-1	011	Vermischte Einnahmen		2	5	-3	1
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		25	25	—	26
A U S G A B E N							
547 11-0	291	Runder Tisch Prostitution <i>Übertragbar.</i>	—	5	5	—	—
684 11-8	291	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen <i>Übertragbar.</i>	— 540	270	270	—	233
684 12-6	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsein- richtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 684 12, 684 14, 684 15, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 71.</i>	—	343	343	—	343
684 14-2	291	Förderung von Mädchenhausinitiativen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	225	225	—	225
684 15-0	291	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	220	220	—	220
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(—)	(390)	(390)	(—)	(400)
547 61-7	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	60	60	—	29
684 61-4	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	371
TGr. 62		Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(205)	(200)	(+5)	(195)
547 62-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0511

Allgemeine Erläuterungen:

Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben sowie Maßnahmen gegen die häusliche Gewalt.

Zu 547 11

Einrichtung eines Runden Tisches gem. Landtagsentschließung „Runder Tisch Prostitution – Handlungsmöglichkeiten für Niedersachsen entwickeln“ vom 25.06.2014 (LT-Drs. 17/1635). Veranschlagt sind sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung des Runden Tisches.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der Förderung des Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung für weitere drei Jahre.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	200	300	233	270	270	270	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	270	270	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des auf weitere drei Jahre angelegten Projektes „Netzwerk ProBeweis“ zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 270.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	270	—	270
2017	—	270	—	270
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	540	—	540

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	343	343	343	343	343	343	343	343	343
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					343	343	343	343	343

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 115.000 EUR

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	180	180	180	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	123	128	184	220	220	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	220	220	220	220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe von hoher Bedeutung für vorhandene Kinder.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR für 2015. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR für 2015 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	111
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279
Zusammen	390

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat
- c) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62 und 684 62.)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	163	167	161	195	200	205	205	205	205
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					200	205	205	205	205

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in türkischer, kurdischer oder arabischer Sprache statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Zwangsheirat ist ein überregionales Problem. Betroffene melden sich aus vielen Teilen des Landes. Durch die Fortsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung wird ein größeres Problembewusstsein in der Öffentlichkeit erreicht, das zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat in unserer Gesellschaft notwendig ist.
- c) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 143.000 EUR
- b) 9.000 EUR
- c) 53.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 62-9	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 62-2	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	205	200	+5	195
TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.800) (2.600)	(2.200)	(2.200)	(—)	(1.226)
547 63-3	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	8
633 63-7	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500 800	500	500	—	370
684 63-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.300 1.800	1.700	1.700	—	848
TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(6.252)	(5.820)	(+432)	(5.489)
547 64-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	—	+10	—
633 64-5	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	430	367	+63	398
684 64-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	5.812	5.453	+359	5.091
TGr. 68		Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(7.945)	(7.650)	(+295)	(7.326)
547 68-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	20	+10	1
633 68-8	291	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	97
684 68-1	291	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	—	7.915	7.630	+285	7.228
TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(454)	(434)	(+20)	(419)
547 71-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 17.7.2015, Nds. MBl. S. 963) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 11.11.2015, Nds. MBl. S. 1496).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1.983	2.221	1.700	1.218	2.200	2.200	1.800	1.800	1.800
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU im Jahresdurchschn. der Förderperiode					6.000	3.700	3.700	3.700	3.700
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.200	2.200	1.800	1.800	1.800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen, allein Erziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme

Für das Haushaltsjahr 2016 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft 1,2 Mio. EUR und für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – FIFA – 1,0 Mio. EUR veranschlagt.

Zu 633 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	400	—	400
2017	—	200	300	500
2018	—	—	200	200
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	500	1.100

Zu 684 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	900	—	900
2017	—	500	800	1.300
2018	—	—	500	500
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.400	1.300	2.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 64

Veranschlagt sind die Kosten für mehrsprachiges Infomaterial aufgrund der hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen.

Zu 633 64 und 684 64Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (RdErl. d. MS v. 27.12.2011, Nds. MBl. Nr. 4/2012 S. 115).

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	4.103	5.255	5.280	5.489	5.820	6.242	6.242	6.242	6.069
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					5.820	6.242	6.242	6.242	6.069

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 2007 b) 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Übersetzungsleistungen zur Überwindung von Sprachbarrieren bei der Betreuung der zu beratenden Frauen aufgrund der hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) Frauenhäuser: 75.000 EUR
Beratungsstellen: 46.000 EUR
BISS: 38.000 EUR

b) 345.000 EUR

Mehrbedarf infolge steigender Auslastungsquoten und Beratungszahlen und für das neu veranschlagte Projekt b).

Zu 547 68

Veranschlagt sind die Kosten für Fortbildungen von Beratungskräften zu bestimmten Themenbereichen und für die vom Land durchzuführenden Qualifizierungen im Rahmen der Umsetzung der Regelungen zur vertraulichen Geburt sowie die Reisekosten an die qualifizierten Beratungskräfte, wenn sie im Falle einer vertraulichen Geburt zur Beratung hinzugezogen werden.

Mehrbedarf für mehrsprachiges Infomaterial aufgrund der hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen.

Zu 633 68 und 684 68

In Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 21.08.1995 (BGBl. I S. 1054) fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.

Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kom-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 68 und 684 68

munale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.

Tendenziell ist ein Rückgang der als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte festzustellen (Förderung: Beratungspauschalen). Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden die Beratungen vermehrt von Personalkosten intensiveren Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft übernommen (Förderung: Stellenanteile).

Mehrbedarf in Höhe von 235.000 EUR für die Förderung von Übersetzungsleistungen zur Überwindung von Sprachbarrieren bei der Betreuung der zu beratenden Frauen aufgrund der hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen. Des Weiteren wurden die Ansätze unter Berücksichtigung der Istaufgabenentwicklung angepasst.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich
- c) Förderung des LFR-Projekts frauenORTE (Projektkoordination)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71.)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	319	348	337	419	434	454	454	454	454
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					434	454	454	454	454

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe a), b), c) Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2008, c) 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und –beauftragten) viel genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Mit einem Aktionsprogramm unter dem Titel 'älter, bunter, weiblicher: Wir gestalten Zukunft!' sollen im Zusammenwirken mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geschlechtsspezifische Aspekte des Themas Demografie stärker ins Blickfeld der Beteiligten gerückt werden. Ziel ist es, Initiativen zu starten, die Handlungsoptionen zur geschlechtergerechten Gestaltung des demografischen Wandels aufzeigen.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 29 frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 200.000 EUR (rd. 5.000 EUR im Einzelfall; Bewirtschaftung durch Projektträger)
- c) 70.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 71-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 71-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	454	434	+20	419
TGr. 73		Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.020)	(3.100)	(-80)	(2.871)
636 73-3	291	Erstattung von Verwaltungskosten	—	120	130	-10	121
684 73-8	291	Ärztliche Kosten	—	2.900	2.970	-70	2.751
Abschluss Kapitel 0511							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				27	30	-3	
Summe der Einnahmen				27	30	-3	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	105	85	+20	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			1.800 3.140	21.424	20.772	+652	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			1.800 3.140	21.529	20.857	+672	
Zuschuss				21.502	20.827	+675	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) i. d. F. vom 08. 12. 2010 (BGBl. I S. 1864) bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale. Die Ansätze wurden der Istausgabenentwicklung angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-4	219	Gebühren und tarifliche Entgelte		2	2	—	3
119 01-5	219	Vermischte Einnahmen		1	1	—	—
236 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern-für Vorjahre -		—	—	—	—
236 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern *** Rückzahlungen vereinnahmter Beträge aus Vorjahren dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.		1.363	1.372	-9	1.244
381 11-9	891	Zuführung von 05 01 - 981 11		45	45	—	11
A U S G A B E N							
422 01-0	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	913	916	-3	685
428 01-8	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	71
441 01-4	219	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	39	45	-6	—
441 05-7	219	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
443 01-7	219	Fürsorgeleistungen	—	—	—	—	—
511 01-2	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 517 01, 518 01, 518 02, 525 01, 526 01, 527 01, 546 01, 546 02 und 547 11.</i>	—	25	25	—	24
517 01-0	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	10
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	31	31	—	31
518 02-5	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	1
525 01-3	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	12	—	7
526 01-0	219	Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
527 01-6	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	80	—	68
546 01-0	219	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 02-9	219	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	0
547 11-4	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	24	24	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0512

Allgemeine Erläuterungen

Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 281 Abs. 3 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.

Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDKN) und die Pflegekassen. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfange die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

Zu 111 01

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen der KVN, der KZVN und des MDKN.

Zu 236 12

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

Zu 381 11

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

Zu 547 11

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
981 11-6	891	Abführung an 13 99 - 381 63	—	1	1	—	0
981 12-4	891	Abführung an 04 20 - 381 10	—	4	4	—	3
981 13-2	891	Abführung an 13 50 - 381 05	—	220	220	—	202
Titelgruppe(n)							
TGr.		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(34)	(34)	(—)	(16)
511 99-3	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	30	30	—	14
525 98-6	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	—	—
525 99-4	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	3	3	—	2
538 98-0	219	Dienstleistungen des IT.N	—	—	—	—	—
812 99-3	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0512							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3	3	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.363	1.372	-9	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				45	45	—	
Summe der Einnahmen				1.411	1.420	-9	
4 Personalausgaben			—	952	961	-9	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	234	234	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	225	225	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.411	1.420	-9	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

Zu 981 12

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Prüfdienstes an die OFD Niedersachsen - LBV.

Zu 981 13

	1 000 EUR
--	-----------

Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten	220
---	-----

	Zusammen 220
--	--------------

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-0	219	Gebühren und tarifliche Entgelte		475	385	+90	545
112 01-6	219	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		5	5	—	—
119 01-0	219	Vermischte Einnahmen		10	10	—	3
119 03-7	219	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		3	3	—	3
119 41-0	219	Rückzahlung von Überzahlungen		5	5	—	10
119 46-0	219	Ersatzleistungen		3	3	—	10
119 80-0	291	Einnahmen aus den Tagungen i.R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		5	—	+5	—
124 01-4	219	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		1	1	—	0
132 01-7	219	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	—	—
231 11-2	219	Zuweisungen vom Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		2	2	—	1
232 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		100	100	—	70
232 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit		1	1	—	—
235 11-8	219	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagen- tur für Arbeit (Leistungen zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen)		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG		(7.684)	(8.083)	(-399)	(6.830)
119 67-3	291	Ersatzleistungen		600	600	—	480
231 67-8	291	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 3 OEG		7.084	7.483	-399	6.350
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz		(259)	(205)	(+54)	(276)
231 68-6	291	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		31	30	+1	87
231 70-8	291	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		228	175	+53	190
TGr. 76		Einnahmen der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		(—)	(—)	(—)	(31)
119 76-2	227	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	31
282 76-0	227	Erstattung v. Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 05 20

1. Zum 01.01.2005 wurden zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung organisatorische Veränderungen in der Nds. Sozialverwaltung vorgenommen.
2. Es sind vorhanden:
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
3. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX – sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationssamt beim LS verwaltet. Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist als Kapitel 5051 Anlage zum Einzelplan 05.

Zu 111 01

Einnahmen aus
- gebührenpflichtigen Tatbeständen der Heimaufsicht,
- Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnisse für Gesundheitsberufe.
Und Einnahmen aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenerordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.
Ab 2014 neue Verortung von Einnahmen:
- Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-gesetz im Kapitel des Ausgabebetitels 0540 (vgl. dort 111 02 u. 526 11)
- Gebühren für Schiedsstellenverfahren nach § 80 SGB XII zu Kapitel 0530(vgl. dort Titelgruppe 65)
Mehr aufgrund Steigerung der Fallzahlen bzw. Verfahren.

Zu 112 01

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

Zu 119 01

	1000 EUR
1. Erstattung von Prozesskosten	7
2. Sonstige Einnahmen	3
Zusammen	10

Zu 119 03

Versorgungsärzte/-innen üben – insbesondere nach Dienstschluss – in den Diensträumen genehmigte Nebentätigkeiten aus.

Zu 119 46

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

Zu 119 80

Vereinnahmung der Teilnehmergebühren insbesondere von Gutachtertagungen im Rahmen des Traumnetzwerkes Niedersachsen. Vgl. Ausg-Tgr. 80

Zu 124 01

	1000 EUR
1. Amts- und Dienstwohnungen	-
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	-
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhal-len	-
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	-
5. Sonstige Mieten und Pachten	1
Zusammen	1

Zu 132 01

	1000 EUR
1. Geräte	-
2. Maschinen	1
3. Ausstattungsgegenstände	-
4. Akten, Drucksachen, und dgl.	-
Zusammen	1

Zu 231 11

Beitrag des Bundes zu den Kosten für die Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie der Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Apotheker/-innen und des ärztlichen Hilfspersonals.

Zu 232 11

Mit den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Rheinland-Pfalz wurden Kooperationsverträge für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) abgeschlossen. Danach erstatten die o. a. Bundesländer die dem Landesamt entstehenden anteiligen Personalkosten für die Programmbetreuung.

Zu 232 12

Erstattungen von Verwaltungsausgaben für ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen für Berufsgenossenschaften, Krankenkassen u. a. .

Zu 119 67

Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen in Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 OEG.

Zu 231 67

Erstattung vom Bund nach § 4 Abs. 3 OEG in Höhe von jeweils 22 v. H. der den Ländern entstandenen Geld- und Sachleistungen. Vergleiche auch Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 67.

Zu Titelgruppe 68/70

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz –VwRehaG– vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1670 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz –StrRehaG– vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.
Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.
Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 68 bis 70.

Zu Titelgruppe 76

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 76.

Zu 282 76

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung erstatten die in der Schiedsstelle zusammengeschlossenen Organisationen für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle der Schiedsstelle die dem LS entstehenden Personalkosten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
422 01-5	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.	—	43.729	42.657	+1.072	12.751
422 17-1	219	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	46	43	+3	49
422 19-8	219	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	137
427 12-2	219	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	26	26	—	25
428 01-3	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	28.523
428 04-8	219	Entgelte für Auszubildende	—	507	657	-150	694
428 06-4	219	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	2	2	—	—
428 17-0	219	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	708	767	-59	700
453 01-8	219	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	29	13	+16	29
453 11-5	219	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	4	3	+1	4
511 01-8	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2.085	2.085	—	2.039
514 01-7	219	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	70	70	—	73
514 11-4	219	Arzneien, Stärkungsmittel, Verbands- und Impfstoffe	—	2	2	—	1
517 01-6	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	180	640	-460	719
518 01-2	219	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	23.800 23.800	120	120	—	137
518 02-0	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	—	74
519 01-9	219	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	8	58	-50	51
519 11-6	219	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	—	—	—	8
526 01-5	219	Sachverständige	—	10	15	-5	25
526 02-3	219	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	850	750	+100	786
527 01-1	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	300	300	—	282
527 02-0	219	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten für schwerbehinderte Menschen	—	15	15	—	17

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Eine/ein Beschäftigte/Beschäftigter ist übertariflich in EntgeltGr. 8 TVL eingruppiert.

Der Ansatz beinhaltet die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 422 17 und 428 17

Veranschlagt sind die Ausgaben für das dem Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) zur Dienstleistung zugewiesene Personal. Weniger bei 428 17 aufgrund von Personalwechsel vom LS zu NiZzA (vgl. Anstieg bei Kap. 0540 Titel 63711).

Zu 427 12

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist in den Fachbereichen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abzuleisten.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die Ausgaben für 32 Auszubildende. Reduzierung nach erfolgreichem Ende der Ausbildungsinitiative, auch zur Kompensation des doppelten Abiturjahrganges.

Zu 453 01

Verwaltungsreformmaßnahmen sind im Ansatz berücksichtigt. Mehrausgaben wg. Steigerung der Fallzahlen und Betragshöhen.

Zu 511 01

	1000 EUR
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	55
2. Büro- und Kanzleibedarf	215
3. Bekanntmachungen	1
4. Sonstiger Geschäftsbedarf	22
5. Bücher- und Zeitschriften	114
6. Post- und Fernmeldegebühren	1 595
7. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	15
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	68
Zusammen	2 085

Der Ansatz beinhaltet die Sachkosten (insbes. Portokosten) für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 514 01

	1000 EUR
1. Betriebsstoffe	51
2. Unterhaltung und Instandsetzung	7
3. Kraftfahrzeugsteuer	2
4. Sonstiges	10
Zusammen	70

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2014	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Pkw	12	12	12

	Ist 1. 1. 2014	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Kombi-Fahrzeuge	1	1	1

Zu 517 01

	1000 EUR
1. Wassergeld	20
2. Grundbesitzabgaben	5
3. Bewachungskosten	5
4. Vertragliche Wartungskosten betrieblicher Anlagen	5
5. Sonstige Hauswirtschaftskosten	15
6. Reinigungskosten	25
7. Heizung	70
8. Beleuchtung und elektrische Kraft	35
Zusammen	180

Weniger aufgrund Umsetzung von Bewirtschaftungsmitteln nach Kap. 1321 wegen Umwidmung des Hauptsitzes in Hildesheim in ein Behördenzentrum und Ende der Zahlungspflicht für Straßenausbaubeiträge.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und -gebäude sowie eine VE für die Anmietung des künftigen Dienstgebäudes der LS-Außenstelle Hannover ab 2017.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	1.013	1.013
2018	—	—	1.190	1.190
2019	—	—	1.190	1.190
2020 ff.	—	—	20.407	20.407
Summe	—	—	23.800	23.800

Zu 518 02

	1000 EUR
1. Leasingkosten	40
2. Geräte, Maschinen und Fahrzeuge	42
Zusammen	82

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Weniger aufgrund Umsetzung von Unterhaltungsmitteln nach Kap. 1321 wegen Umwidmung des Hauptsitzes in Hildesheim in ein Behördenzentrum.

Zu 519 11

Leertitel nach Umsetzung der Unterhaltungsmittel nach Kap. 1321 wegen Umwidmung der Außenstelle Braunschweig in ein Behördenhaus in 2014.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 01

	1000 EUR
1. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	3
2. Entschädigungen der Landesärzte	5
3. Entschädigungen nach dem JVEG	2
Zusammen	10

Zu 1.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

Zu 2.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen.

Zu 3.: Unter anderem auch Entschädigung für die Ausschüsse des Integrationsamtes und die Beteiligung sozial erfahrener Personen. Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln für die Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII nach Kap. 0530 – Tgr. 65.

Zu 526 02

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus. Hohes Ausgabenniveau wegen Anstieg der Streit-/Zahlfälle im Bereich des Schwerbehindertenrechts und aufgrund der Erhöhung der Beratungsvergütungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Mehrausgaben wg. weiterhin ansteigender Klage- und damit Zahlfälle, zzgl. zur Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung nach Änderung des RVG.

Zu 527 01

Mehrausgaben wg. Erhöhung des Tagegeldes gem. § 6 BRKG und Steigerung der Anzahl und Fahrtkosten der Behördenbetreuer der Landesbetreuungsstelle des LS.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
529 11-1	219	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	—	2	2	—	1
531 11-6	219	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	5	5	—	6
532 11-2	291	Kosten für Beratungshilfen nach dem Nieders. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung <i>Übertragbar.</i>	—	8.800	9.385	-585	8.398
546 01-6	219	Vermischte Ausgaben	—	5	5	—	2
546 03-2	219	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	—
546 11-3	219	Gesundheitsmanagement im LS	—	8	8	—	7
547 11-0	219	Dienstleistungen Außenstehender <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 11 und 681 11.</i>	—	13.148	13.371	-223	12.556
636 11-2	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 11 Abs. 6 Bundesvertriebenengesetz	—	5	5	—	—
636 12-0	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar.</i>	—	250	280	-30	316
671 11-2	241	Erstattung von Verwaltungskosten an Versehrtenverbände	—	3	3	—	3
671 12-0	219	Erstattung an sonstige Stellen	—	40	30	+10	25
681 11-8	219	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 11.</i>	—	75	75	—	66
681 12-6	219	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	8	8	—	30
684 11-7	219	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	1
812 11-5	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	90	90	—	90
981 11-1	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.628	2.551	+77	2.551
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 231 11.</i>	(—)	(178)	(179)	(-1)	(174)
427 63-7	219	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	—	15	16	-1	19
525 63-9	219	Lehr- und Lernmittel, Kosten von Eignungsprüfungen für Laufbahnbewerber	—	6	6	—	11
527 63-1	219	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	—	35	35	—	25

ERLÄUTERUNGEN

Zu 529 11

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucher/ innen aus besonderem Anlass.
Ausgaben waren bis 2011 bei Kapitel 1302 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 531 11

Für Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe und Maßnahmen zur Personalgewinnung.

Zu 532 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff., zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 436) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO. Anpassung an die Ist-Aufwendungen.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagement des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

Zu 547 11

Gutachten, Befundscheine und Stellungnahmen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und dem SGB IX. Weiterhin hohes Ausgabenniveau wegen Anstieg der Antragszahlen und Zahlfälle i.R. d. Beweiserhebungsverfahren. Ab 2016 weniger aufgrund der Umwandlung des Hauptsitzes in Hildesheim in ein Behördenzentrum und Umsetzung von Mitteln für Dienstleistungen Dritter nach Kap. 1321.

Zu 636 11

Als Ersatz für Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen 8 v. H. ihres Aufwands für Leistungen bei Krankheit an Heimkehrer p. p.

Zu 636 12

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung.
Weniger aufgrund Rückgang der Versorgungsberechtigten.

Zu 671 11

Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung von Versehrtenleibesübungen an die Versehrtensportverbände gemäß § 11 a Bundesversorgungsgesetz. Weniger aufgrund altersbedingter Verringerung der versehrten Teilnehmer.

Zu 671 12

	1000 EUR
Beiträge zu den Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaften	
1. der Hauptfürsorgestellen	6
2. der überörtlichen Träger	20
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenfürsorge	4
4. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger	10
Zusammen	40

Zu 681 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstausfalls der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zu 681 12

	1000 EUR
1. Schadensersatzleistungen für 3 ehemalige Bedienstete bzw. deren Hinterbliebene des früheren BFW in Bad Pyrmont	4
2. Andere Schadensersatzleistungen an Bedienstete (z.B. Kfz-Schäden)	4
Zusammen	8

Zu 684 11

Mitgliedsbeiträge an die Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter und den Dt. Sozialrechtsverband e. V..

Zu 812 11

	1000 EUR
1. Ersatz Dienstzimmersausstattung	14
2. Bürodrehstühle	50
3. Schreibtische, u.a. höhenverstellbar	10
4. Aktenschränke LS – Außenst. Oldenburg	16
	-
Zusammen	90

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO.

Zu Titelgruppe 63

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. Veranschlagt. Ab 2015 inkl. der Aus- u. Fortbildungskosten der Personalräte (umgesetzt von 527 02).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 63-2	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben sowie Dienstleistungen Außenstehender	—	122	122	—	119
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren sind abweichend von § 35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(—)	(32.215)	(34.033)	(-1.818)	(28.524)
631 67-6	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	15	15	—	24
681 67-3	291	Geld- und Sachleistungen nach dem OEG	—	32.200	34.018	-1.818	28.500
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz	(—)	(406)	(324)	(+82)	(493)
681 68-1	291	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	—	56	54	+2	155
681 70-3	291	Leistungen nach dem StrRehaG	—	350	270	+80	338
TGr. 76		Kosten der Schiedsstelle gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(42)
412 76-1	227	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	12
526 76-7	227	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 76-3	227	Reisekosten	—	—	—	—	0
546 76-8	227	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 76-4	227	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	—	—	—	30
TGr. 80		Kosten für Tagungen und Fortbildungen i.R. d. Traumanetzwerkes Niedersachsen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 80.</i>	(—)	(5)	(—)	(+5)	(—)
412 80-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 80-5	291	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
547 80-2	291	Ausgaben für Tagungen und Fortbildungen i. R. d. Traumanetzwerkes Niedersachsen	—	5	—	+5	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(1.679)	(1.940)	(-261)	(1.233)
511 99-9	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	521	571	-50	406
525 98-1	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	10	-10	3
525 99-0	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	10	25	-15	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 63

Kosten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen.

Zu Titelgruppe 67

Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i. d. F. vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

Weniger aufgrund Anpassung an die nur noch leicht progressive Entwicklung der Ist-Ausgaben und Renten.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen. Vgl. auch Erläuterungen zu Einnahmetiteln der Titelgruppe 67.

Zu Titelgruppe 68/70

Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620.), in der jeweils gültigen Fassung und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), in der jeweils gültigen Fassung.

Mehr wegen anhaltendem Anstieg bei den Fallzahlen, Nach- und Rentenzahlungen; insbesondere nach Rechtsbehelfsverfahren.

Zu 681 68

Geldleistungen in Fällen des § 3 Abs. 1 S. 1 VwRehaG.

Der Bund trägt gem. § 17 VwRehaG 57 v. H. der Leistungen (vgl. Einnahmetitel 231 68).

Zu 681 70

Leistungen in Fällen des § 21 Abs. 1 StrRehaG.

Der Bund trägt gem. § 20 StrRehaG 65 v. H. der Leistungen (vgl. Titel 231 70).

Zu Titelgruppe 76

Die niedersächsische Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 26.5.1994, BGBl. I S. 1014; SGB XI) i.V.m. der nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vom 27.3.1995 (Nds. GVBl. S. 58, SchVO-SGB XI) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen gebildet. Diese entscheidet über streitbefangene Punkte in den ihr nach dem SGB XI zu gewiesenen Angelegenheiten.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 SchVO-SGB XI durch ein stellvertretendes Mitglied in der Schiedsstelle vertreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 SchVO-SGB XI erhält die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle. Nach der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den an der Schiedsstelle beteiligten Organisationen und dem Land Niedersachsen geschlossen wurde und nach Abstimmung zwischen dem MS, LS und dem NLT, werden die Aufgaben dieser Geschäftsstelle ab dem 01.01.2013 vom LS übernommen.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchVO-SGB XI tragen die beteiligten Organisationen, die nicht durch Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 11976) gedeckten Kosten des Verfahrens, die Entschädigung der/des Vorsitzenden sowie der unparteiischen Mitglieder und die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle.

Zu Titelgruppe 80

Die Ansätze dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Traumanetzwerk Niedersachsen, das federführend beim LS angesiedelt ist, insbesondere für Schulungen und Tagungen.

Das Trauma-Netzwerk Niedersachsen hat die Aufgabe, den traumatisierten Opfern von Gewalttaten eine fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas anzubieten.

So führt das Trauma-Netzwerk u.a. die länder- und fachübergreifende Jahrestagung in Königslutter durch, für deren Durchführung es eine vertragliche Vereinbarung mit dem AWO-Psychiatrizentrum Königslutter gibt.

Darüber hinaus werden vom Traumanetzwerk Gutachtertugungen

Noch zu Titelgruppe 80

organisiert, die im Zweijahresrhythmus in Hannover am letzten Samstag im Januar stattfinden.

Diese Tagungen dienen dem Qualitätsmanagement der Begutachtung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER). Durch die Akquisition von Fachreferenten und unter Mitwirkung leitender Mitarbeiter/Innen der Verwaltung, des versorgungsärztlichen Dienstes sowie bereits aktiver Gutachter/Innen werden Mediziner/Innen geschult und interessierte andere Fachleute an diese Tätigkeit herangeführt.

Die Gutachtertugungen werden weitgehend kostendeckend organisiert. Die Gebühr, die die Teilnehmer/Innen im Vorfeld zahlen müssen, richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen. Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte oder unterjährig geplante Tagungen/Fortbildungen durchführen zu können, insbesondere weil für die im Januar stattfindenden Tagungen die Gebühren bereits im Vorjahr erhoben und dann abgerechnet werden.

Zu 412 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 80.

Zu 526 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit 2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN/IT.N übertragen worden.

Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.

Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben, wie z.B. für folgende Fachanwendungen:

1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
 2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
 3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
 4. Sachbearbeitung des BVG sowie der Anhangsgesetze zum BVG mit PROSID.
- Ansatzanpassung nach Abschluss/Beendigung diverser Projekte und Umsetzung daraus resultierender Konzepte und Nutzungsänderungen.

Zu 511 99

	1000 EUR
1. Geschäftsbedarf	90
2. Bücher und Zeitschriften	1
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	25
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	255
5. Verbrauchsmaterial	150
Zusammen	521

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das IT.N.

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das IT.N, sondern von Anderen durchgeführt werden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 99-2	219	Reisekostenvergütungen	—	2	2	—	1
538 98-6	219	Kosten für Dienstleistungen des IT.N	—	851	882	-31	682
538 99-4	219	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	165	250	-85	5
812 99-9	219	Erwerb von Geräten, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	130	200	-70	135
Abschluss Kapitel 0520							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.108	1.013	+95	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				7.446	7.791	-345	
Summe der Einnahmen				8.554	8.804	-250	
4 Personalausgaben			—	45.066	44.184	+882	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			23.800	27.408	28.817	-1.409	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	33.003	34.759	-1.756	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	220	290	-70	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.628	2.551	+77	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			23.800	108.325	110.601	-2.276	
			23.800				
Zuschuss				99.771	101.797	-2.026	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des LS durch den IT.N. Beinhaltet Erhöhung zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen des IT.N.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne IT.N).

Zu 812 99

	1000 EUR
1. IT-Sicherheit	80
2. Hard- u. Software (Kompatibilität mit NiC)	50
Zusammen	130

Weniger in der gesamten Titelgruppe nach Abschluss / Beendigung diverser Projekte.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0521 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-4	312	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
121 11-6	312	Ablieferungen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-9	312	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	—	—	—	—
428 01-7	312	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
682 11-8	312	Zuführungen für laufende Zwecke	—	1.928	1.792	+136	1.792
891 11-6	312	Zuführungen für Investitionen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0521							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.928	1.792	+136	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.928	1.792	+136	
Zuschuss				1.928	1.792	+136	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0521

Allgemeine Erläuterungen

Nach Veräußerung und Trägerschaftswechsel der Landeskrankenhäuser (LKH) Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Tiefenbrunn, Wehnen und Wunstorf ist noch das durch die Zusammenlegung der verbliebenen LKH Brauel und Moringen entstandene Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) vorhanden, das ausschließlich den Maßregelvollzug und sonstige forensische Unterbringungen durchführt. Zum MRVZN gehören:

- Psychiatrisches Krankenhaus Moringen
- Fachkliniken für straffällige drogen- und alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. §§ 7, 93 a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg.

Dem MRVZN sind die Landesbediensteten in den durch Beleihungsakt auf andere Träger übertragenen 7 forensischen Abteilungen in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf verwaltungsmäßig zugeordnet.

Die Kostendeckung des MRVZN wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung überwacht. Zuführungen sind bei Titel 682 11 und 891 11 nachzuweisen. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten befinden sich in	2016	2015
Brauel	115 (148)	115 (148)
Bad Rehburg und in	75 (95)	75 (95)
Moringen	408 (446)	408 (456)
Summe	598 (689)	598 (699)

Im MRVZN werden damit im Jahr 2016 insgesamt 689 forensische und einstweilig untergebrachte Patientinnen und Patienten behandelt. Die jeweilige Patientenzahl ist in Klammern angegeben.

Zu 682 11

Zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten auch aus vorangegangenen Geschäftsjahren. Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt.

Mitveranschlagt sind Zuschüsse für nicht gedeckte Kosten

	2016	2015
	Tsd. Euro	
für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	1 928	1 792
Zusammen	1 928	1 792

**Wirtschaftsplan für das
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel
und Bad Rehburg
(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO)
für das Geschäftsjahr 2016**

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2016

Positionsbezeichnung	Soll 2016 Tsd. EUR	Plan 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	0	0	0
- Unbebaute Grundstücke	0	0	0
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	327
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0
Summe 1.	0	0	327
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0
- Fahrzeuge	0	0	0
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	880	880	967
Summe 2.:	880	880	967
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	0	0	0
- Mieten	0	0	0
- Deckungsmittel auf Folgejahr			
• Abschreibungen	0	423	0
- Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.	0	423	0
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0
Summe I.	880	1.303	1.294
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	0	0	0
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			
• Abschreibungen	0	526	81
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
- Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	0
- Abschreibungen	1.030	1.050	1.005
- Überschussverwendung	0	0	364
Summe 1.	1.030	1.576	1.450
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0
Summe II.	1.030	1.576	1.450

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2016

Positionsbezeichnung	Soll 2016 Tsd. EUR	Plan 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:			
- aus Fachkapitel	1.928	1.791	1.792
- aus Sondermitteln	0	0	
Summe 1.	1.928	1.791	1.792
2. Umsatzerlöse:			
- Erlöse aus Krankenhausleistungen	69.799	69.765	62.364
- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	888	715	840
- Nutzungsentgelt der Ärzte	0	0	0
Summe 2.	70.687	70.480	63.204
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	0	0	15
Summe 4.	0	0	15
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	20	34	0
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5	3	17
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	889
- Periodenfremde Erträge	10	10	0
- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	160	160	151
- Sonstige ordentliche Erträge	1.025	900	1.025
- Übrige Erträge	13.329	10.300	11.172
Summe 5.	14.549	11.407	13.254
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	1	2	1
Summe 6.	1	2	1
Summe I.	87.165	83.680	78.266
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.191	3.030	3.067
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.027	3.047	2.909
Summe 1.	6.218	6.077	5.976
2. Personalaufwand:			
2.1. Gehälter:			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	561	550	629
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	39.616	39.466	36.976
- Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	0	0	0
- Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals	12.857	9.973	10.435
Summe 2.1.	53.034	49.989	48.040
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung:			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	11.932	11.698	9.934
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	913	1.063	991
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte			
aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte			
aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	25	30	19

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2016

- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	5	4	5
- Unterstützungen	0	0	0
- Fürsorgeleistungen	0	0	0
- Nicht zurechenbare Personalkosten	392	288	377
Summe 2.2.	13.267	13.083	11.326
Summe 2.	66.301	63.072	59.366
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	0	0	0
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	1.030	1.050	1.106
Summe 3.	1.030	1.050	1.106
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung:			
- Mieten	120	120	83
- Unterhaltung von Gebäuden	2.500	3.000	900
- Unterhaltung von Anlagen	1.000	1.000	630
- Energie	1.200	1.200	888
- Wasser	300	225	202
- Bewirtschaftungskosten	0	0	0
- Unterhaltung von Kfz	240	100	221
- Miete und Überlassungsentgelte Liegenschaften	2.136	2.000	1.965
- Abgaben	100	100	98
Summe 4.1.	7.596	7.745	4.986
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf:			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	90	82	90
- Post und Fernmeldegebühren	95	95	89
- Versicherungen	60	60	63
- Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
- Anwalts- und Gerichtskosten	175	55	123
- Zentrale Dienstleistungen	110	110	104
- sonst. Verwaltungsbedarf	1.300	1.150	1.162
Summe 4.2.	1.830	1.552	1.630
4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen:			
- Reisekosten	80	75	70
- Fahrgelder	0	0	0
- Aus- und Fortbildung	250	250	221
- Personalbeschaffungskosten	160	160	130
- Sonstige	0	0	0
Summe 4.3.	490	485	421
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen:			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	10	10	6
- Schadensersatzleistungen	3	3	4
- Abschreibungen auf Forderungen	50	50	7
- Periodenfremde Aufwendungen	215	215	157
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.400	3.400	3.106
Summe 4.4.	3.678	3.678	3.279
Summe 4.	13.594	13.460	10.317
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	23
Summe 5.	0	0	23
Summe II.	87.143	83.659	76.788

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2016

III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	22	21	1.477
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge:	0	0	0
Summe 1.	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:			
Summe 2.	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	0	0	0
- Gewerbeertragssteuer	0	0	0
- Kapitalertragssteuer	0	0	0
- Umsatzsteuer	13	12	13
Summe 1.	13	12	13
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	8	8	6
- Grundsteuer	1	1	1
Summe 2.	9	9	8
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	1.456

05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Anlage
zu Kapitel 05 21

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2016

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

Maschinen und Anlagen		0 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
3 PKW (8-Sitzer) je 50.000 Euro		150.000 EUR

B: Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte Moringen		1.039.402 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Brauel		367.282 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Bad Rehburg		521.104 EUR
		<u>1.927.789 EUR</u>

2. Umsatzerlöse

Erlöse aus Krankenhausleistungen

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungsbereiche			
51.240 Berechnungstage	x	361,340 EUR	= 18.515.062 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB			
51.606 Berechnungstage	x	219,250 EUR	= 11.314.616 EUR
Patient. nach § 63 StGB aus anderen Bundesländern			
7.320 Berechnungstage	x	328,875 EUR	= 2.407.365 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit			
45.750 Berechnungstage	x	228,420 EUR	= 10.450.215 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit			
3.660 Berechnungstage	x	228,420 EUR	= 836.017 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern			
0	x	342,630 EUR	= 0 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen			
3.660 Berechnungstage	x	328,875 EUR	= 1.203.683 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)			
			1.845.000 EUR
Zuschlag Krankenpflegeschule			
163.236	x	8,038 EUR	= 1.312.026 EUR
Summe Forensik Moringen			<u>47.883.982 EUR</u>

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit

53.070 Berechnungstage x 240,980 EUR = 12.788.809 EUR

Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern

1.098 Berechnungstage x 361,470 EUR = 396.894 EUR

Sonstige forensische Unterbringungen

0 x 361,470 EUR = 0 EUR

Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)

200.000 EUR

Summe Forensik Brauel 13.385.703 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit

34.770 Berechnungstage x 240,980 EUR = 8.378.875 EUR

Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern

0 Berechnungstage x 361,470 EUR = 0 EUR

Sonstige forensische Unterbringungen

0 Berechnungstage x 361,470 EUR = 0 EUR

Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)

150.000 EUR

Summe Forensik Bad Rehburg 8.528.875 EUR

Summe 69.798.560 EUR

rd. **69.799.000 EUR**

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen

420 Quartalssätze Moringen x 1.423 EUR = 597.660 EUR

96 Quartalssätze Brauel x 1.423 EUR = 136.608 EUR

108 Quartalssätze Bad Rehbui x 1.423 EUR = 153.684 EUR

887.952 EUR

rd. **888.000 EUR**

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2014 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2014 ist auf das Geschäftsjahr 2016 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie die Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der veräußerten Landeskrankenhäuser; die entsprechenden Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2014 abgeleitet worden.
Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-0	124	Elterngelde <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		14	14	—	11
119 01-8	124	Vermischte Einnahmen		9	9	—	10
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		180	170	+10	184
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		7.664	7.951	-287	7.090
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	1
119 46-8	124	Ersatzleistungen		10	10	—	6
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		139	139	—	184
125 11-5	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		3	3	—	2
132 01-4	124	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		2	2	—	0
231 12-8	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	18
272 11-8	124	Zuschüsse der EU zur Durchführung der COMENIUS - Schulpartnerschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 11.</i>		—	—	—	9
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		590	590	—	520
282 11-3	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		—	—	—	164
A U S G A B E N							
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	20.384	20.080	+304	311
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	9.044
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	17
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	5	5	—	—
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	24	24	—	19
427 12-0	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 12.</i>	—	143	143	—	122
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	67	67	—	35
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete in Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	8.180

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0522

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) sind un- selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheit- lich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) För- deraufgaben wahr und decken als Kompetenzzentren den hörgе- schädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab.

Es sind vorhanden:

Landesbildungs- zentren für Hör- geschädigte in	Schüler/ -innen / Berufsschü- ler/-innen	Auszu- bildende	Kindergar- tenkinder
Braunschweig	140 (131)	- (-)	24 (21)
Hildesheim	175 (200)	40 (50)	24 (20)
Oldenburg	185 (180)	- (-)	30 (30)
Osnabrück	320 (330)	16 (16)	16 (16)
Zusammen	820 (841)	56 (66)	94 (87)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 119 24

	1000 EUR
135 Internatsschüler/-innen	3.519
28 Auszubildende (mit Unterkunft)	971
28 Auszubildende (ohne Unterkunft)	531
94 Kindergartenkinder (teilstationär)	2.405
Zusammen	7.664

Zu 124 01

	1000 EUR
1. Amts- und Dienstwohnungen	22
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	9
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	14
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	-
5. Sonstige Mieten und Pachten	94
Zusammen	139

Zu 132 01

	1000 EUR
1. Geräte	2
2. Maschinen	-
3. Ausstattungsgegenstände	-
4. Akten, Drucksachen und dgl.	-
5. Kraftfahrzeuge	-
Zusammen	2

Zu 272 11

Vgl. Begründung zu 547 11.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65 bis 67.

Zu 282 11

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Ti- tel 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 427 11

Für stundenweise beschäftigte Ärzte/Ärztinnen und Seelsorger/ Seelsorgerinnen.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfrei- willigendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Be- setzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 03-7	124	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.836
443 02-8	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-5	124	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	2	2	—	—
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	130	120	+10	139
511 11-2	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	10	10	—	4
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen	—	100	90	+10	112
511 14-7	124	Maschinen und Geräte für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	—	10	7	+3	7
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 11.</i>	—	—	—	—	18
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	40	38	+2	43
514 11-1	124	Arznei- und Stärkungsmittel, sowie Verbands- und Impfstoffe	—	2	2	—	1
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	16	16	—	13
514 13-8	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung u.pers. Bedarf d. Kinder, Schüler u. Auszubildenden sowie f. bes. Schulungsmaßnahmen	—	110	110	—	91
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	—	48	48	—	54
514 16-2	124	Beköstigung	—	320	320	—	317
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.356	1.670	-314	1.427
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	36	36	—	37
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	75	68	+7	115
521 11-8	124	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	35	35	—	26
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	50	50	—	41
525 11-3	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	—	70	70	—	74
526 01-2	124	Sachverständige	—	30	26	+4	34
526 02-0	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	3	3	—	1
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	65	65	—	59

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

	1000 EUR
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	6
2. Büro- und Kanzleibedarf	9
3. Bekanntmachungen	1
4. Sonstiger Geschäftsbedarf	2
5. Bücher und Zeitschriften	9
6. Post- und Fernmeldegebühren	40
7. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	20
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	41
9. Dienst- und Schutzkleidung	2
Zusammen	130

Zu 511 15

Vgl. Erläuterung zu 282 11.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2015	Soll 2015	Für 2016 erforderlich
Pkw	12	11	11
Neunsitzer	2	2	2

Zu 517 01

	1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	710
2. Reinigung	417
3. Müllabfuhr	71
4. Grundstücksabgaben	9
5. Aufzugskosten	48
6. Straßenausbaubeiträge	36
7. sonstige Bewirtschaftungskosten	65
Zusammen	1 356

Reduzierung um die in 2015 gezahlten Anlieger- und Straßenausbaubeiträge für das LBZH Osnabrück. Veranschlagt ist der noch ausstehende Restbetrag in Höhe von 36.000 EUR.

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 525 11

	1000 EUR
1. Lehrbücher	27
2. Gerätschaften	26
3. Verbrauchsstoffe	17
Zusammen	70

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	1
527 11-6	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternvertreter	—	25	3	+22	2
546 01-3	124	Vermischte Ausgaben	—	20	20	—	26
547 11-7	124	Verwendung der Zuschüsse der EU zur Durchführung der COMENIUS - Schulpartnerschaft <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 11.</i>	—	—	—	—	12
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte	—	22	30	-8	6
681 11-5	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	3	3	—	—
685 11-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	2	2	—	1
811 01-9	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	530	490	+40	498
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.413	2.413	—	2.413
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(14)	(14)	(—)	(12)
525 61-0	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	14	14	—	12
547 61-3	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(590)	(590)	(—)	(542)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	160	160	—	143
681 65-4	124	Kosten der Familienheimfahrten	—	350	350	—	329
681 66-2	124	Barbeträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII	—	80	80	—	70
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(366)	(406)	(-40)	(318)
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	99	99	—	62
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	—	—
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	7	7	—	21

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

Mehr wegen Ausweitung des erstattungsberechtigten Personenkreises (alle in Nds. wohnende Erziehungsberechtigte bei den LBZ) durch Änderung des § 100 Abs. 3 NSchG ab 1.8.2015.

Zu 546 01

Veranschlagt sind u. a. die Beiträge zur Unfallversicherung der Internatskinder.

Zu 547 11

Abwicklung des EU-Projektes „Comenius – Schulpartnerschaft“ des LBZ H in Oldenburg und Osnabrück.

Zu 811 01

Kfz-Typ	Listenpreis einschl. MwSt. EUR
Ersatzbeschaffungen: (einschl. Sonderausstattung)	-

Zu 812 15

	1000 EUR
1. Ausstattung Kindergarten- und Internatsbereich	75
2. Dienstzimmerausstattung	43
3. Außenbeleuchtung	19
4. Klassenraumeinrichtungen	50
5. Mobiles Audiometer	5
6. Höranlagen	50
7. CNC-Drehmaschine	90
8. Außenspielgeräte	40
9. Bühnentechnik	25
10. Korbtransportspülmaschine	15
11. Kombidämpfer	18
12. Schnellkochkessel	30
13. Erneuerung Fußballplatz	40
14. Einrichtung Jugendbegegnungsraum im Internat	30
Zusammen	530

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Familienheimfahrten werden als Teil der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII gewährt.

Die Zahlung der Barbeiträge (§ 27 b Abs. 2 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb (IT einschl. Betriebsverantwortung und Weiterentwicklung) der LBZH seit 2008 auf der Grundlage einer Vereinbarung dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) übertragen. Veranschlagt sind die hieraus resultierenden Ausgaben für den IT-Betrieb in den LBZH sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen von Fachanwendungen.

Mit Beschluss der LReg vom 25.06.2013 werden diese Dienstleistungen vom LSKN (IT.Niedersachsen) künftig im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung zu erbringen sein.

Zu 511 99

	1000 EUR
1. Geschäftsbedarf	9
2. Post- und Fernmeldegebühren	6
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	60
4. Verbrauchsmaterial	24
Zusammen	99

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 98-3	124	Dienstleistungen des IT.N	—	19	19	—	9
538 99-1	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	69	69	—	60
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	171	211	-40	166
Abschluss Kapitel 0522							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				8.021	8.298	-277	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				590	590	—	
Summe der Einnahmen				8.611	8.888	-277	
4 Personalausgaben			—	20.625	20.321	+304	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	2.944	3.208	-264	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	435	435	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	701	701	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.413	2.413	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	27.118	27.078	+40	
Zuschuss				18.507	18.190	+317	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das IT.N in Folge des Projektes zur Neuausrichtung der IT. Inklusiv Ansatzserhöhung zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen des IT.N.
Ab 2015 weniger, umgesetzt zugunsten Titel 511 12.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH.

Zu 812 99

	1000 EUR
1. PC in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	55
2. TFT-Monitore in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	19
3. Smartboards	81
4. Sympodien für White-/Smartboards	16
Zusammen	171

Weniger aufgrund Bedarfsanpassungen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-4	124	Elterngelde <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	0
119 01-1	124	Vermischte Einnahmen		9	9	—	1
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		48	48	—	48
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		3.255	3.148	+107	3.125
119 46-1	124	Ersatzleistungen		—	—	—	—
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		70	90	-20	73
125 11-9	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		11	11	—	12
132 01-8	124	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	—	5
231 12-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	78
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.</i>		170	190	-20	139
282 11-7	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		—	—	—	95
A U S G A B E N							
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	10.318	10.138	+180	192
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	3.065
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	11
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	52	40	+12	31
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	—
427 12-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 12.</i>	—	225	225	—	183
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	18	18	—	9
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.897
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftig- ten Lehrkräfte	—	—	—	—	838

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0523

Allgemeine Erläuterungen

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) ist das Landesbildungszentrum für Blinde eine soziale Einrichtung mit Schulen i. S. des Nds. Schulgesetzes.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig sehgeschädigter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.

Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

Zu 119 24

	1 000 EUR
47 (49) Internatsschüler/ -innen	2 565
14 (10) Auszubildende und Umschüler/ -innen (stationär)	243
26 (17) Auszubildende und Umschüler/ -innen (Ausbildung)	447
Zusammen	3 255

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 124 01

	1000 EUR
1. Amts- und Dienstwohnungen	4
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	41
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	3
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	-
5. Sonstige Mieten und Pachten	22
Zusammen	70

Zu 125 11

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65 bis 67.

Zu 282 11

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Tit. 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 427 01

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

Zu 427 11

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorger/Seelsorgefrauen, Vertragsärzte/Vertragsärztinnen und Organisten/Organistinnen.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
443 02-1	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-9	124	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	2	2	—	—
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	41	41	—	32
511 11-6	124	Reinigung und Instandhaltung der Bekleidung für Schülerinnen/ Schüler, Auszubildende und Kinder	—	—	1	-1	0
511 12-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	66	5	+61	6
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen	—	75	75	—	96
511 14-0	124	Maschinen und Gerät für die Lehrwerkstatt	—	2	2	—	1
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 11.</i>	—	—	—	—	185
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	30	30	—	30
514 11-5	124	Arznei- und Stärkungsmittel sowie Verbands- und Impfstoffe	—	2	2	—	2
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	20	20	—	27
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung und persönlichen Bedarf der Schüler/innen sowie für besondere Schulungsmaßnahmen	—	3	3	—	3
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten	—	4	4	—	3
514 16-6	124	Beköstigung	—	125	125	—	127
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	630	630	—	596
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4	4	—	1
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	16	16	—	20
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	40	40	—	66
521 11-1	124	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	10	10	—	25
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	66	66	—	64
525 11-7	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	—	90	90	—	99
526 01-6	124	Sachverständige	—	77	77	—	75
526 02-4	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	—	23
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	32	32	—	32

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

	1000 EUR
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	1
2. Büro- und Kanzleibedarf	4
3. Bekanntmachungen	3
4. Sonstiger Geschäftsbedarf	5
5. Bücher und Zeitschriften	6
6. Post- und Fernmeldegebühren	11
7. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	2
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	5
9. Dienst- und Schutzkleidung	4
Zusammen	41

Zu 511 11

Verlagerung der Haushaltsmittel nach Titel 511 12 aus haushaltssystematischen Gründen.

Zu 511 12

Mehrbedarf wegen Fremdvergabe der Reinigung infektiöser Wäsche auf Grund gewerbeaufsichtsrechtlicher Vorschriften.

Verlagerung von Haushaltsmitteln von Titel 511 11 aus haushaltssystematischen Gründen.

Zu 511 15

Vgl. Erläuterungen zu 282 11.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2015	Soll 2015	Für 2016 erforderlich
Pkw	6	6	6
Bus	0	0	0
Leasingfahrz.	5	5	5

Zu 517 01

	1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	345
2. Reinigung	215
3. Müllabfuhr	15
4. Grundstücksabgaben	5
5. Aufzugskosten	18
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	32
Zusammen	630

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 525 11

	1000 EUR
1. Lehrbücher	80
2. Gerätschaften	6
3. Verbrauchsstoffe	4
Zusammen	90

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten für schwerbehinderte Menschen	—	1	1	—	1
527 11-0	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter	—	1	1	—	0
546 01-7	124	Vermischte Ausgaben	—	2	2	—	2
547 11-0	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden	—	1	1	—	1
547 12-9	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und Betriebspraktika	—	6	6	—	5
681 11-9	124	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	1	1	—	1
684 11-8	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	—	1	-1	—
811 01-2	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	24
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	284	284	—	259
981 11-2	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.086	1.086	—	1.086
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(0)
525 61-3	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	—	—	—	0
547 61-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(170)	(190)	(-20)	(162)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	50	55	-5	46
681 65-8	124	Kosten der Familienheimfahrten	—	105	120	-15	104
681 66-6	124	Barbeträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII	—	15	15	—	12
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(90)	(90)	(—)	(90)
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	—	30	30	—	32
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	1	1	—	—
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	2	2	—	—
538 98-7	124	Dienstleistungen des IT.N	—	1	2	-1	1
538 99-5	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	2	1	+1	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen in jedem Schuljahr.

Zu 812 15

	1000 EUR
1. Braillezeilen	83
2. Durchladewaschmaschinen	34
3. Möblierung einer Internatsetage	53
4. Patientenlifter Therapiebad	15
5. Klassenraumeinrichtungen	24
6. Ergänzung Schließanlage	75
Zusammen	284

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Familienheimfahrten werden als Teil der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII gewährt.

Die Zahlung der Barbeträge (§ 27 b Abs. 2 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb (IT einschl. Betriebsverantwortung und Weiterentwicklung) des LBZB seit 2008 auf der Grundlage einer Vereinbarung dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) übertragen. Veranschlagt sind die hieraus resultierenden Ausgaben für den IT-Betrieb im LBZB sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen von Fachanwendungen.

Mit Beschluss der LReg vom 25.06.2013 werden diese Dienstleistungen vom LSKN (IT.Niedersachsen) künftig im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung zu erbringen sein.

Zu 511 99

	1000 EUR
1. Geschäftsbedarf	9
2. Post- und Fernmeldegebühren	-
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	11
4. Verbrauchsmaterial	10
Zusammen	30

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch den IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	54	54	—	54
		Abschluss Kapitel 0523					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.394	3.307	+87	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		170	190	-20	
		Summe der Einnahmen		3.564	3.497	+67	
		4 Personalausgaben	—	10.617	10.425	+192	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.431	1.376	+55	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	121	137	-16	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	338	338	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.086	1.086	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	13.593	13.362	+231	
		Zuschuss		10.029	9.865	+164	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 99

	1000 EUR
1. Lizenz Office 2016	15
2. Lizenz Windows Betriebssystem	14
3. Server-Hardware	9
4. PC-Wächter	8
5. Update JAWS	5
6. Update Zoomtext	3
Zusammen	54

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 06-4	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 61.</i>		—	1	-1	3
119 11-0	285	Sonstige Einnahmen im Rahmen der TBC-Hilfe		—	—	—	—
119 12-9	286	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	—
119 65-0	291	Einnahmen nach § 80 SchVO-SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 65.</i>		5	—	+5	—
162 11-3	285	Einnahmen aus Darlehn, die im Rahmen der Sozialhilfe und TBC-Hilfe gewährt worden sind - Zinseinnahmen -		15	20	-5	6
182 11-4	285	Wie 162 11 - Darlehnsrückflüsse		80	90	-10	64
231 11-5	282	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 28.</i>		633.669	602.613	+31.056	565.182
231 12-3	285	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		15	15	—	6
A U S G A B E N							
546 11-6	286	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	—	—	—	—	—
631 11-3	285	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 633 12, 633 25, 671 11, 671 12 und 681 11.</i>	—	70	80	-10	30
633 11-6	286	Zuweisungen an Gemeinden im Quotalen System (Erstattungen an die örtl. Träger) Übertragbar. <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titeln 633 11 bis 681 11 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	1.799.861	1.745.710	+54.151	1.576.518
633 12-4	286	Kostenerstattung - an überörtl. und örtl. Träger der Sozialhilfe - gem. § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu 633 11</i>	—	1.500	1.500	—	710
633 25-6	286	Ausgleich der Aufwendungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII (Festbeträge an die örtl. Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11</i>	—	32.677	34.194	-1.517	31.008
633 27-2	284	Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Erstattung an die örtlichen Träger)	—	118.661	116.334	+2.327	114.052
633 28-0	282	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gem. § 46 a SGB XII <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 231 11. *** Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich in Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 231 11, die sich auf die Ausgaben der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen.</i>	—	633.669	602.613	+31.056	565.182

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0530

Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage sind das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. S. 1133) und das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2014 (Nds. GVBl. S. 267), mit den Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Auf der Grundlage des Nds. AG SGB XII sind folgende Eckpunkte besonders zu erwähnen:

1. Aus § 1 Abs. 3 Nds. AG SGB XII ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 6 Abs. 2 bis 5 Nds. AG SGB XII.
2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. AG BSHG vom 21.11.2000 (Nds. GVBl. S. 294) wurde zum 01.01.2001 das "Quotale System" zur Finanzierung der Sozialhilfe eingeführt. Danach beteiligen sich das Land –als überörtlicher Träger der Sozialhilfe– sowie die Landkreise und kreisfreien Städte –als örtliche Träger der Sozialhilfe– jeweils gegenseitig mit bestimmten, vorher festgelegten Anteilen an den Pflichtaufwendungen des Anderen, indem die Sozialhilfearaufwendungen gem. § 12 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Quotenklassen verteilt werden. Gemäß § 12 Abs. 3 Nds. AG SGB XII erstreckt sich das Quotale System u.a. nicht auf Leistungen gem. §§ 24, 67 bis 69 SGB XII sowie die Kostenerstattungen nach §§ 108 und 115 SGB XII.
3. Gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zahlt das Land für die voraussichtlich nach seiner Quote zu tragenden Aufwendungen mtl. Abschläge an die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gemäß § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII werden die jährlich entstehenden Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB XII einmal jährlich abgerechnet und etwaige Ausgleichsbeträge festgestellt. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet. Es erfolgt nur noch eine Buchung auf der Ausgabenseite. Dieses Nettoprinzip des Quotalen Systems wird auch bei der Veranschlagung der Ausgaben berücksichtigt; der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt. Informationen über die einzelnen Hilfearten werden im Rahmen der Abrechnung erhoben (§§ 14 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Nds. AG SGB XII, DVO Nds. AG SGB XII, i. d. F. vom 27.6.2011, Nds. GVBl. S. 178; zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.4.2015, Nds. GVBl. S. 177).
4. Seit dem 01.01.2011 gleicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen der zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII genannten Leistungen durch Festbeträge nach der Anlage zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII aus.
5. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das 4. Kapitel des SGB XII überführt worden. Die Aufgaben sind auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und z.T. auch auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Mit Wirkung vom 01.01.2009 ist eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung eingeführt worden, die im Laufe der folgenden Jahre sukzessive erhöht wurde. Gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100% der den für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Trägern im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Kapitel entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII sowie das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 1 Abs. 3 Nds. AG SGB XII. Die Verteilung der 100 %-igen Bundeserstattung gem. § 46a SGB XII ab 01.01.2014 erfolgt an die örtlichen Träger und an das Land in Höhe des aufwandsbezogenen Maßstabs der jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Zu 119 06

Teilnehmerbeiträge der zur Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen des LS im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII, insbes. für Fachkräfte kommunaler Sozial- und Gesundheitsämter. Aus haushaltstechnischen Gründen (K-Vermerk) als Leertitel. Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 61

Zu 119 11, 162 11 und 182 11

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 11 und 182 11). Rückläufig aufgrund von Darlehensausläufen. Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 11 veranschlagt.

Zu 119 65

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-Tgr. 65.

Zu 182 11

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind. Rückläufig aufgrund tilgungsbedingter Darlehensausläufe.

Zu 231 11

Das Verfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus § 46a SGB XII. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu 231 12

Erstattung des Bundes gemäß § 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBl. S. 329). Vgl. Erläuterung zu 681 11.

Zu 631 11

Vgl. Erläuterungen zu 119 11, 162 11 und 182 11.

Zu 633 11

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu Titel 633 12 und 671 11

Kostenerstattungen bei Einreisen aus dem Ausland gem. § 108 SGB XII. Mehr bei 633 12 ab 2015 wegen Erhöhung des Zuzugs von Flüchtlingen aus den Bürgerkriegsstaaten.

Zu 633 25

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zum Ausgleich der Leistungen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII. Weniger zur Anpassung an sinkende Nach- und Auszahlungsbeträge und die Auswirkungen der Regeländerung zur Anpassung der Festbeträge (DVO Nds. AG SGB XII). Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 0530.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 27

Das Land beteiligt sich gem. § 14 b Nds. AG SGB XII an den Aufwendungen, die den örtlichen Trägern im Bereich vollstationärer Dauerpflege entstehen.

Zu 633 28

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 29-9	285	Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 29, 0536-633 13 und 0536-681 11. *** Soweit die Ausgaben für die Blindenhilfe gem. SGB XII den Betrag i. H. v. 6 Mio. EUR unterschreiten, dürfen diese Minderausgaben in voller Höhe als Ausgaberesult gebildet und nach Kapitel 05 36 Titel 633 13 (Landesblindengeld) und Titel 681 11 (Härtefallfonds für blinde Menschen) übertragen werden.</i>	—	6.000	6.000	—	5.679
671 11-5	286	Kostenerstattung an (Einrichtungs-) Träger gem § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11</i>	—	200	200	—	132
671 12-3	283	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - in Einrichtungen - <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11</i>	—	475	467	+8	450
681 11-0	286	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11</i>	—	130	130	—	79
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Fortbildung von Fachkräften in der Sozialhilfe und im Gesundheitswesen <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 06.</i>	(—)	(10)	(11)	(-1)	(1)
427 61-3	219	Entschädigungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	4	5	-1	—
527 61-8	219	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 61-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	1
TGr. 65		Kosten der Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII (SchVO-SGB XII) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 65.</i>	(—)	(5)	(—)	(+5)	(—)
412 65-9	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	3	—	+3	—
527 65-0	291	Reisekosten	—	1	—	+1	—
547 65-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	—	+1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 29

Gesetzliche Leistung gemäß § 72 SGB XII; vgl. auch Erläuterungen zu 0536 – 633 13.

Zu 671 12

Eingliederungshilfe in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII).

Zu 681 11

Hilfen gemäß § 24 SGB XII für Deutsche im Ausland.
Der Bundesanteil ist bei Titel 231 12 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 61

Sachaufwand für kostenfreie und kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII. Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.
Vgl. Erläuterungen zu 119 06.

Zu Titelgruppe 65

Die Geschäftsstelle der Nds. Schiedsstelle nach § 80 SGB XII wird seit dem 20.12.1997 beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen über die Vergütung erzielt werden kann.
Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen auf dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.
Übertragbar aufgrund mehr- und überjähriger Erstattungszahlungen.
Umsetzung aus haushaltssystematischen Gründen von 0520 – 526 01 in die Tgr. 65 des Fachkapitels 0530.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0530 **Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0530					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		101	112	-11	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		633.684	602.628	+31.056	
		Summe der Einnahmen		633.785	602.740	+31.045	
		4 Personalausgaben	—	7	5	+2	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	8	6	+2	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2.593.243	2.507.228	+86.015	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.593.258	2.507.239	+86.019	
		Zuschuss		1.959.473	1.904.499	+54.974	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 11-1	291	Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für die unentgeltl. Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentl. Personenverkehr *** <i>Zu erstattende Eigenbeteiligungsbeträge sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben. (Vgl. Vermerk zu 631 11)</i>		3.500	3.500	—	3.381
111 12-0	291	Prüfungsgebühren <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 12.</i>		26	26	—	—
119 01-5	291	Vermischte Einnahmen		20	20	—	4
119 41-4	286	Rückzahlung von Überzahlungen		75	75	—	497
182 11-6	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		1	1	—	0
231 11-7	244	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		60	60	—	48
231 12-5	243	Erstattungen des Bundes zu der Krankenversorgung nach § 276 LAG		1	1	—	—
231 66-4	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 66.</i>		473.740	473.740	—	380.468
233 11-0	243	Beteiligung der Unterhaltshilfeempf. an der Krankenvers. nach § 276 LAG (Erstattung von den örtlichen Trägern)		1	1	—	—
282 11-0	291	Erstattung der Kosten der Unterbringung von nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
526 12-5	291	Kosten des Prüfungsausschusses "Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 12.</i>	—	15	15	—	—
546 11-8	291	Kosten für soziale Studien und Daten <i>Übertragbar.</i>	—	115	115	—	108
547 11-4	291	Zuschuss zur Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	15
547 12-2	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i>	—	—	500	-500	—
631 11-5	291	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen an den Bund *** <i>Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der gesetzlich abzuführenden Einnahmen bei 05 36 - 111 11.</i>	—	950	950	—	909
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11 und 671 14.</i>	—	118	118	—	91
633 12-6	244	Ausgleichsleistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die Träger *** <i>Auch Erstattungen an die Bundesanstalt f. Arbeit sind zulässig, bis zur Höhe des sich nach</i>	—	90	90	—	81

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 11

Gemäß § 145 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1045 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung personengebörungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung mit einem Betrag von 72 EUR jährlich oder 36 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 152 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 11).

Zu 111 12

Vereinnahmung der Prüfungsgebühren der Prüflinge zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen. Die Prüfgebühren sollen die Kosten des Prüfungsausschusses decken. Vgl. Erläuterung zu Titel 526 12.

Zu 231 11

Erstattungen des Bundes nach dem BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 2. und 3. Abschnitt des 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2408). Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 12.

Zu 231 12

Die Krankenversorgung für Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S.845), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 29.6.2015 (BGBl. I S. 1042), obliegt den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (75 v.H.) und dem Bund (25 v.H.). Etwaige Erstattungen sind hier zu vereinnahmen.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 66.

Zu 526 12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung deren Höhe sich in Anlehnung an die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere Heilberufe (vgl. Erl. des MKv. 25.11.13, Nds. MBl. S. 921) bemisst. Dies gilt u.a. für Ihre Prüfungstätigkeit und Reisekosten im Rahmen der Prüfungen, Projektarbeiten und Fachgespräche. Diese Ausgaben und der Verwaltungsaufwand beim LS werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 12 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen zu 111 12).

Zu 546 11

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Erstellung und Weiterentwicklung von Sozialberichten und -studien, auch mit statistischen Inhalten, und damit verbundenen Ausgaben (HSBN, vgl. Koalitionsvereinbarung 2013 S. 27: Ausbau d. Armutsberichterstattung des Landes zu einer qualifizierten Sozialberichterstattung). Die mit der Web-Seite verbundenen Ausgaben sind bei 0501-TGr. 98/99 veranschlagt. Aufgrund möglicher überjähriger Zahlungen übertragbar. Die VE ab 2015 wird benötigt für eine mehrjährige Vertragslaufzeit mit dem LSN für die o.g. Erstellung, Fortführung und Weiterentwicklung der HSBN.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	115	—	115
2017	—	115	—	115
2018	—	115	—	115
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	345	—	345

Zu 547 11

Förderung der Landesarmutskonferenz zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung. Umgesetzt ab 2014 zu Titel 684 21 aus haushaltssystematischen Gründen, da Personal- und Sachkosten im Zuwendungsbereich gefördert werden.

Zu 547 12

Nachfolgetitel ab 2016 ist die Titelgruppe 67, vgl. dort.

Zu 631 11

Vgl. Erl. zu Titel 111 11.

Zu 633 11

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit (ambulante und stationäre) Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 29.6.2015 (BGBl. I S. 1042), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund erstattet (vgl. Titel 233 11 und 232 12).

		1000 EUR
Hilfempfänger in stationärer Behandlung und Hilfempfänger in ambulanter Behandlung		119
davon bei	633 11	118
	671 14	1

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 633 12-6		<i>dem 2. Abschnitt des BerRehaG zu leistenden Ausgleichs</i>					
633 13-4	291	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 0530-633 29.</i>	—	25.000	25.000	—	22.618
671 12-5	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz	—	141.564	133.756	+7.808	125.001
671 13-3	312	Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz	—	137	134	+3	132
671 14-1	243	Krankenversorgung gemäß § 276 Lastenaus- gleichsgesetz <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	1	1	—	0
681 11-2	291	Härtefallfonds für blinde Menschen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0530-633 29.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO</i>	—	950	1.000	-50	730
682 11-9	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger <i>Übertragbar.</i>	—	22.492	23.552	-1.060	21.184
684 11-1	236	Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 684 17, 684 19, 684 20, 684 24, 684 26, Ausga- betitelgruppe 90, Ausgabebetitelgruppe 91/92 und Ausgabebetitelgruppe 94.</i>	—	30	40	-10	50
684 12-0	291	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblinden- assistenz	—	50	—	+50	—
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Be- ratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	549	460	+89	558
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	220	220	—	220
684 15-4	291	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherken- nung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	230	230	—	204
684 16-2	291	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	389	289	+100	283
684 17-0	291	Zuschüsse an Träger von Schuldnerbera- tungsstellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	576	576	—	575
684 18-9	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsver- einen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	—	1.000	1.000	—	1.000
684 19-7	291	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	250 —	600	600	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 12

Ausgleichsleistungen dem BerRehaG (2. und 3. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 11).

Zu 633 13

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde i. d. F vom 18.01.1993 (Nieders. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 302) erhalten blinde Menschen Landesblindengeld. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.04.2014 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 320 EUR und nach Vollendung des 25. Lebensjahres 300 EUR.

Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

Das Landesblindengeld wird gemäß § 9 des Landesblindengeldgesetzes von den örtlichen Trägern gewährt. Die Ausgaben werden vom Land erstattet.

Zu 671 12

Kosten der Unterbringung aufgrund einer strafrichterlichen Entscheidung in psychiatrischen Krankenhäusern oder in Entziehungsanstalten.

	Patientinnen/ Patienten		Unterbringungs- kosten 1000 EUR
	2016 Prognose	2014 Ist	2016 Prognose
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen			
- Brauel	145	140	13.276
- Bad Rehburg	95	95	8.698
- Moringen	436	395	45.224
Forensische Abteilung Göttingen	60	55	5.710
Forensische Abteilung Hildesheim	72	74	6.852
Forensische Abteilung Königsutter	98	98	9.326
Forensische Abteilung Lüneburg	115	112	10.944
Forensische Abteilung Osnabrück	82	82	7.803
Forensische Abteilung Wehnen	105	105	9.992
Forensische Abteilung Wunstorf	102	102	9.707
Unterbringung in Einrichtungen anderer Bundesländer	30	37	4.068
Insgesamt	1.340	1.295	131.600

Zusätzlich zu den stationären Unterbringungskosten sind enthalten: Kosten der forensisch-psychiatrischen Nachsorge in den forensischen Institutsambulanzen der o. a. Maßregelvollzugeinrichtungen in Höhe von rd. 2,9 Mio. Euro, Kosten der Prognosebegutachtungen vor Gewährung bestimmter Lockerungen des Maßregelvollzugs in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro, Personal- und Sachkosten der Krankenpflegeschule des MRVZN Moringen in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro, Kosten für Zielvereinbarungen und Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von rd. 0,7 Mio. Euro. Außerdem werden 0,15 Mio. Euro für ein Modellprojekt zur Stärkung der inneren Sicherheit im Maßregelvollzug zur Verfügung gestellt.

Enthalten sind darüber hinaus die vertraglichen Investitionskostenzuschläge in Höhe von insgesamt rd. 4,8 Mio. Euro für bauliche Kapazitätserweiterungen in Königsutter (11 Plätze) und Wehnen (24 Plätze) sowie für die Errichtung einer Kleinfeldsporthalle und einer Raucherbalkonanlage in Lüneburg, der baulichen Sanierung und sicherheitstechnischen Nachrüstung einer geschlossenen Station in Hildesheim sowie dem Einbau von bedarfsgerechten Sicherheitsfenstern in Königsutter.

Noch zu 671 12

Die Belegungsprognose 2016 wurde der aktuellen Entwicklung angepasst.

Zu 671 13

Ziel der Therapieunterbringung ist eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung. Soweit sich eine vollständige Heilung nicht einstellen sollte, ist der Zweck der Unterbringung dann erreicht, wenn der Zustand soweit gebessert wird, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person mehr zu erwarten ist. Die Therapieunterbringung wird im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen in Moringen vollzogen. Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 563) wurde diese Form der Unterbringung erstmalig geregelt. Die Kosten entstehen derzeit für einen Patienten.

Zu 671 14

Vgl. Erl. zu Titel 633 11.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenslagen (Erl. d. MS vom 15.4.2014, Nds. MBl. S. 362).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	731	655	661	731	1.000	950	950	950	950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.000	950	950	950	950

Ab 2016 Umsetzung von 50.000EUR zur Finanzierung der Taubblinden-Assistenz (vgl. Titel 684 12).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015 (Verlängerung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Zu 682 11

Nach § 151 Satz 2 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 07.01.2015 (BGBl. I S. 15), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 151 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 148 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 148 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährlicher Bescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	80	70	60	50	40	30	20	10	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					50	40	30	20	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1961 – in unterschiedlicher Höhe und nach verschiedenen Rechtsgrundlagen; von 1977 bis 2004 und ab 2006 eigener Haushaltsmittelsatz.

Befristung:

Nein Ja, Haushaltsansatz und Bewilligungsbescheid sind immer auf ein Haushaltsjahr beschränkt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Herstellung von Punktschriftliteratur, um dadurch sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Produkte zu vertretbaren Preisen erwerben können sowie die Herstellung, die Adaption und der Vertrieb von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen.

Zielgruppe: Deutsche Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover (vormals Verein zur Förderung der Blindenbildung)

Durchschnittliche Förderhöhe: 80.000 EUR (bis 2011), danach degressiv

Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger wurde eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und –assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Befristung:

]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und höresehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und –assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Zielgruppe:

Teilnehmende der Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistentenz

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (ZBS-Nds.).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. MS vom 30.5.2011, Nds. MBl. S. 381).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	460	362	460	558	460	549	560	571	582
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					460	549	560	571	582

2014 Mehrausgaben aufgrund der Nachgewährung des 2012 versäumten Förderungsabrufes der ZBS Braunschweig (vgl. Ist-/Solldifferenz). Ab 2016 Mehrausgaben wegen Förderungsumstellung auf standardisierte MF-Personalkostensätze und der Berücksichtigung der Geschäftsführung der ZBS-Nds. .

Empfänger:

[]Unternehmen]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

[]Nein]Ja, bis 31.12.2015 (Verlängerung ist geplant).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Durchschnittliche Förderhöhe: 101.000 EUR je Beratungsstelle, zzgl. Geschäftsführung.

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	220	220	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	220	220	220	220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1983

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Persönliche Beratung und Unterstützung der Sinti und Roma in allen Lebensbereichen mit dem Ziel der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 – 69 SGB XII und der sozialen und wirtschaftlichen Integration des Personenkreises. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, eine adäquate Betreuung dieses Personenkreises sicherzustellen.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 220.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 13.09.2011, Nds. MBl. S. 648 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	204	210	206	204	230	230	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					230	230	230	230	230

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 15

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015 (Verlängerung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig teilstationäre und stationäre Einrichtungsaufenthalte, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreise und kreisfreie Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe, die ein interdisziplinär arbeitendes Früherkennungsteam oder eine interdisziplinäre Frühförderstelle unterhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.900 EUR

Zu 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 14.1.2011, Nds. MBl. S. 25).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	256	277	284	283	289	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					289	389	389	389	389

Mehrausgaben ab 2016 wegen erster Kostenanpassung seit 2002, Erweiterung der Richtlinie (Flüchtlinge) und für die gestiegenen (Dokumentations- und Berichts-) Anforderungen - auch aufgrund der Umsetzung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 30.11.2015 (Verlängerung ist geplant).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten, mittelfristig Auflösung der sozialen Brennpunkte und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR wurden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 8.000 EUR gefördert.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 16.12.2013, Nds. MBl. 2014, S. 6).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	574	576	573	575	576	576	576	576	576
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					576	576	576	576	576

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 8.200 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Zu 684 18

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (Erl. d. MS vom 24.02.2015; Nds. MBl. S. 276 f).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	900	880	880	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1000	1000	1000	1000	1000

Anhebung der Ansätze für 2014 und die Folgejahre, da die Anzahl der Betreuungsvereine und Förderfälle sich erhöht hat.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 18

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, nach Richtlinie des MS. Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt, insbesondere der des MJ, wirksam entlastet, weil die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 18.519 EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (RdErl. d. MS vom 31.07.2015, Nds. MBl. S. 961)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz				0	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 13.000 EUR

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Die VE ist erforderlich, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	125	125
2018	—	—	125	125
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	250	250

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 20-0	236	Förderung der palliativmedizinischen Versorgung und Hospizarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	100	100	—	95
684 21-9	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz <i>Übertragbar.</i>	—	35	15	+20	—
684 22-7	291	Zuschüsse zur Reduzierung von Fixierungen in Pflegeeinrichtungen <i>Übertragbar.</i>	—	135	—	+135	—
684 24-3	236	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	320	300	+20	288
684 25-1	291	Förderung der theaterpädagogischen Arbeit für Menschen mit Behinderungen	—	—	—	—	—
684 26-0	291	Zuschuss zu den lfd. Kosten der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	1	1	—	—
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWOHlFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	21.252	21.252	—	21.830
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(1.600) (1.630)	(1.707)	(1.707)	(—)	(1.369)
547 65-3	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	900 930	930	930	—	443
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	700 700	777	777	—	926
TGr. 66		Finanzzuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	(—)	(594.640)	(617.440)	(-22.800)	(522.812)
613 66-4	821	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	—	120.900	143.700	-22.800	143.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der palliativmedizinischen Versorgung und Hospizarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO: Rahmenkonzept des Landes zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung in Niedersachsen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	334	198	98	95	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					100	100	100	100	100

Ansatzreduzierung ab 2015, da im Anschluss an die Aufbau-Förderung überwiegend die weniger kostenintensive Verstetigung der Palliativstützpunkte beantragt und gefördert wird (vgl. Entwicklung der Ist-Zahlen seit 2011).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2006

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landesweit flächendeckender Aufbau von Palliativstützpunkten im Sinne des o. a. Rahmenkonzeptes zur Vernetzung und Kooperation der an der Palliativversorgung beteiligten Leistungserbringer einschließlich der ehrenamtliche Hospizarbeit. Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Palliativversorgung in Niedersachsen erreicht wird. Gefördert werden Maßnahmen, die den Aufbau und die Verstetigung eines Palliativstützpunktes einschließlich der Kooperation der an diesem Palliativstützpunkt beteiligten Leistungserbringer sicherstellen. Nach Ablauf der vierjährigen Förderung zum Aufbau eines Palliativstützpunktes wird die Vorhaltung einer 24-Stunden-Hotline mit jährlich 5.000 EUR je Palliativstützpunkt gefördert.

Zielgruppe: An der Palliativversorgung beteiligte Leistungserbringer sowie Träger von ambulanten und stationären Hospizen.

Durchschnittliche Förderhöhe: voraussichtlich 5.000 EUR

Zu 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz				0	15	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					15	35	35	35	35

Erhöhung und Umstellung auf institutionelle Förderung als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum HPE 2016.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 21

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 35.000 EUR

2014 aus haushaltssystematischen Gründen betragsgleich umgesetzt von Titel 547 11.

Zu 684 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Implementierung der Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben „ReduFix“ in der Praxis stationärer Pflegeeinrichtungen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	135	135	135	135
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	135	135	135	135

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.10.2015

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 22

Nein Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, die Erkenntnisse aus dem Modellvohaben „ReduFix“ in der Praxis voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen zu implementieren. Zur Reduzierung von Zwangsmaßnahmen und Gewalt in der Pflege sollen Konzepte, Verfahrensweisen und Verhaltensmaxime vor allem in stationären Einrichtungen der Pflege, aber auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, durch Fortbildungen, Coaching und Supervision implementiert werden, deren Ziel es ist, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen entschieden zu reduzieren.

Zielgruppe: Zuwendungen können gewährt werden für Anbieter, die Maßnahmen entsprechend des Förderzwecks anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

2016 aus haushaltssystematischen und förderrechtlichen Gründen ansatzgleich umgesetzt von Titel 684 91.

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Zu 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED) vom 16. 12.2013 (Nds. MBl. S. 31 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	306	294	280	288	300	320	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					300	320	320	320	320

Mehrausgaben ab 2016, da sich der Förderempfängerkreis um zwei neue FED erhöht hat.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer teilstationären oder stationären Einrichtung – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:

Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.200 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 25

Die für zwei Jahre vorgesehene theaterpädagogische Förderung endete am 31.12.2013. Titel 2017 wegfallend.

Zu 684 26

Initiativ-Förderung des Landes als Billigkeitsleistung (vgl. Haushaltsvermerk) zur Zeichensetzung und „Einwerbung“ weiterer finanzieller Unterstützungen Anderer/Dritter für die lfd. Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft.

Zu 684 51

Veranschlagt ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NwohlfFöG) vom 16.12.2015 (Nds. GVBl. 201, S. 429) festgelegte Finanzhilfe an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben. Ansatzanpassung in Folge der Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2015.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die in § 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) festgelegten Anteile für die Förderung allgemeiner wohlfahrtspflegerischer Aufgaben durch das MS entsprechend der hierfür geltenden Richtlinie (RdErl. MS v. 15. 10. 2010, Nds. MBl. S. 1021, Verlängerung geplant).

Zu 684 65

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	600	—	600
2017	—	300	600	900
2018	—	30	300	330
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	930	900	1.830

Zu 893 65

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	45	400	—	445
2017	—	200	400	600
2018	—	100	200	300
2019	—	—	100	100
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	45	700	700	1.445

Zu Titelgruppe 66

Bei Titel 613 66 ist der Landeszuschuss nach § 5 des Nds. Ausführungsgesetz zum SGB II (Nds. AG SGB II) veranschlagt. Die Höhe des Landeszuschusses wurde zum 01.01.2016 u.a. wegen der Reform des Wohngeldrechts und der dadurch bedingten Einsparungen der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II angepasst.

Die Landeseinnahmen bei Titel 231 66 aus Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 SGB II korrespondieren 1:1 mit der bei Titel 633 66 dargestellten Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II.

Die Quote der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung und die Leistungen des Bundes für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG leitet das Land gem. § 4 Nds. AG SGB II im vollen Umfang an die kommunalen Träger weiter.

Die monatlichen Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe werden im laufenden Haushaltsjahr als Abschlag an die Kommunen weitergeleitet. Im Folgejahr nach Feststellung der Ist-Ausgaben erfolgt mit den Kommunen eine Schlussabrechnung, während der Bund seine monatlichen Abschläge an die Länder den Ist-Ausgaben des Vorjahres anpasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 66-5	251	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66.</i>	—	473.740	473.740	—	379.112
TGr. 67		Förderung von Inklusionsprojekten <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.750)	(—)	(+1.750)	(—)
547 67-0	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	75	—	+75	—
633 67-3	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	—	1.675	—	+1.675	—
TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege <i>Übertragbar.</i>	(—)	(7.600)	(7.920)	(-320)	(262)
541 70-1	291	Ideenwettbewerb des Landespflegeausschusses in der Altenpflege	—	—	—	—	120
547 70-0	291	Dienstleistung Außenstehender	—	—	80	-80	64
547 71-8	291	Berichte, Gutachten und Studien	—	—	—	—	5
633 70-3	291	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	10
683 71-9	291	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegegeschulen	—	7.500	6.820	+680	—
684 71-5	291	Förderung von Ausbildungskosten bei Umschulungen	—	50	970	-920	63
863 71-7	291	Anschubfinanzierung zur Errichtung einer Pflegekammer	—	50	50	—	—
TGr. 72		Wohnen und Pflege im Alter <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(400) (—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(—)
547 72-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	200 —	500	500	—	—
684 72-3	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
893 72-1	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	200 —	500	500	—	—
TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.800) (1.800)	(2.062)	(2.062)	(—)	(2.492)
547 81-5	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	60

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Mit den Mitteln sollen modellhafte Projekte gefördert werden, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen auf der kommunalen Ebene voranzutreiben. Aufgrund möglicher überjähriger Maßnahmen und Zahlungen übertragbar. Nachfolge für Titel 54712, da neben Sachmittel insbesondere Projekte/Maßnahmen gefördert werden sollen.

Zu 547 67

Die in Ansatz gebrachten Mittel sind insbesondere für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie für externe Experten (z.B. für Fachvorträge und Diskussionen) einzusetzen. Ab 2016 Nachfolgetitel von 0536-547 12 durch Umwandlung in die Tgr. 67 (vgl. auch 633 67).

Zu 633 67

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von modellhaften Projekten, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen auf der kommunalen Ebene voranzutreiben. Die kommunalen Projekte sind mit dem Maßnahmenplan des MS zur Inklusion zu vernetzen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	1625	425	425	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	1625	425	425	0

Ab 2016 Nachfolgetitel von 0536-547 12 (Ansatz 2015: 500.000EUR) durch Umwandlung in die Tgr. 67 (vgl. auch 547 67). Der erhöhte Ansatz in 2016 stellt sicher, dass nicht nur einige wenige Leuchtturmprojekte in ausgewählten einzelnen Regionen gefördert werden können, sondern im Interesse einer Beschleunigung des Veränderungsprozesses parallel in allen Regionen des Landes Entwicklungsprozesse initiiert und unterstützt werden. Der Ansatz wurde zunächst nur 2016 erhöht, weil in 2016 eine Inklusionskampagne geplant ist, zu der neben der genannten Förderung „Stärkung der Inklusion auf kommunaler Ebene“ u.a. die Vorstellung des Aktionsplans und die Novellierung des NBBG gehören.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Gemeinwesen und der Sozialraum werden vor allem in den Kommunen gestaltet, dort ist der wesentliche Ansatzpunkt um inklusive Sozialräume zu entwickeln. Die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erfordert einen nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozess, den die Kommunen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 67

auf lokaler Ebene steuern, und bei dem sie gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren vor Ort, die jeweiligen örtlichen Bedingungen, die örtlichen Ressourcen und Potentiale berücksichtigen und nutzen müssen. Dieser Prozess ist bislang auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich weit fortgeschritten. Um hier einen belebenden und beschleunigenden Impuls zu setzen, sollen besonders herausragende Kommunen im Sinne eines „Lernens von besten Lösungen“ unterstützt werden.

Zielgruppe:

Geplant ist die Unterstützung vorrangig von Landkreisen und Kreisfreien Städten, die gemeinsam mit örtlichen Akteuren bereits innovative Ansätze entwickelt und umgesetzt haben und zusätzlich mit einem Konzept zur nachhaltigen Weiterentwicklung der bisherigen Ansätze überzeugen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 40.000 Euro.

Zu 547 71

Aus haushaltssystematischen Gründen Titelverlagerung, vgl. Erläuterung zu Titel 863 71.

Zu Titel 633 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege

– Förderung von Ausbildungsplätzen in der Altenpflege.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS. v. 15. 6.2010, Nds. MBl. S. 615, zuletzt geändert am 28.05.2013, Nds. MBl. S. 425); außer Kraft getreten zum 31.01.2015.

Titel künftig wegfallend.

Zu 683 71

Der Ansatz dient der Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege. Ab 2015 werden gemäß § 16a Nds. Pflegegesetz vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 295 ff., NPflegeG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2014 (Nds. GVBl. S. 266), Zuschüsse als gesetzliche Leistung zur Förderung von Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft gewährt. Bis 2015 Förderung als Zuwendung aufgrund einer Richtlinie.

Zu 684 71

Weniger nach Wiederaufnahme der Förderung durch den Bund und dementsprechenden Auslaufen der Förderrichtlinie des Landes.

Zu 863 71

Die Mittel dienen der Anschubfinanzierung der Pflegekammer gemäß Koalitionsvertrag. Sie sind zur Finanzierung der Arbeit des Errichtungsausschusses und der Gründungskonferenz, die dessen Arbeit vorbereitet, bestimmt.

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Erläuterungen zu 547 72 und 893 72.

Zu 547 72

Förderung von Handlungsstrategien, Aufbau von Netzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit Wohnen und Pflege im Alter (Alternativen zur Heimunterbringung), nur nichtinvestive Ausgaben. Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	200	200

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 72

Förderung von Handlungsstrategien, Aufbau von Netzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit Wohnen und Pflege im Alter (Alternativen zur Heimunterbringung), nur investive Ausgaben. Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	200	200

Zu Titelgruppe 81

Zuwendungen gemäß Richtlinie des MS vom 15. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1021).

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankgesetzes – NSpielbG – vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff).

Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich entsprechend der Landtagsentschließung vom 5. 7. 1973 – LT-Drucksache 7/2077 –.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege <i>*** Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 15.750 EUR nicht überschreiten.</i>	—	16	16	—	12
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	200 200	400	400	—	243
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1.600 1.600	1.646	1.646	—	2.176
TGr. 86 bis 88		Förderung der Investitionsfolgekosten nach §§ 9 und 10 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) Übertragbar.	(—)	(44.174)	(40.428)	(+3.746)	(38.251)
547 86-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
893 86-1	291	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	—	31.274	29.328	+1.946	26.713
893 87-0	291	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	10.200	8.500	+1.700	9.613
893 88-8	291	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	2.700	2.600	+100	1.925
TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege Übertragbar.	(—)	(6.256)	(—)	(+6.256)	(—)
547 89-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	56	—	+56	—
684 89-8	291	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	—	5.200	—	+5.200	—
893 89-6	291	Förderung von Trägern ambulanter Pflegeeinrichtungen / investiv	—	1.000	—	+1.000	—
TGr. 90		Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a. F. Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	(—)	(590)	(590)	(—)	(543)
893 90-0	291	Zuschüsse an Sonstige	—	590	590	—	543
TGr. 91/92		Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, Modellprojekte, ehrenamtliche sowie Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 c und d SGB XI Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	(2.000) (1.900)	(2.350)	(2.485)	(-135)	(1.677)
684 91-0	291	Zuschüsse für Modellprojekte nach § 45 c SGB XI (§ 13 NPflegeG) an Sonstige	—	—	135	-135	—
684 92-8	291	Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, Modellprojekten, ehrenamtlichen sowie Selbsthilfemaßnahmen	2.000 1.900	2.350	2.350	—	1.677
TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	(200) (200)	(505)	(505)	(—)	(75)
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	200 200	200	200	—	75

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 81

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	100	100	—	200
2017	—	100	100	200
2018	—	—	100	100
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	500

Zu 893 81

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	520	900	—	1.420
2017	50	500	900	1.450
2018	—	200	500	700
2019	—	—	200	200
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	570	1.600	1.600	3.770

Zu Titelgruppe 86 bis 88

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. 10/1996, S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. 15/2004, S.157), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) sowie der Durchführungsverordnung zum Nds. Pflegegesetz (DVO-NPflegeG) in der Fassung vom 30.3.2005 (Nds. GVBl. 8/2005, S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. 23/2014, S. 310 „VO zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen“), nachgekommen. Das Land Niedersachsen fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe der §§ 9 und 10 NPflegeG.

Zu 893 86

Das Land fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des § 9 NPflegeG n.F. .

Zu Titelgruppe 89

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

Zu 684 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit einer noch im Verfahren befindlichen Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 89

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	6,256	6,256	6,256	6,256
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	6,256	6,256	6,256	6,256

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis 31.12.2018 (Verlängerung geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

§ 3 SGB XI formuliert den Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege. Ziel ist, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Ohne die Stärkung und den Ausbau der ambulanten Pflege insbesondere im ländlichen Raum kann weder die bedarfsgerechte Pflege einer zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen noch die Einhaltung des Grundsatzes nach § 3 SGB XI gelingen

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“, „Umsetzung von „Gesamtversorgungsverträgen“ sowie „Einführung von technischen und Edv-basierten Systemen“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 45.000 EUR je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

Zu Titelgruppe 90

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. 14/2002, S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfolgend nur für belegte Plätze.

Noch zu Titelgruppe 90

Belastungen durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	590	-	-	590
2017	590	-	-	590
2018	590	-	-	590
2019	590	-	-	590
2020 ff.	7084	-	-	7084
Summe	9444	-	-	9444

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten (NBA) und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI - Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3728 ff.) -;
- §§ 13 und 14 NPflegeG (Nds.GVBl.15/2004, S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2014 (Nds. GVBl. S. 266);
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 2.1.2014; Nds. MBl. S. 341),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 1.10.2014, Nds. MBl. S. 777).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1542	1608	1657	1677	2485	2350	2350	2350	2350
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2485	2350	2350	2350	2350

Ab 2016 weniger aufgrund der Umsetzung der Fördermittel für Modellprojekte (684 91) zu ReduFix (684 22), vgl. dort.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: Nein Ja, a) bis 31.12.2018 / b) 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote,
- Modellvorhaben zur Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (insbes. Altersdemenz),
- Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege
- als Kofinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige, sowie Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis III, Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0) und deren Angehörige.
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Rd. 8.670 EUR je niedrigschwelliges Betreuungsangebot (nur Landesmittel).

Die Förderungen nach den o. g. Richtlinien erfolgen seit dem 01.01.2004 und setzen sich aus Bundesmitteln der Pflegekassen und Landesmitteln zusammen (50:50).

a) Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Die bewilligte jährliche Förderung betrug im HH-Jahr 2014 durchschnittlich rd. 8.670 Euro je NBA (nur Landesmittel). Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr; die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre bewegen sich um 180 NBA jährlich; es ist jedoch ein steigender Gesamtförderbetrag zu beobachten, der auf eine inhaltliche Ausweitung der Angebote hindeutet.

Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre sind in etwa gleichbleibend:

- 2012 = 177 Bewilligungen
- 2013 = 172 Bewilligungen
- 2014 = 172 Bewilligungen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 91/92

b) Modellprojekte: Ein in 2013 neu initiiertes Modellprojekt wird bis 2016 fortgesetzt.

c) Ehrenamt und Selbsthilfe

Die im Haushaltsjahr 2010 begonnene Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird zunächst bis 2019 fortgesetzt.

Zu 684 91

Ab 2016 Leertitel. Umsetzung des vollständigen Ansatzes aus fachlichen und haushaltssystematischen Gründen zu 684 22.

Zu 684 92

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	durch die 2016 ausgebrachte VE	Gesamt belastung in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2016	—	1.900	—	1.900
2017	—	—	2.000	2.000
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.900	2.000	3.900

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung von schwerstkranken Kindern (Erl. MS vom 6.11.2012; Nds. MBl. S. 976).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	146	338	360	76	505	505	505	505	455
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					505	505	505	505	455

Ansatzanpassung ab 2015 nach Einweihung einer zu fördernden Kurzzeitpflegeeinrichtung, vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder. Dazu zählen:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Kinder; auch Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, aber auch nicht verwandter Privatpersonen, bei denen das schwerstkranke Kind lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschlüssen vom 13. 6. 2001 „Flächendeckende Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder sicherstellen“ (Lt. Drs. 14/2567) und 26.01.2005 „Versorgung schwer kranker Kinder in Niedersachsen qualitativ verbessern“ (Lt. Drs. 15/1652).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige Kinder, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Zu 684 94

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	76	100	—	176
2017	50	50	100	200
2018	—	50	50	100
2019	—	—	50	50
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	126	200	200	526

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstige	—	305	305	—	—
		Abschluss Kapitel 0536					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.622	3.622	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		473.802	473.802	—	
		Summe der Einnahmen		477.424	477.424	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	200 345	761	1.210	-449	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.550 3.230	830.055	839.250	-9.195	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.500 2.300	48.737	43.991	+4.746	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.250 5.875	879.553	884.451	-4.898	
		Zuschuss		402.129	407.027	-4.898	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 94

Die Mittel dienen der Förderung des Aegidiushauses (Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Plätzen für schwerstkranke Kinder), das 2014 eingeweiht wurde. Vom Land wird ein Betriebskostenzuschuss von insgesamt 3.050.000 EUR finanziert, der über einen Zeitraum von 10 Jahren zu zahlen ist. Nach Abschluss der Pflegesatzverhandlungen des Einrichtungsträgers mit den Pflegekassen war die 10jährige Förderung neu zu berechnen und die Jahresbeträge entsprechend anzupassen. Zugrunde gelegt wurde dabei eine ganzjährige durchgehende Vollauslastung (100 %) mit Kindern der höchsten Pflegestufe III.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	305	—	—	305
2017	305	—	—	305
2018	305	—	—	305
2019	305	—	—	305
2020 ff.	1.320	—	—	1.320
Summe	2.540	—	—	2.540

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0538 Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
162 11-2	241	Darlehenszinsen - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		1	1	—	0
182 11-3	241	Darlehensrückflüsse - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		78	78	—	39
231 11-4	241	Erstattungen durch den Bund für Aufwen- dungen in der Kriegsofferfürsorge		20.581	21.912	-1.331	21.105
233 11-7	241	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		1	1	—	—
233 12-5	241	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst.Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v.d.örtl.Trägern) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i>		4.000	4.000	—	3.639
333 11-1	241	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	30
A U S G A B E N							
631 11-2	241	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80</i> <i>v.H. der Isteinnahmen bei 233 12.</i>	—	3.200	3.200	—	2.911
631 12-0	241	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80</i> <i>v.H. der Isteinnahmen bei 162 11, 182 11, 233 11</i> <i>und 333 11.</i>	—	72	80	-8	56
633 11-5	241	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (Erstattungen an die örtl. Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs-</i> <i>fähig: 633 11, 633 15, 633 19, 633 21, 633 22,</i> <i>633 23, 633 24, 633 25, 633 26 und 633 29.</i> <i>*** Überzahlungen aus den Vorjahren bei den</i> <i>Titeln 633 11 bis 633 29 sind abweichend von §</i> <i>35 Abs.1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe</i> <i>zu vereinnahmen.</i>	—	5	5	—	2
633 15-8	241	Krankenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	10	10	—	7
633 19-0	241	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	9.500	12.000	-2.500	5.541
633 21-2	241	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	5	5	—	3
633 22-0	241	Altenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	3	3	—	3
633 23-9	241	Erziehungsbeihilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	1	5	-4	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0538

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), i.d.F.v. 22.01.1982 (BGBl. I S. 21), als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:

Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlichen Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen.

Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 11, 631 11 und 631 12.

Zu 231 11

	1 000 EUR
Der Bund trägt die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ab 01.01.1964 zu 80 v.H. Die Höhe der Erstattung errechnet sich wie folgt:	
Ausgaben bei Titel 633 11 bis 633 29	25 726
hiervon 80 v. H.	20 581

Zu 233 12

Rückerstattungen gemäß § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) und Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 115 SGB X, § 27 g BVG und § 81 a BVG), Erstattungsansprüchen (§ 104 SGB X) und Auslagenersatz (§ 109 SGB X) für Aufwendungen der KOF (aus Titel 633 11 bis 633 29).

Zu 631 11

	1 000 EUR
Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den übrigen Einnahmen im Rahmen der KOF. Der Ansatz errechnet sich danach wie folgt:	
Voraussichtliche Einnahmen bei Titel 233 12	4 000
hiervon 80 v. H.	3 200

Vgl. Erläuterung zu Titel 233 12.

Zu 631 12

	1 000 EUR
Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der KOF. Der Ansatz errechnet sich wie folgt:	
Voraussichtliches Zinsaufkommen	
Titel 162 11 und 233 11	2
Voraussichtliches Tilgungsaufkommen	
Titel 182 11 und 333 11	98
Zusammen	100
hiervon 80 v. H.	80

Zu 633 11

Gewährung von Leistungen nach §§ 26 und 26 a BVG.

Zu 633 15

Gewährung von Leistungen nach § 26 b BVG.

Zu 633 19

Gewährung von Leistungen nach § 26 c BVG.

Zu 633 21

Gewährung von Leistungen nach § 26 d BVG.

Zu 633 22

Gewährung von Leistungen nach § 26 e BVG.

Zu 633 23

Gewährung von Leistungen nach § 27 BVG.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0538 Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 24-7	241	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	150	309	-159	52
633 25-5	241	Erholungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	12	12	—	9
633 26-3	241	Wohnungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	40	40	—	90
633 29-8	241	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	16.000	15.000	+1.000	20.675
Abschluss Kapitel 0538							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		79	79	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		24.582	25.913	-1.331	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		20	20	—	
		Summe der Einnahmen		24.681	26.012	-1.331	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	28.998	30.669	-1.671	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	28.998	30.669	-1.671	
		Zuschuss		4.317	4.657	-340	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 24

Gewährung von Leistungen nach § 27 a BVG.

Zu 633 25

Gewährung von Leistungen nach § 27 b BVG.

Zu 633 26

Gewährung von Leistungen nach § 27 c BVG.

Zu 633 29

Gewährung von Leistungen nach § 27 d BVG i.V. mit dem fünften, sechsten und achten Kapitel sowie § 72 SGB XII.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-5	314	Gebühren und tarifliche Entgelte		5	5	—	4
111 02-3	311	Gebühren für Gutachterausschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		324	215	+109	130
119 01-6	311	Vermischte Einnahmen		3	3	—	2
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		50	50	—	74
119 78-4	314	Förderung der Investitionskosten beim Aufbau flächendeckender klinischer Krebsregister nach dem KFRG durch die Deutsche Krebshilfe		242	242	—	—
231 63-0	314	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 63.</i>		1.700	1.700	—	1.210
Titelgruppe(n)							
TGr. 68/72	Krankenhausfinanzierung			(41.456)	(39.944)	(+1.512)	(38.289)
233 68-4	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		1.433	1.377	+56	1.330
333 72-7	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		40.023	38.567	+1.456	36.959
TGr. 74	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74/75.</i>			(54.513)	(56.395)	(-1.882)	(46.665)
233 74-9	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte - Schuldendiensthilfen -		1.433	1.720	-287	1.599
333 74-3	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte		53.080	54.675	-1.595	45.067
TGr. 77	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 77.</i>			(15.120)	(—)	(+15.120)	(—)
231 77-0	312	Zuweisung des Bundes zur Strukturverbesserung bei der Krankenhausversorgung		9.400	—	+9.400	—
333 77-8	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte - Strukturverbesserung im ländlichen Raum		5.720	—	+5.720	—
TGr. 90	Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheits- wesens			(418)	(418)	(—)	(383)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder aufgrund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 90.</i>		268	268	—	267
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimittelunter- suchungen und andere Dienstleistungen der Inpha GmbH <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 90.</i>		150	150	—	116

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Gebühren für Feststellungsbescheide bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

Zu 111 02

Erstattung der Kosten für die Mitglieder der Gutachterausschüsse für Heilpraktiker für die Auslagen für die schriftliche Heilpraktikerprüfung sowie für die Auslagen der kostenpflichtigen erforderlichen Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe (vgl. 526 11).

Zu 119 78

Vereinnahmung des Investitionskostenzuschusses, der durch die Deutsche Krebshilfe für den Aufbau der flächendeckenden klinischen Krebsregister nach dem KFRG zur Verfügung gestellt wird (s. auch TGr. 78).

Zu 231 63

Zuweisung des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion.

Zu Titel 233 68 und 333 72

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG in der Fassung vom 19.01.2012 (Nds. GVBl. Nr. 1/2012 S. 2) sind die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG (s. Ausgabe-TGr. 67/68 bis 73/76) zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Zu 233 74

Tilgungsanteil der kommunalen Gebietskörperschaften i.R. der gewährten Schuldendiensthilfen (vgl. 661 74 und 663 74).

Zu 333 74

Die Finanzierungsmittel für die Förderung von Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG i.d.F.v. 19.01.2012 (Nds. GVBl. Nr. 1/2012, S. 2) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen. Hierin enthalten sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG auch die Kommunalanteile, die über den nach § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG für das vorvergangene Jahr genannten Betrag hinausgehen. Mehreinnahmen aufgrund des von den Kommunen in 2016 zu zahlenden sog. Nacherhebungsbetrages gemäß § 2 Abs. 2 S. 5 NKHG.

Zu 231 77

Zuweisung des Bundes nach § 12 KHG (Strukturfonds nach Art. 1 Nr. 5 Krankenhausstrukturgesetz-Entwurf – KHSG) für die Förderung von Investitionskosten für den Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung.

Zu 333 77

Vereinnahmung des Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an den Finanzierungsmitteln für die Förderung von Investitionskosten für den Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG i.d.F.v. 19.01.2012 (Nds. GVBl. Nr. 1/2012 S. 2) beträgt dieser 40 v.H.

Zu 232 90

Zur Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Titel 682 90).

Zu 261 90

Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach AllGO für Untersuchungsleistungen der InphA GmbH i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
511 11-0	314	Anteil d. Landes Nds. a. d. Kosten d. Nutzung d. AMIS-DB d. DIMDI i. R. d. Arzneimittelüberwachung; Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken d. KH-Planung	—	13	13	—	13
514 11-0	314	Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten <i>Übertragbar.</i>	—	112	124	-12	81
526 01-0	314	Sachverständige	—	1	1	—	—
526 11-8	311	Kosten verschiedener Ausschüsse <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 02.</i>	—	300	215	+85	143
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen <i>Übertragbar.</i>	—	7	7	—	7
547 12-3	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	3
547 13-1	314	Fortbildung von nach NPsychKG bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten <i>Übertragbar.</i>	—	30	—	+30	—
633 11-9	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes <i>Übertragbar.</i>	—	1.079	1.079	—	846
637 11-4	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA für die Erfüllung staatlicher Aufgaben <i>Übertragbar.</i>	—	729	640	+89	547
661 11-2	312	Schuldendiensthilfe an die NBank für die Schwerstverbrannteneinheit der MHH	—	141	141	—	140
671 11-8	312	Kosten der Unterbringung gem. § 37 Abs. 2 NPsychKG	—	2	2	—	—
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveranstaltungen für Apothekeranwärter	—	30	30	—	28
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 11, 685 12, 685 14, Ausgabeteilgruppe 79/80, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 85 und Ausgabeteilgruppe 88.</i>	—	408	408	—	380
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	207	207	—	206
685 13-5	314	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen <i>Übertragbar.</i>	200 300	600	600	—	98
685 14-3	314	Hebammenfortbildung <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	40	40	—	38
685 15-1	165	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	—	552	470	+82	490
685 16-0	314	Anteil des Landes Niedersachsen zur Weiterführung der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"	—	—	—	—	307

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 11

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIS) beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) werden mit Informationen der deutschen Arzneimittelzulassungsstellen unterhalten und stehen den Ländern im Rahmen der Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbanken. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht. Nach dem Medizinproduktegesetz besteht für die mit der Durchführung betrauten Behörden eine Verpflichtung zur Nutzung. Die Kosten der AMIS-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem "Königsteiner Schlüssel" getragen. Aus dem Titel werden auch Verpflichtungen für Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung bedient.

Zu 514 11

1. Vorsorgemittel für den Fall des Ausbruchs eines besonderen Seuchengeschehens und Mittel für Präventionsmaßnahmen im Rahmen des medizinischen Katastrophenschutzes (z.B. im Rahmen der Seuchenalarm- bzw. Pockenalarmplanung, Informationsmittel, sonstige Sachkosten) insbesondere für die Einlagerung von antiviralen Arzneimitteln.
2. Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Fachtagungen; Beteiligung Dritter) im Bereich des ÖGD.

Berücksichtigt sind Mehraufwendungen für die Verlängerung von Verwahrverträgen für antivirale Arzneimittel für den Pandemiefall.

Zu 526 11

1. Mitglieder der Gutachterausschüsse für Heilpraktiker erhalten Entschädigung nach dem RdErl. d. MS vom 01. 03. 2007 (Nds. MBl. S. 253).
2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.
3. Stellungen bzw. Gutachten bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise.

Ansatzterhöhung durch die Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (RdErl.d.MS v. 25.02.2015 -405-41022/15 -, Nds. MBl. Nr. 11/2015, S.294). Danach ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nunmehr allein zuständige Behörde für das Überprüfungsverfahren im Heilpraktikerbereich. Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagensatzes erstattet und bei 111 02 vereinnahmt.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die kooperative Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen an künftig nur noch einem zentralen Standort in Niedersachsen. Nach § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das Material soll damit insbesondere dem Nachschub der an den Standorten der Katastrophenschutz- und Rettungsdiensthilfsorganisationen eingelagerten Sanitätsmaterialien und Arzneimittel der „Medizinischen Task Force“ bei einer Großschadenslage dienen. Aus dem Ansatz werden die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und der MHH abgeschlossen. Des Weiteren wurde zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Bundes, des Landes und des Krankenhauses im Rahmen des § 23 ZSKG eine trilaterale Vereinbarung getroffen.

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen.

Zu 547 13

Unterbringungen nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) erfolgen in beliebigen privatrechtlich organisierten Kliniken. Die in diesen Kliniken im ärztlichen und pflegerischen Bereich tätigen Beschäftigten sind zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten zu bestellen, damit sie im Bedarfsfall grundrechtseinschränkende Maßnahmen anordnen bzw. durchführen dürfen. Die Rechtsprechung hat für grundrechtseinschränkende Maßnahmen wie Zwangsmedikationen und Fixierungen strenge materiell-rechtliche Voraussetzungen und verfahrensrechtliche Sicherungen entwickelt. Damit sich das medizinische Personal in den beliebigen Kliniken insoweit rechtskonform verhalten kann, ist eine entsprechende Schulung erforderlich. Aus Kostengründen wird von jeder Klinik eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem ärztlichen und drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus dem pflegerischen Bereich entsprechend geschult. Diese sollen dann innerhalb ihrer Klinik als Multiplikatoren fungieren. Die veranschlagten Haushaltsmittel dienen der Organisation und Durchführung der Fortbildung durch das Studieninstitut Niedersachsen.

Zu 633 11

Die Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes sind Verpflichtungen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) mit der Änderung vom 23.05. 2008 (BGBl. 2009 II S. 275) sowie dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (IGV-DG, BGBl. I S. 566).

Nach Artikel 13 Abs. 1 der IGV hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z. B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. In Niedersachsen wurden die Aufgaben aus den IGV und dem IGV-DG gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 282) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land trägt im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die Hafenzärztlichen Dienste. Den finanziellen Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, regelt § 11 Abs. 2 NGÖGD.

Im Ansatz ist der Betrag enthalten, der für das Land entsteht, um im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/65 den Hafenzärztlichen Diensten den elektronischen Zugriff auf die Seegesundheitserklärung zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie bestimmt, dass die Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten ab dem 01.06.2015 nur noch elektronisch zu erfolgen haben. Zu diesen Meldeformalitäten gehört u. a. auch die Seegesundheitserklärung.

Zu 637 11

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) gegründet.

Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten. Veranschlagt sind für die Apothekerkammer 360.000 Euro und für den Zweckverband NiZZA 367.000 Euro. Die Ansatzterhöhung beim Zweckverband ist aufgrund von eigenen Stellenbesetzungen erforder-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 11

derlich. Anteilsmäßig sind bei Kapitel 0520 Titel 428 17 die Ansätze reduziert worden.

Des Weiteren sind den Kammern für Heilberufe Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten bei Fiskuserbschaften zur erstatten. Hierfür sind jährliche Kosten i.H.v. 2.000 EUR pro Jahr veranschlagt.

Zu 661 11

Abwicklung der 2006 in Anspruch genommenen VE für den darlehensfinanzierten Anteil an der Finanzierung der Einrichtung einer Schwerstverbrannteneinheit im Rahmen einer Baumaßnahme zur Verlegung der Abteilung Plastische Chirurgie des Krankenhauses Oststadt-Heidehaus in Hannover an die MHH.

Zu 671 11

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird
- und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu 671 12

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss des Landesministeriums vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen. Die Kosten sind an die Apothekerkammer Niedersachsen zu erstatten.

Zu 685 11

1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“ (LVG & AfS). Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellenarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
2. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der LVG & AfS. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und andere interessierte Gruppen auf dem Gebiet der Sozialmedizin die sich durch einen interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz auszeichnen. Die Akademie für Sozialmedizin organisiert u.a. Veranstaltungen zu den Themenfeldern AIDS, Sucht, öffentliches Gesundheitswesen, übertragbare Krankheiten, Ernährung, Alter, soziale Faktoren und Gesundheit. Aus Charakter, Umfang und vielfach anerkannter Qualität der Fortbildungsaktivitäten des Arbeitsbereichs Sozialmedizin ergibt sich ein erhebliches sozial- und gesundheitspolitisches Interesse an der Weiterführung der Förderung.
3. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Nds. e.V. (LAGJ). Die wesentlichen Aufgaben der LAGJ bestehen in der Bildung und Betreuung der Kreisarbeitsgemeinschaften zur Förderung der Gruppenprophylaxe. Weitere wichtige Maßnahmen sind die Multiplikatoren Ausbildung, die Aus- und Fortbildung der Prophylaxefachkräfte sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. An der Förderung der LAGJ beteiligen sich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen sowie die Zahnärztekammer/Kassenzahnärztliche Vereinigung.
4. Niedersächsischer Gesundheitspreis.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Landesvereinigung für Gesundheit und
Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Betrag für 2015 Tsd. EUR	Istergebnis 2014 Tsd. EUR
Ausgaben	1 772 500	1 768 820	2 131 922
Einnahmen	200 000	217 450	217 200
Fehlbetrag	1 572 500	1 551 370	1 914 722

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

	2016 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	372 500
3. den Bund und EU-Mittel mit	560 000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	640 000
5. andere Mittel	0
Zusammen	1 572 500

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG&AFS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	380	380	380	380	408	408	408	408	408
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					408	408	408	408	408

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986 4.) 2015

Befristung:

Nein bei 1.) bis 3.) Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Die LVG&AFS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens, die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe sowie die Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen; Organisation von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen.
- In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen zu zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige
zu 3.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

Zu 685 12

- Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung), aber auch Krebsprävention sowie Leben nach bzw. mit einer Krebserkrankung.
- Förderung von Projekten zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention, u.a. im Bereich der kultursensiblen gesundheitlichen Aufklärung, z.B. durch MiMi – Gesundheitsprojekte Niedersachsen).
- Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens „Gesundheitsziele.de“ (nach Königsteiner Schlüssel).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2.) Projekt zur transkulturellen Gesundheitsförderung 3.) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	246	246	246	206	207	207	157	157	157
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					207	207	157	157	157

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung) 2.) 2008 3.) 2011

Befristung:

Nein bei 1.) und 2.) Ja, bis 2018 bei 3.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Gefördert werden der Gesundheitsvor- und fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- Qualifikation von Multiplikatoren im Rahmen des MiMi - Gesundheitsprojekts Niedersachsen.
- Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Migrantinnen und Migranten zu 3.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebs Selbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 100.000 EUR für Projekte zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich des EMZ, zu 3.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen) (Erl. d. MS v. 03.06.2014; Nds. MBl. S. 437).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	98	600	600	600	600	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG&Afs) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert wird der Aufbau kommunaler Strukturen und innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 25.000 EUR verteilt auf 2 Jahre
 b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	350	—	—	350
2017	—	300	—	300
2018	—	—	200	200
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	350	300	200	850

Zu 685 14

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs – NHebG – vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71) vorgeschrieben. Zur Sicherstellung der Fortbildungspflicht gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2(2) i.V.m. § 7 (1) NHebG – Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 14

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	35	39	40	38	40	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					40	40	40	40	40

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 40.000 EUR

Zu 685 15

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9. 2. 1971 (Nds. MBl. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Betrag für 2015 Tsd. EUR	Istergebnis 2014 Tsd. EUR
Ausgaben	2 736	2 634	2 520
Einnahmen	517	413	438
Fehlbetrag	2 219	2 221	2 082

	2016 Tsd. EUR
--	------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

- | | |
|---|-------|
| 1. das Land mit | 552 |
| 2. Sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit den Ländern: Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein | 1 667 |
| 3. den Bund mit | — |
| 4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit | — |
| 5. Private | — |
| Zusammen | 2 219 |

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 16

Nach dem 83. GMK - Beschluss vom 01.07.2010 wird festgestellt, dass die Länder die weitere Finanzierung der Stiftung bis zum Jahr 2016 eingeplant haben. Dafür stellen die Länder in den Jahren 2011 bis 2014 in vier gleichen Jahresraten einen Betrag von insgesamt 13,12 Mio. Euro zur Verfügung. Die Erstattung der Länderbeiträge erfolgt anteilig nach dem gültigen „Königsteiner Schlüssel“.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 17-8	291	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	—	63	63	—	63
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	—	40	37	+3	33
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	—	537	537	—	470
685 20-8	314	Zuschüsse an die Akademie für Sozialmedizin in Hannover	—	—	—	—	—
685 21-6	314	Zuschuss zur Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	—	12	12	—	—
685 23-2	311	Zuschüsse an die länderübergreifende Gutachterstelle für Gesundheitsberufe	262	150	—	+150	—
686 11-5	314	Förderung der ärztlichen Versorgung <i>Übertragbar.</i>	—	400	400	—	20
686 12-3	314	Modellprojekt zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung für Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus <i>Übertragbar.</i>	—	500	500	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz	(—)	(9.685)	(9.400)	(+285)	(9.224)
547 62-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 62-8	291	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren aus Leistungen nach dem IfSG i.V. mit dem BVG sind abweichend von §35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	9.685	9.400	+285	9.224
TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Ehepaare <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.400)	(3.400)	(—)	(1.926)
547 63-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 63-8	314	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Ehepaare aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 63.</i>	—	1.700	1.700	—	1.210
686 64-6	314	Zuwendung an ungewollt kinderlose Ehepaare aus Landesmitteln	—	1.700	1.700	—	716
TGr. 65		Kosten des Ausschusses und der Besuchs-kommissionen gem. § 24 Nds. MVollzG und § 30 NPsychKG	(—)	(95)	(69)	(+26)	(—)
412 65-1	314	Aufwendungen für Ehrenamtliche Tätigkeit	—	95	69	+26	—
526 65-7	314	Gerichtskosten- Sachverständigenkosten	—	—	—	—	—
547 65-4	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 17

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270) sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben dem im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

Zu 685 18

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i. V. mit § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 19

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14. 10. 1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts wird für 2016 auf 5.778.000 EUR geschätzt. In dieser Höhe benötigt das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" voraussichtlich 562.000 EUR zu übernehmen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Betrag für 2015 Tsd. EUR	Istergebnis 2014 Tsd. EUR
Ausgaben	6 617	6 351	5 732
Einnahmen	839	621	453
Fehlbetrag	5 778	5 730	5 279

	2016 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	537
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	5 241
5. Private	—
Zusammen	5 778

Zu 685 20

Zusammenlegung der Titel 685 20 und 685 11 auf Anregung des LRH. Die Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen. e.V.“ erfolgt ab 2014 aus 685 11.

Zu 685 21

Auf Beschluss der GMK am 26./27.06.2013 ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Geschäftsstelle „Nationaler Impfplan“ errichtet worden, die im Wesentlichen der administrativen Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ als zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium zur Förderung des Impfwesens auf nationaler Ebene dienen soll. Nach der Verwaltungsvereinbarung tragen Bund und Länder je die Hälfte des Finanzbedarfs der Geschäftsstelle. Das Land Niedersachsen übernimmt seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Beschluss der 88. GMK am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015 zur Einrichtung einer Gutachterstelle für Gesundheitsberufe; Anteil des Landes Niedersachsen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	131	131
2018	—	—	131	131
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	262	262

Zu 686 11

1. Veranschlagt sind Mittel für die Stärkung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) in weniger gut versorgten Regionen. Für eine eigenständige Maßnahme des Landes Niedersachsen werden Landesmittel in Höhe von 340.000 EUR p.a. zur Verfügung gestellt, die für die Förderung einer Niederlassung/Anstellung insbesondere von Landärzten eingesetzt werden.
2. Fortführung der bisherigen Förderung von Medizinstudenten, die sich im Praktischen Jahr für die Wahlterial „Allgemeinmedizin“ entscheiden, um diese für eine spätere hausärztliche Tätigkeit zu interessieren.

Zu 686 12

Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus erhalten Legalisierungsberatung sowie Beratung und Vermittlung in für sie kostenfreie medizinische Behandlung (Notfallversorgung). Im Rahmen eines Modellprojektes werden Anlauf- und Beratungsstellen unter ärztlicher Leitung und zwecks Identifizierung zielgruppenzugehöriger Personen eine Legalisierungsberatung eingerichtet.

Zu 681 62

Entschädigungen gem. §§ 56, 58, 60 und 62, i. V. mit § 64 sowie § 65 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045). Aus dem Ansatz werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes getragen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Ehepaare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 27.11.2012; Nds. MBl. S. 1211)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	1 926	1 700	1 700	1 700	1 700	1 700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1 700	1 700	1 700	1 700	1 700
Sonstige									
Zuschuss					1 700	1 700	1 700	1 700	1 700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Ehepaaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten Frauen zwischen 25 und 40 Jahren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten, so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden 50 % der Kosten gemeinsam durch Bund und Länder übernommen.

Zielgruppe:

Ehepaare mit einem unerfüllten Kinderwunsch

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Zu Titelgruppe 65

Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) sowie Gerichts- und Sachverständigenkosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ab 2015 sind zusätzlich die Kosten für eine Besuchskommission für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpsychiatrie veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 67/68		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1 KHG *** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68 und 69 sowie 72 und 73/76 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	(—)	(4.148)	(3.980)	(+168)	(3.572)
682 68-3	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 68, 683 67, 684 67, 682 69, 683 69, 684 69, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72, 893 72, 891 76, 892 73 und 893 73.	—	213	255	-42	221
683 67-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	3.278	3.031	+247	2.745
684 67-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	657	694	-37	606
TGr. 69		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 3 KHG *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.	(—)	(150)	(150)	(—)	(149)
682 69-1	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	26	26	—	25
683 69-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
684 69-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	124	124	—	124
TGr. 72		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.	(—)	(—)	(3.000)	(-3.000)	(1.370)
682 72-1	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	1.000	-1.000	—
683 72-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	800	-800	120
684 72-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	1.200	-1.200	1.250
891 72-0	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
892 72-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
893 72-2	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
TGr. 73/76		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG Übertragbar. *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.	(—)	(115.700)	(122.347)	(-6.647)	(118.598)
661 73-2	312	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank	—	—	6.647	-6.647	7.290

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppen 67/68 bis 74/75

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG, im Einzelnen für:

	Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (TGr. 67/68)	4.148
2. Lasten für förderungsfähige Investitionen, für die auf dem Kapitalmarkt Darlehen aufgenommen wurden - Alte Last - nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG (TGr. 69)	150
3. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHG i. V. m. § 8 NKHG (TGr. 72).	0
4. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG	115.700
5. Investitionsprogramme nach § 6 KHG	
5.1 für den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002	3.702
5.2 für die Investitionsprogramme ab 2008 (vgl. Erl. zu TGr. 74/75)	118.200
Summe	241.900

Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. § 2 NKHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erl. zu den Einnahme - TGr. 68/72 und 74).

Zu Titelgruppe 72

Förderung der Umstrukturierung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i.V.m. § 8 NKHG.

Zu Titelgruppe 73/76

Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 7 NKHG (Pauschale Förderung). Die Pauschale Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG i. H. v. 115.700.000 EUR sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Zu 661 73

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Krankenhausfinanzierung werden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2015 zum Stichtag 01.01.2016 auf den Schuldenbestand des Landes übertragen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
891 76-2	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	47.090	47.090	—	42.190
892 73-4	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	37.371	37.371	—	21.170
893 73-0	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	31.239	31.239	—	47.948
TGr. 74/75		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Textziffer 1 der Erläuterung verbindlich. Ausgaben für Krankenhaus-Investitionsprogramme ab 2008 dürfen im Einvernehmen mit MF bis zu der Höhe geleistet werden, die zur Erfüllung der sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG ergebenden Verpflichtungen für die in das Investitionsprogramm (§ 6 KHG) aufgenommenen Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser gesetzlich notwendig sind.</i>	(120.000) (120.000)	(121.902)	(143.034)	(-21.132)	(135.126)
661 74-0	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Schuldendiensthilfen -	—	1.851	2.266	-415	1.032
661 75-9	312	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank	—	—	9.950	-9.950	11.285
662 74-7	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten - Schuldendiensthilfen	—	—	—	—	—
663 74-3	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendiensthilfen -	—	1.851	2.266	-415	3.498
891 75-4	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 891 75, 892 74, 893 74, 891 77, 892 77 und 893 77.</i>	39.960 39.960	39.361	38.928	+433	33.929
892 74-2	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	32.040 32.040	31.559	37.440	-5.881	17.522
893 74-9	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	48.000 48.000	47.280	46.760	+520	65.644
893 75-7	312	Zuschüsse für Investitionen an die NBank (Durchleitung der Kommunalanteile)	—	—	5.424	-5.424	2.215
TGr. 77		Verbesserung der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 77.</i>	(—)	(18.800)	(3.000)	(+15.800)	(—)
661 77-5	312	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst -	—	—	—	—	—
891 77-0	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	6.260	1.000	+5.260	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74/75

1. Für die Krankenhausinvestitionsprogramme 2014 bis 2016 steht ein Verpflichtungsrahmen in Höhe von 360 Mio. EUR zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen darf, soweit er im Rahmen der Haushaltsführung nicht belegt wird, auch in den folgenden Haushaltsjahren bis 2016 in Anspruch genommen werden.

2. - Investitionsprogramme -

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 Abs. 3 KHG erfasst werden – s. TGr. 73/76) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 6 KHG.

Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Aus den Krankenhaus-Investitionsprogrammen bis 2016 ist folgender Finanzierungsbedarf entstanden bzw. zu erwarten:

Voraussichtlicher Fördermittelabfluss an die Krankenhäuser

Haushaltsjahre	für den Verpflichtungsrahmen bis 2013	für den Verpflichtungsrahmen 2014 - 2016	Gesamt	davon Landesanteil 60 v.H.	davon Kommunalanteil 40 v.H.
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
2016	34.200	84.000	118.200	70.920	47.280
2017	10.700	108.000	118.700	71.220	47.480
2018		84.000	84.000	50.400	33.600
2019		36.000	36.000	21.600	14.400
Summe	44.900	312.000	356.900	214.140	142.760

3. Die Abwicklung der VE für den darlehensfinanzierten Teil des Krankenhausinvestitionsprogramms 2002 nach § 5 (1) 2 Nr. 1 Nds. KHG af mit einem Investitionsvolumen von 50.000.000 EUR wird fortgeführt. Für entsprechende Annuitätendarlehen werden Aufwendungszuschüsse gewährt (vgl. Titel 661 74 und 663 74).

Zu Titel 661 74 und 663 74

Belastung

der Haushaltsjahre	durch die 2002 in Anspruch genommene VE in Tsd. EUR
2016	3.702
2017	2.886
2018	0
2019	0
Summe	6.588

Der Kapital-(Tilgungs-)Anteil 2016 beträgt 3.581.500,97 EUR.

Zu 661 75

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Krankenhausfinanzierung werden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2015 zum Stichtag 01.01.2016 auf den Schuldenbestand des Landes übertragen.

Zu 662 74

In Einzelfällen wird Krankenhausträgern die Verwendung von Eigenmitteln oder von Drittmitteln für Investitionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NKHG ermöglicht. Ggf. entstehende Zwischenfinanzierungskosten der Krankenhausträger werden ausgeglichen.

Zu 891 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommene VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	15.984	11.988	—	27.972
2017	7.992	15.984	11.988	35.964
2018	3.996	7.992	15.984	27.972
2019	—	3.996	7.992	11.988
2020 ff.	—	—	3.996	3.996
Summe	27.972	39.960	39.960	107.892

Zu 892 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommene VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	12.816	9.612	—	22.428
2017	6.408	12.816	9.612	28.836
2018	3.204	6.408	12.816	22.428
2019	—	3.204	6.408	9.612
2020 ff.	—	—	3.204	3.204
Summe	22.428	32.040	32.040	86.508

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 74

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	19.200	14.400	—	33.600
2017	9.600	19.200	14.400	43.200
2018	4.800	9.600	19.200	33.600
2019	—	4.800	9.600	14.400
2020 ff.	—	—	4.800	4.800
Summe	33.600	48.000	48.000	129.600

Zu 893 75

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Krankenhausfinanzierung werden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2015 zum Stichtag 01.01.2016 auf den Schuldenbestand des Landes übertragen.

Zu Titelgruppe 77

Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung in Niedersachsen. Die Fördermittel i.H.v. 94 Mio. Euro stehen für den Zeitraum von 2016 bis 2020 zur Verfügung. An der Aufbringung der Mittel beteiligen sich der Bund und das Land Niedersachsen mit jeweils 47 Mio. Euro. Der Landesanteil wird nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG i. d.F.v. 19.01.2012 (Nds. GVBl Nr. 1/2012 S. 2) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht (vgl. Einnahmetitel 333 77).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
892 77-7	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	5.020	800	+4.220	—
893 77-3	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	7.520	1.200	+6.320	—
TGr. 78		Aufbau und Betrieb eines Krebsregisters <i>Übertragbar.</i>	(1.467) (400)	(2.998)	(2.261)	(+737)	(1.211)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.062 400	1.582	2.261	-679	1.211
685 78-0	314	Zuschüsse an öffentl. Einrichtungen für lfd. Zwecke	255 —	920	—	+920	—
812 78-1	314	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	150 —	256	—	+256	—
894 78-8	314	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Investitionen	—	240	—	+240	—
TGr. 79/80		Ambul. Unterstütz. i. Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie; Förd. v. Aktivitäten psych. Kranker u. ambul. gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(60) (493)	(1.211)	(1.061)	(+150)	(812)
547 79-4	314	Nicht aufteilbare sächl. Verwaltungsausgaben	—	48	48	—	43
683 79-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Träger	—	—	—	—	—
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	—	300	300	—	295
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	—	365	365	—	359
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	—	15	15	—	10
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention im Bereich Pädophilie	60 493	483	333	+150	105
TGr. 81		Landespsychiatrieplan <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—)	(200)	(—)	(+200)	(—)
547 81-6	314	Umsetzung des Landespsychiatrieplanes	—	150	—	+150	—
684 81-3	314	Förderung der Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	—	50	—	+50	—
TGr. 85		Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—)	(1.663)	(1.613)	(+50)	(1.613)
547 85-9	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 85-2	314	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä.	—	1.663	1.613	+50	1.613

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78

1. Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen

Am 01.01.2013 ist die Neufassung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen in Kraft getreten (GEKN vom 07.12.2012, Nds. GVBl. Nr. 31/2012, S. 550). Gegenüber der bisherigen Fassung, die lediglich ein Melderecht beinhaltete, wurde eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen und Hirntumore für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eingeführt. Die Wahrnehmung der Aufgabe nach dem GEKN erfolgt wie bisher durch die Vertrauensstelle (im NLGA) und die Registerstelle (bei OFFIS CARE GmbH). Insbesondere sind hier Personal- und Sachkosten der Registerstelle sowie weitere Aufbau- und Betriebskosten des EKN in Niedersachsen veranschlagt.

Die der beim NLGA angesiedelten Vertrauensstelle nach dem GEKN zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 2.367.000 EUR sind unter Kapitel 05 42 veranschlagt und setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwandsentschädigungen für Meldungen an das EKN: 1.013.000 EUR
 Unterbringung der Vertrauensstelle des EKN: 53.000 EUR
 Personalausgaben für die Vertrauensstelle des EKN: 1.200.000 EUR
 Sachkosten für die Vertrauensstelle des EKN: 101.000 EUR

Der Haushaltsansatz berücksichtigt ferner die durch das Bundeskrebsregisterdatengesetz vom 10.08.2009 (BGBl. I S. 2707) verursachten zusätzlichen Aufwendungen.

2. Kinderkrebsregister Mainz

Seit 2011 ist der Anteil des Landes Niedersachsen am Kinderkrebsregister Mainz lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999 wegen zusätzlicher Erfassung der Krebsdiagnosen von Heranwachsenden im Alter von 15 bis unter 18 Jahren erhöht.

3. Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)

Mit der Umsetzung des Nationalen Krebsplans durch das am 09.04.2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) (BGBl. I Nr. 16, S. 617) sollen bundesweit die Krebsfrüherkennung, die onkologischen Versorgungsstrukturen, die Qualitätssicherung, die effiziente Behandlung sowie die Patientenorientierung gestärkt und weiterentwickelt werden. Neben neuen Krebsfrüherkennungsprogrammen ist eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Erfassung der Qualität der onkologischen Versorgung vorgesehen. Die Länder müssen flächendeckend klinische Krebsregister einrichten, neue Kooperationsstrukturen bilden und Datenströme zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung entwickeln. Geplant ist, durch die Ärztekammer Niedersachsen eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichten zu lassen, die die Aufgaben des klinischen Krebsregisters Niedersachsen wahrnimmt.

Für die klinische Krebsregistrierung fallen folgende Kosten an:

- laufende Betriebskosten (Länderanteil i.H.v. ca. 10 %) zzgl. Anlaufkosten
- einmalige Investitionskosten der Länder für den Aufbau der klinischen Krebsregister
- jährliche Kosten für landesbezogene Auswertungen und Lieferung der Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Abgleich mit Krebsfrüherkennungsuntersuchungen.

Zu 547 78

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	1.560	—	1.560
2017	—	—	354	354
2018	—	—	354	354
2019	—	—	354	354
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.560	1.062	2.622

Zu 812 78

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	150	150
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	150	150

Zu 685 78

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	105	105
2018	—	—	75	75
2019	—	—	75	75
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	255	255

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie sowie Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker und ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren.

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker (Nds. MBl. 2014, S. 522) b) und c) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	592	657	633	764	1 013	1 163	900	680	680
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 013	1 163	900	680	680

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2016 zu c) bis 2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Mittel sollen verwendet werden für Maßnahmen der gemeindeintegrierten Psychiatrie. Des weiteren sollen Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe gefördert werden. Einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige.

Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Unterstützungs- und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO ohne Förderrichtlinie, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 365.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.

Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2.650 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 79

Projekt zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahme für noch nicht straffällig gewordene Pädophile).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	333	—	333
2017	—	160	60	220
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	493	60	553

Zu 547 81

Umsetzung/Koordinierungsstelle Landespsychiatrieplan, Vorlage Anfang 2016, 1. Maßnahme Koordinierungsstelle. Der Niedersächsische Landespsychiatrieplan, der in der ersten Jahreshälfte 2016 veröffentlicht werden soll, wird die kurzfristigen mit mittelfristigen Handlungsbedarfe für die Weiterentwicklung und Sicherung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsstruktur aufzeigen. Die daraus abzuleitenden vielfältigen Maßnahmen müssen mit den örtlichen und überörtlichen Akteuren, mit den Fachverbänden und den Verbänden der Betroffenen abgestimmt und die einzelnen Maßnahmen und Projekte koordiniert werden. Dafür bedarf es einer landeseinheitlichen Koordinierungsstelle, die sicherstellt, dass die Weiterentwicklungs-Veränderungsprozesse nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beitragen und das zugleich eine flächendeckende Versorgungsstruktur optimiert und gesichert wird.

Zu 684 81

Projekt zur Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe nach SBG VIII.

Zu Titelgruppe 85

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Betroffenenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS“ werden mit den Mitteln aus diesem Titel Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen), Beratung und Unterstützung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken, Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie der Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener besteht.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: HIV-Prävention sowie Beratung und Unterstützung für Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (Erl. d. MS v. 14.03.2014; Nds. MBl. 13/2014, S. 270).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1 463	1 463	1 463	1 613	1 613	1 663	1 613	1 613	1 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 613	1 663	1 613	1 613	1 613

Für den zusätzlichen personalintensiven Aufwand für die Flüchtlingsberatung wurde der Ansatz bei Titel 685 85 um 50.000 EUR erhöht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden die Primär- und Sekundärpräventionen von HIV-Infektion und AIDS-Erkrankungen; die Beratung und psychosoziale Unterstützung sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS. 13 regionale AIDS-Hilfen, der Landesverband sowie weitere HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte erhalten Fördermittel.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.800 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 88		Maßnahmen zur Suchtbekämpfung <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—)	(7.888)	(8.038)	(-150)	(7.795)
547 88-3	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 88-7	314	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung <i>Übertragbar.</i>	—	7.888	8.038	-150	7.795
TGr. 90 bis 92		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens	(—)	(1.279)	(1.279)	(—)	(1.256)
632 90-2	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 261 90.</i>	—	406	406	—	406
632 91-0	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege	—	70	70	—	70
632 92-9	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder	—	106	106	—	105
682 90-0	314	Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 232 90.</i>	—	697	697	—	675
		<u>Abschluss Kapitel 0540</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		624	515	+109	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		14.384	5.215	+9.169	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		98.823	93.242	+5.581	
		Summe der Einnahmen		113.831	98.972	+14.859	
		4 Personalausgaben	—	95	69	+26	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	1.062	2.263	2.689	-426	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	400	777	39.538	58.168	-18.630
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	793	120.150	247.252	+5.944	
			120.000	253.196			
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	121.989	295.092	308.178	-13.086	
			121.193				
		Zuschuss		181.261	209.206	-27.945	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche vorgesehen:

	<u>Tsd. EUR</u>
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	6 687
2. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	377
3. Präventionsfachkräfte	460
4. Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten	67
4. Fachstelle Mediensucht „Return“	50
5. Modellprojekt LOG OUT zur Medienabhängigkeit	175
6. Präventionsprojekt „Fetales Alkoholsyndrom“	50
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	22
Zusammen	<u>7 888</u>

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. MS v. 12.10.2010 – Nds. MBl. S. 1015) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die Landesstelle für Suchtfragen, die u. a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 12.10.2010 (Nds. MBl. S. 1015)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	6 980	7 004	7 013	7 795	8 038	7 888	7 613	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8 038	7 888	7 613	7 613	7 613

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015 (Verlängerung geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge. Psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfelddarstellung für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und –kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90 bis 92

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

Zu 632 90

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut „Institut für angewandte und pharmazeutische Analytik GmbH“ – InphA GmbH in Bremen. Die Untersuchungskapazitäten stehen der Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) zur Verfügung.

Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen nach den Aufwandsmitteilungen der InphA GmbH werden bei 261 90 vereinnahmt.

Zu 682 90

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord).

Die Anteile der übrigen Trägerländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-2	314	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 514 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben: An das Finanzamt abzuführende vereinnahmte Umsatzsteuer.</i>		1.700	1.600	+100	1.866
119 01-3	314	Vermischte Einnahmen		1	1	—	—
119 02-1	314	Einnahmen aus Veröffentlichungen		1	1	—	8
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		7	7	—	9
119 05-6	314	Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	—	150
119 41-2	314	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
119 61-7	314	Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 61.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben: An das Finanzamt abzuführende vereinnahmte Umsatzsteuer.</i>		300	300	—	354
119 67-6	314	Erstattung für Aus- und Fortbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 67.</i>		210	210	—	159
132 01-0	314	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	—	1
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Kostenerstattungen für Projekte im Auftrage Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 63.</i>		(300)	(300)	(—)	(254)
282 63-1	314	Zuschüsse Dritter		300	300	—	254
A U S G A B E N							
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	9.064	8.676	+388	484
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	2	2	—	—
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	7.744
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	—	55	55	—	52
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	105	105	—	113
453 01-0	314	Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung	—	1	1	—	—
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	457	437	+20	431
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	12	12	—	15

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0542

Allgemeine Erläuterungen
Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:
Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:

- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits – und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetz des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:

Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt. Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab. Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in

- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- der Sicherstellung der modernen "Public Health" - Aufgaben (z. B. Gesundheitsberichterstattung),
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle –"Task Force"- (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersu-

Noch zu Kapitel 0542

chungslabors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet). Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

Zu 111 01

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben. Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Zu 119 03

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

Zu 119 05

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening, durch.

Zu 119 61

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben. Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Zu Titelgruppe 63

Zur Vereinnahmung von Zuschüssen Dritter. Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 63.

Zu 428 04

Für 5 Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

Zu 428 06

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes. Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

	1000 EUR
1. Büro- und Kanzleibedarf	40
2. Bücher und Zeitschriften	25
3. Post- und Fernmeldegebühren	90
4. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	30
5. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	40
6. Dienst- und Schutzkleidung	20
7. Unterhaltung der Geräte für den Untersuchungsbetrieb mit den dazugehörigen Einrichtungen	120
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte für den Untersuchungsbetrieb mit den dazugehörigen Einrichtungen	80
9. Wach- und Sicherungskosten	12
Zusammen	457

Zu 514 01

	1000 EUR
1. Betriebsstoffe	9
2. Unterhaltung und Instandsetzung	2
3. Kraftfahrzeugsteuer	1
Zusammen	12

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2015	Soll 2015	Für 2016 erforderlich
Kombi-Fahrzeuge	5	5	5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v.H. der Mehreinnahmen bei 111 01.</i>	—	1.860	1.760	+100	1.785
514 12-5	314	Impfstoffe, Verbandsstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä.	—	27	27	—	23
514 13-3	314	Umweltmedizin	—	60	60	—	—
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	359	349	+10	347
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	53	53	—	57
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	31	21	+10	14
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	38	38	—	25
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	30	30	—	34
519 11-9	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	—	1
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	15	15	—	22
526 01-8	314	Sachverständige	—	60	50	+10	53
526 02-6	314	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	10	—	+10	1
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	47	47	—	42
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Vertretung der Interessen der Schwerbehinderten	—	1	1	—	0
529 11-4	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	—	—	—	—	—
531 01-1	314	Veröffentlichungen und Dokumentation <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	11
546 01-9	314	Vermischte Ausgaben	—	12	12	—	14
546 05-1	314	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden, die nicht versichert sind	—	—	—	—	5
547 11-2	314	Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender	—	12	12	—	12
547 12-0	314	Ausgaben für Meldehonorare nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) <i>Übertragbar.</i>	—	1.013	1.013	—	715
547 13-9	314	Ausgaben für Untersuchungen nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) <i>Übertragbar.</i>	— 450	150	150	—	128
681 11-0	314	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	—
684 11-0	314	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 11

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Surveillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u.a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA'en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).

Die Ausgaben für die "Einrichtung von Ringversuchen" werden bei 547 61 nachgewiesen.

Zu 517 01

	1000 EUR
1. Wassergeld	9
2. Vertragliche Wartungskosten betriebstechnischer Anlagen	6
3. Reinigungskosten	75
4. Heizung	62
5. Licht- und Kraftstrom	192
6. Entsorgungskosten	15
Zusammen	359

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Anmietung von Diensträumen für die Unterbringung der Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen.

Zu 518 02

Leasingkosten für Dienst – Kfz.

Zu 526 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS)).

Zu 527 01

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

Zu 529 11

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz sowie Einführung und Betrieb der KLR.

	1000 EUR
1. Betriebsarzt	5
2. Sicherheitsingenieur	5
3. Beratungsaufwand Kosten- und Leistungsrechnung	2
Zusammen	12

Zu 547 12

Meldehonorare nach der Neufassung des Gesetzes über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 07.12.2012 (GVBl. Nr. 31/2012, S. 550ff.)

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).

Mittel für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN durch die damit beliehene Institut OFFIS CARE GmbH sind im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

Zu 547 13

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowjetunion.

Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeignetes medizinisches Dienstleistungsunternehmen) in Anspruch genommen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	150	—	150
2017	—	150	—	150
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

Zu 684 11

	1000 EUR
1. Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.	1
2. Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.	4
Zusammen	5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 11-8	314	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	370	370	—	384
981 11-4	891	Abführung an 1321-381 05	—	361	361	—	360
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Ausrichtung von Ringversuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(160)	(160)	(—)	(157)
429 61-6	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	30	30	—	8
547 61-9	314	Laborbedarf und sonstige Sachkosten	—	95	95	—	138
812 61-4	314	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	35	35	—	11
TGr. 63		Projekte im Auftrage Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(300)	(300)	(—)	(300)
429 63-2	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	210	210	—	220
547 63-5	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	90	90	—	80
TGr. 67		Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i>	(—)	(194)	(195)	(-1)	(48)
427 67-2	314	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	50	51	-1	38
511 67-3	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkosten	—	114	114	—	—
525 67-4	314	Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitsdienstes	—	20	20	—	4
531 67-4	314	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	6
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(329)	(328)	(+1)	(319)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	73	73	—	68
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	—	1
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
538 98-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	31	30	+1	29
538 99-7	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	100	100	—	147

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 11

	1000 EUR
1. IC Säulenset und UV Detektor	12
2. Autoklav	47
3. Molekularbiologischer Arbeitsplatz (Ersatz)	50
4. Serologischer Arbeitsplatz	50
5. Tiefkühltruhe (-80°)	20
6. 2 Gefrierschränke (-20°)	10
7. Datenlogger	7
8. Gaschromatograph	40
9. Lightcycler	20
10. Lichtmikroskop	13
11.3 Binokulare / Zählgeräte für Koloniezahlbestimmung	6
12. Molekularer Arbeitsplatz (neu)	45
13. Molekularer Arbeitsplatz (neu)	50
Zusammen	370

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

Zu 812 61

	1000 EUR
1. Durchflußzytometer	35
Zusammen	35

Zu Titelgruppe 63

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen).

Zu Titelgruppe 67

Das NLGA führt Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des ÖGD und anderer Kooperationspartner durch. Die Kosten hierfür werden über die Titelgruppe 67 abgewickelt, erzielte Einnahmen bei Titel 119 67 verbucht.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und -anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

	1000 EUR
1. Arbeitsplatz-PC	13
2. TFT-Monitor	3
3. Notebook	1,3
4. Laserdrucker (s/w)	2,5
5. Laserdrucker (Color)	1,6
6. Verbrauchsmaterialien	51,6
Zusammen	73

Zu 538 98

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie die DV-Systembetreuung (IT.N). Ansatzserhöhung zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen des IT.N.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne IT.N) z.B. für das LIMS.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0542 **Landesgesundheitsamt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	120	120	—	74
		<u>Abschluss Kapitel 0542</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.370	2.270	+100	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		300	300	—	
		Summe der Einnahmen		2.670	2.570	+100	
		4 Personalausgaben	—	9.517	9.130	+387	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	450	4.797	4.636	+161	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6	6	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	525	525	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	361	361	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 450	15.206	14.658	+548	
		Zuschuss		12.536	12.088	+448	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 99

	1000 EUR
1. Hardware Aurich	6
2. Meldeamtsportal EKN	6
3. Hardware Hannover	18
4. Laborinformationssystem	30
5. Laborinformationssystem	22
6. Laborinformationssystem	8
7. Statistik Software	5
8. QM-Doku-Software	25
Zusammen	120

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	263	Vermischte Einnahmen		2	2	—	541
119 41-0	263	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	107
119 62-3	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	248
119 63-1	219	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		5	3	+2	6
231 11-3	263	Zuweisungen vom Bund für die Koordinie- rungsstelle Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen		—	240	-240	222
233 11-6	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemein- deverbänden für die Begleitung der mode- rierten Vergleichsringe der IBN <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 11.</i>		45	40	+5	48
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familien- hebammen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(4.340)	(4.100)	(+240)	(4.467)
111 66-5	263	Gebühren		—	—	—	—
119 66-6	263	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen		—	—	—	150
231 66-0	263	Zuweisungen vom Bund		4.340	4.100	+240	4.316
A U S G A B E N							
526 01-6	219	Sachverständige	—	—	—	—	1
547 11-0	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben des Landesjugendhilfeausschusses	—	5	5	—	—
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	—	377	366	+11	355
632 12-6	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes	—	80	80	—	80
633 11-4	265	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	—	44.000	-44.000	27.983
634 11-0	291	Zuweisungen an den Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" <i>Übertragbar.</i>	—	2.900	4.000	-1.100	1.803
671 11-3	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	—	500	500	—	350
681 11-9	291	Ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich im Zuständigkeitsbereich des MS <i>Übertragbar.</i>	—	20	—	+20	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0572

Allgemeine Erläuterung

In diesem Kapitel sind insbesondere ausgebracht:

- a) Allgemeine Jugendhilfe
- b) Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes

Zu 231 11

Veranschlagung der Einnahmen für die Koordinierungsstelle ab 2016 in der Einnahmetitelgruppe 66 bei Titel 231 66.

Zu 233 11

Erstattung der Kommunen für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 66.

Zu 547 11

Sachaufwand des Landesjugendhilfeausschusses z. B. für die Durchführung der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, Honorarzahungen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Klausurtagungen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z. B. Reisekostenvergütung oder Verdienstaussfall.

Zu 632 11

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

Zu 632 12

Anteile des Landes Niedersachsen für:

- den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle "jugendschutz.net"; Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003

	1000 EUR
1. FSK	33
2. jugendschutz.net	33
3. USK	14
Zusammen	80

Zu 633 11

Aufgrund der Änderungen des Kostenerstattungsverfahrens bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfolgt die Veranschlagung ab 2016 in der TGr. 67/68.

Zu 634 11

Aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ kann ehemaligen Heimkindern Unterstützung gewährt werden, bei denen durch den Heimaufenthalt ein Folgeschaden und dadurch ein besonderer Hilfebedarf entstanden ist. Die ursprünglich für den Fonds eingeplanten Mittel in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro reichten nicht aus, den tatsächlichen Bedarf, der sich erst nach Ablauf der Antragsfrist am 31.12.2014 ergab, zu decken. Der tatsächliche Bedarf bis zur Beendigung des Fonds spätestens zum 31.12.2018 beläuft sich auf rd. 302 Mio. Euro.

Zu 671 11

Die Landesstelle Jugendschutz (LJS) ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. 10. 1994 werden die Verwaltungsausgaben erstattet.

Zu 681 11

Das Land Niedersachsen hat sich bereit erklärt für diejenigen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuellen Missbrauch in Institutionen des Landes erlitten haben und noch heute an dessen Folgeauswirkungen leiden, dem „Ergänzenden Hilfesystem“ beizutreten. Veranschlagt sind ausschließlich die Mittel für die Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich des MS fallen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 11

Weiterleitung eines Zuschusses an das Institut GEBIT für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	140	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

140.000 EUR

Zu 684 13

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung wird mit 4.000 EUR und der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien mit 10.000 EUR gefördert.

Zu 684 15

Gefördert werden die Kosten für pädagogisches Personal i. H. v. 100.000 EUR. Davon trägt der Bund 50.000 EUR. Die Aufteilung des Betrages auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Die Förderung erfolgt für die Jahre 2015 und 2016.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 11

	EUR
1. Vereinsbeitrag für das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg	2.100
2. Beitrag des Landes Niedersachsen für die BAG der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	1.000
3. Mitgliedsbeitrag für die AG für Erziehungshilfe (AFET) in Hannover	4.000
4. Beitrag für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt	100
5. Beitrag für den "Deutschen Jugendhilfepreis" – (Hermine-Albers-Preis)	1.400
6. Beitrag für die AG für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	4.900
7. Beitrag für die AG der Jugendämter Niedersachsen/Bremen	1.100
Zusammen	<u>14.600</u>
rd.	15.000

Zu Titelgruppe 62

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung Außenstehender. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

Zu Titelgruppe 63

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.692)	(1.722)	(-30)	(1.845)
547 64-1	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	38
684 64-9	263	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	—	688	718	-30	812
685 64-5	263	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen und Koordinierungszentren Kinderschutz	—	1.004	1.004	—	996
TGr. 66		Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.340)	(4.100)	(+240)	(4.467)
547 66-8	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	240	—	+240	369
631 66-9	263	Rückzahlungen an den Bund	—	—	—	—	292
633 66-1	263	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	3.900	3.900	—	3.739
686 66-8	263	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	200	200	—	66
TGr. 67/68		Erstattung aufgewandeter Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe	(—)	(143.265)	(—)	(+143.265)	(—)
633 67-0	265	Erstattung aufgewandeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	137.265	—	+137.265	—
633 68-8	265	Erstattung von Verwaltungskosten an Kommunen	—	6.000	—	+6.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- b) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- c) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
- d) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz

Rechtliche Grundlage:

Zu a), b) und d) § 10 AG KJHG, §§ 23 und 44 LHO

Zu c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 18.2.2009 (Nds. MBl. S. 302)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1.684	1.644	1.770	1.768	1.722	1.692	1.692	1.692	1.692
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.722	1.692	1.692	1.692	1.692

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) und b) 1991, c) 2014, d) 2007

Befristung:

Nein, zu a) b) und d) Ja, bis 2018 zu c)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ sowie der Einsatz von regionalen Medienkoordinatoren.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Notruftelefone und Krisenintervention ergänzen dieses Angebot. Außerdem entwickeln sie fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 35.900 EUR zu b) 195.000 EUR zu c) 23.500 EUR zu d) 30.000 EUR.

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz		546	3.044	3.805	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.100	4.100	4.100	4.100	4.100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie der flächendeckende Auf- bzw. Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen. Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 Euro

Zu Titelgruppe 67/68

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach den §§ 89 bis 89 e SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 3 SGB VIII – unbegleitete minderjährige Ausländer).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der bundesweiten anhaltenden Zunahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie der Änderung des bundesweiten Verteilverfahrens durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (VerbaKJUVBG) vom 28. 10.2015 (BGBl. Teil I 2015 Nr. 42, S. 1802).

Zu 633 68

Aufgrund der Änderung des bundesweiten Verteilverfahrens nach dem VerbaKJUVBG wurde zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung des Nds. AG SGB VIII über die Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher zur Regelung des Verteilverfahrens sowie der Kosten abgeschlossen. Es wurde die Übernahme einer einmaligen Pauschalzahlung durch das Land Niedersachsen in Höhe von 2.000 EUR für jeden in der Zeit vom 01. 11.2015 bis 31.12.2016 zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen vereinbart.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0572 **Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0572					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		107	105	+2	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.385	4.380	+5	
		Summe der Einnahmen		4.492	4.485	+7	
		4 Personalausgaben	—	23	22	+1	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	268	28	+240	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	153.157	54.986	+98.171	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	153.448	55.036	+98.412	
		Zuschuss		148.956	50.551	+98.405	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-5	261	Vermischte Einnahmen		5	10	-5	0
119 41-4	261	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	51
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl. Zinsen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		90	80	+10	28
231 95-8	261	Bundeszubeweisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.</i>		80	80	—	115
231 96-6	261	Bundeszubeweisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		5	5	—	5
231 97-4	261	Bundeszubeweisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.</i>		50	50	—	35
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		45	45	—	33
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerkes zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		75	75	—	47
		Summe für inzwischen weggefallene Titel			10	-10	
A U S G A B E N							
547 11-4	261	Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	—	1	1	—	1
684 11-1	266	Zuschüsse für das DJI	—	26	23	+3	23
684 12-0	261	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	6.340	6.340	—	6.024
684 13-8	261	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	256	256	—	256

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0573

Allgemeine Erläuterung

In diesem Kapitel sind insbesondere ausgebracht:

1. Zuschüsse und Zuwendungen nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (JFG),
2. Förderprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und sonstige Maßnahmen der Jugendsozialarbeit,
3. Förderung von Projekten zur Erziehungs- und Bildungs Kooperation und zur Gewaltprävention,
4. Förderung bürgerschaftlichem Engagements unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen, Selbsthilfe

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:

Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	23	23	23	23	23	26	26	26	26
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					23	26	26	26	26

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ca. 1990

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:

Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 EUR

Zu 684 12

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwen-

Noch zu 684 12

digen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 68 Jugendbildungsreferenten/-innen (50 Vollzeitstellen) gewährt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	256	256	256	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	256	256	256

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

424.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendrings Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2016 EUR	Betrag für 2015 EUR	Istergebnis für 2014 EUR
Ausgaben	513.836	512.877	535.630
Einnahmen	29.965	29.965	52.001
Fehlbetrag	483.871	482.912	483.629

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

	2016 EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	424.000
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	59.870
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	483.870

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 75.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(728)	(728)	(—)	(679)
547 61-0	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	12	12	—	10
633 61-4	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	153	153	—	58
684 61-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	563	563	—	610
883 61-0	261	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
TGr. 71/72		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71/72 und Ausgabeteilgruppe 73.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(3.922)	(3.151)	(+771)	(2.218)
547 71-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	160	160	—	131
633 72-0	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	38
684 71-5	236	Sonstige Zuschüsse	—	2.623	1.887	+736	1.053
684 72-3	236	Zuschüsse an Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen -KIB-	—	1.139	1.104	+35	996
TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71/72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.717)	(2.713)	(+4)	(2.059)
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	70	-23	46
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	2.590	2.563	+27	1.953
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	—	80	80	—	60

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere	509
– zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschfall	
– für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit	
– für besondere Einzelvorhaben	
– für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V.	
– für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	
– von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	129
– von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	40
Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	50
Zusammen	728

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) i. H. v. 50.000 EUR und 93 (Konzessionsabgaben) i. H. v. 1.956.650 EUR

Zu Titelgruppe 71/72

Bezeichnung des Förderprogramms:

1. Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen) sowie zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe
2. Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen –KIB-

Rechtliche Grundlage:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen ist in Vorbereitung.
2. Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 71 und 684 72)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1 769	2 013	2 021	2 087	2 991	3 762	3 762	3 762	2 917
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
– Bund									
– Sonstige									
Zuschuss					2 991	3 762	3 762	3 762	2 917

Für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe wurde der Ansatz bei Titel 684 71 um 1.690.000 EUR erhöht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1. 2002
2. 1991

Befristung:

1. Nein geplant bis 31.12.2020
2. Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, Dialog der Generationen sowie Anerkennungskultur

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71/72

werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben (z.B. Freiwilligenagenturen, Freiwilligenakademie Nds., Engagementlotsen) gefördert. Freiwillig Engagierten in der Flüchtlingshilfe soll auf Antrag eine Sachkostenerstattung für Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachmittlung, Initiierung von Flüchtlingscafés und dadurch anfallende Bewirtungskosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien gewährt werden.

- Leistungen der Selbsthilfeorganisationen sind eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems. Um Selbsthilfepotentiale in der Bevölkerung zu aktivieren, den Zugang zu Selbsthilfegruppen zu erleichtern und die Arbeitsbedingungen bestehender Selbsthilfegruppen zu verbessern, wird der Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur durch die Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen (KIB) unterstützt.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 15.000 EUR (Freiwilligenagenturen)
- 31.000 EUR

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

- Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 48 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt. Die Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
- Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
- Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
- Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
- Zuschüsse an Seniorenvertretungen

Rechtliche Grundlage:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen älterer Menschen – Erl. d. MS v. 27.07.2015; Nds. MBl. S. 1046 - .
- bis 5. §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 684 73 und 686 73.)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1 756	1 827	1 369	2 013	2 643	2 670	2 620	2 620	2 620
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2 643	2 670	2 620	2 620	2 620

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014 (zu 1.)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019 (zu 1.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu einem „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ (40.000 EUR jährlich pro „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“) zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

- Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Für das DUO-Programm stehen pro teilnehmendem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen pro Jahr 6.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
 3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
 4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.

Zielgruppe: Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 40.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“
6.000 EUR pro teilnehmenden Landkreis/kreisfreier Stadt für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 155.000 EUR
3. 110.000 EUR
4. 90.000 EUR

Zu 547 73

Betrieb eines Seniorenservers (www.senioren-in-Niedersachsen.de).

Zu 686 73

Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen:

Landesseniorenrat	60.000 EUR
Seniorenkonferenzen	20.000 EUR.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbe- zogenen Jugendsozialarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 75.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(30.156) (23.364)	(15.178)	(7.838)	(+7.340)	(4.157)
547 75-0	262	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	100	50	+50	10
633 75-4	262	Zuweisungen an Gemeinden	16.576 6.864	8.288	2.288	+6.000	516
684 75-8	262	Zuschüsse an Sonstige	13.580 16.500	6.790	5.500	+1.290	3.630
TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpäd- agogischen Betreuung jugendlicher Straftä- ter <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.735)	(1.735)	(—)	(1.735)
633 84-3	262	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	511	511	—	497
684 84-7	262	Zuschüsse an Sonstige	—	1.224	1.224	—	1.238
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden.</i> <i>Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 792.500 EUR nicht überschreiten.</i>	(—)	(793)	(793)	(—)	(936)
547 90-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	51	51	—	5
633 90-8	266	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	115	115	—	71
684 90-1	266	Zuschüsse an Sonstige	—	627	627	—	802
883 90-4	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den (GV)	—	—	—	—	—
893 90-0	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	59

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 30.10.2015, Nds. MBl. 43/2015, S. 1382

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016* (Soll)	2017* (Soll)	2018* (Soll)	2019* (Soll)
Ist / Ansatz	8.707	8.827	10.269	4.146	7.788	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					**	**	**	**	**
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.788	15.078	15.078	15.078	15.078

* Zusammenlegung der TGr. 75 und 80/81 ab 2016 aufgrund neuer gemeinsamer Richtlinie.

**Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 beträgt 76,1 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kap. 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

Zu 633 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	durch die 2016 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	8.288	8.288
2018	—	—	8.288	8.288
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	16.576	16.576

Zu 684 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	durch die 2016 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	6.790	6.790
2018	—	—	6.790	6.790
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	13.580	13.580

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 11.11.2014, Nds. MBl. Nr. 41/2014 S. 713)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.789	1.789	1.789	1.735	1.735	1.735	1.735	1.735	1.735
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.735	1.735	1.735	1.735	1.735

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

36.200 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.500 EUR (rd. 22.000 EUR) ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	65
- der Familien- und Erziehungsberatung im Internet (virtuelle Beratungsstelle)	24
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	56,5
- der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
- von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
- von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 91		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 91.</i>	(—)	(45)	(45)	(—)	(33)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7	7	—	18
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	—	38	38	—	15
TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 92.</i>	(—)	(75)	(75)	(—)	(47)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	1
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	45	45	—	26
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	30	30	—	19
TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.500 EUR geleistet werden.</i>	(—)	(3.023)	(3.023)	(—)	(3.273)
547 93-9	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	27
633 93-2	266	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	—	96	96	—	—
684 93-6	266	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	—	1.836	1.836	—	2.280
883 93-9	266	Zuweisungen an Gemeinden	—	518	518	—	42
893 93-4	266	Zuschüsse an Sonstige	—	523	523	—	924
TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 95.</i>	(—)	(80)	(80)	(—)	(115)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	30	30	—	59
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	50	50	—	56

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	30	34	35	33	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1963

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.025 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.

Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	77	60	46	46	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 92

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

Zu Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstausschlag	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	86	101	89	115	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

7.014 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 96		Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 96.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(5)
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5	5	—	5
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 97		Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 97.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(35)
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	25	25	—	28
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	25	25	—	7
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	21.870		7.340	-7.340	
		Abschluss Kapitel 0573					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		195	200	-5	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		255	255	—	
		Summe der Einnahmen		450	455	-5	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	421	444	-23	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	30.156 45.234	33.512	32.711	+801	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.041	1.041	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	30.156 45.234	34.974	34.196	+778	
		Zuschuss		34.524	33.741	+783	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	3	0	6	5	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5	5	5	5	5
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.286 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	28	47	41	35	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

4.540 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-9	263	Vermischte Einnahmen		5	3	+2	6
119 41-8	263	Rückzahlung von Überzahlungen		300	150	+150	570
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle		(37.233)	(36.500)	(+733)	(34.898)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		30.733	30.000	+733	28.273
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 72.</i>		6.500	6.500	—	6.625
A U S G A B E N							
547 11-8	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz	—	8	8	—	1
684 11-5	263	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und Ausgabeteilgruppe 63.</i>	—	1.220	1.220	—	1.220
684 12-3	236	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	—	150	—	+150	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(—)	(780)	(780)	(—)	(898)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	780	780	—	732
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	163
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(40)	(40)	(—)	(32)
547 62-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	20	-10	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0574

Allgemeine Erläuterung

Mit gezielten Maßnahmen wird auf die speziellen Bedürfnisse von Familien präventiv eingegangen. Es sollen damit Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere auch in schwieriger Einkommenssituation, entlastet, das Selbsthilfepotential aktiviert und die Erziehungsfähigkeit von Familien gestärkt werden.

Zu 119 41

Erhöhung des Ansatzes aufgrund Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Zu 231 72

Veranschlagt sind bei einem geschätzten Gesamtbedarf von rd. 92,2 Mio. EUR jährlich die zu erwartenden Erstattungen des Bundes von rd. 31 Mio. EUR jährlich. Die Rückflüsse an den Bund werden bei Titel 233 72 vereinnahmt.

Eine Erhöhung des Ansatzes erfolgt aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags auf die Berechnung des Unterhaltsvorschlusses.

Zu 233 72

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den zu erwartenden Rückflüssen aufgrund der Einziehung von den zum Unterhalt Verpflichteten. Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 72.

Zu 547 11

Aufwendungen für zentrale, jährlich durchzuführende sowie für regionale Veranstaltungen mit den kommunalen Elterngeld-, Unterhaltsvorschluss-, und Betreuungsgeldstellen, die darauf ausgerichtet sind, die Arbeitsweise der Vollzugsbehörden im Hinblick auf einen effektiven und einheitlichen Vollzug der genannten Gesetze zu lenken.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 03.11.2010, Nds. MBl. Nr.43/2010 S.1065)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.220	1.220	1.220	1.220	1.220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015 (Verlängerung bis 31.12.2017 im Verfahren)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 25 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

48.800 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

Fördergrundsätze über die Förderung der Familienverbände vom 06.12.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz*	118	118	118	118	118	150	127	127	127
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					118	150	127	127	127

* Bis 2015 erfolgte die Förderung aus Kap. 05 74 TGr. 61

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2005

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Noch zu Titelgruppe 61

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
1. Mütterzentren (Verstärkung der TGr. 65)	270
2. Familienfreizeiten nach Maßgabe der geltenden Richtlinie (Verstärkung der TGr. 63)	297
3. Familienerholungsaufenthalte (Verstärkung der TGr. 63)	276
4. Freizeiten für junge Familien (Verstärkung der TGr. 63)	100
5. Investitionen Familienerholung	72
6. Sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	23	29	30	20	30	30	30	30
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20	30	30	30	30

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Umsetzung der Landtagsentschließung vom 11.07.2006 „Die aktive Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung stärken“ (LT-Drs. 15/3697).

Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahr nehmen oder wahr nehmen wollen und dabei dieselben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter. Gefördert werden Informationsveranstaltungen und -angebote, Fortbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven Vaterrolle beitragen, indem sie z. B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen.

Zielgruppe:

Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 62-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	30	20	+10	30
TGr. 63		Förderung von familienbezogenen Maßnahmen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(236)	(363)	(-127)	(363)
633 63-4	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 63-8	236	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungsaufenthalten	—	236	363	-127	363
TGr. 64		Familienpolitik/Mehrgenerationenhäuser; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(360)	(360)	(—)	(294)
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	4
684 64-6	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	350	350	—	290
TGr. 65		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(5.133)	(4.255)	(+878)	(3.390)
547 65-7	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	12
633 65-0	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	4.845	4.000	+845	3.204
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	38	35	+3	37
684 65-4	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	250	220	+30	136
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle <i>Übertragbar.</i>	(—)	(80.260)	(78.500)	(+1.760)	(74.477)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 233 72.</i>	—	6.500	6.500	—	6.622
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten <i>*** Ausgaben dürfen bis zu der Höhe geleistet</i>	—	73.760	72.000	+1.760	67.855

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	durch die 2016 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2016	10	—	—	10
2017	10	—	—	10
2018	10	—	—	10
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	30	—	—	30

Zu Titelgruppe 63Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von familienbezogenen Maßnahmen

- 1) Förderung von Familienerholungsurlauben und Freizeiten für junge Familien
- 2) Familienfreizeiten
- 3) Freizeiten für junge Familien

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AG SGB VIII und Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung) vom 26.11.2015 (noch nicht veröffentlicht).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz*	359	363	363	363	363	236	236	236	236
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					363	236	236	236	236

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61, in 2016 in Höhe von 673.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der allein Erziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1) Einkommensschwächere Familien
zu 2) und 3) Familien und junge Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 452 EUR je Familie
zu 2) 188 EUR je Familien
zu 3) 825 EUR je Familienfreizeit

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern v. 25.03.2014 (Nds. MBl. 2014 Nr. 17, S. 359).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	72	*	*	290	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

In den Jahren 2012 und 2013 wurden die Mittel für die Förderung der Mehrgenerationenhäuser bei der TGr. 65 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern um die Begegnungen, den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt neu zu beleben. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune.

Für den Großteil der Mehrgenerationenhäuser wird die Landeszuwendung als Kofinanzierung zur Bundesförderung (30.000 Euro je Mehrgenerationenhaus) gewährt.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) v. 15.10.2012 (Nds. MBl. 2012 Nr. 44, S. 1139).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	11.685	6.095	3.035	3.340	4.220	5.095	5.065	5.065	4.642
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.220	5.095	5.065	5.065	4.642

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65 und 684 65

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

71.428 EUR

Zu 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 25.2.2009 (Nds. MBL 2009, S. 347).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	34	21	26	37	35	38	40	42	42
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	38	40	42	42

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Veranschlagt ist der Bundes- und Landesanteil an den Kosten des Bundesgesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz).

Nach dem UVG geht der Anspruch gegenüber den zum Unterhalt Verpflichteten in Höhe der geleisteten Zahlung auf das Land über.

Zu 631 72

Veranschlagt ist der gem. § 8 Abs. 2 UVG abzuführende Bundesanteil in Höhe von einem Drittel an den Rückflüssen auf Grund der Einziehung von dem zum Unterhalt Verpflichteten.

Vgl. auch Erläuterung zu Titel 233 72.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0574 **Familie**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 633 72-3		<i>werden, die zur Erfüllung der sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UVG ergebenden Verpflichtungen notwendig sind.</i>					
		Abschluss Kapitel 0574					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		305	153	+152	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		37.233	36.500	+733	
		Summe der Einnahmen		37.538	36.653	+885	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst		—	28	38	-10
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	88.159	85.488	+2.671
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	88.187	85.526	+2.661
		Zuschuss			50.649	48.873	+1.776

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 72

Geldleistungen werden gem. § 8 Abs. 1 UVG zu einem Drittel vom Bund getragen. Die Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen ist in § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes geregelt. Danach tragen die zuständigen kommunalen Körperschaften 20 v.H., auf das Land entfallen 46,67 v.H.

Der Ansatz setzt sich zusammen aus dem Bundesanteil von 30,73 Mio. EUR (vgl. Erläuterung zu Titel 231 72) und dem Landesanteil von 43,03 Mio. EUR.

Aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags auf die Berechnung des Unterhaltsvorschlusses wurde bei der Ermittlung der Ansätze von Gesamtausgaben i. H. v. 92,2 Mio. EUR ausgegangen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-3	011	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-8	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.</i>	—	588	520	+68	403
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.</i>	—	—	—	—	11
428 01-6	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.</i>	—	—	—	—	80
		Abschluss Kapitel 0591					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	588	520	+68	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	588	520	+68	
		Zuschuss		588	520	+68	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0591

Allgemeine Erläuterungen

Für das bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung tätige Personal sind hier nur die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt.

Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 05					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		20.346	20.048	+298	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.273.194	1.223.936	+49.258	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		207.254	159.803	+47.451	
		Summe der Einnahmen		1.500.794	1.403.787	+97.007	
		4 Personalausgaben		—	112.365	+2.591	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	25.062	44.856	46.861	-2.005	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	24.995	3.999.901	3.825.758	+174.143	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	36.283	52.397	387.394	+55.899	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	168.114	167.763	8.033	-9.752	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	229.459	4.599.287	4.378.411	+220.876	
		Zuschuss	245.155	3.098.493	2.974.624	+123.869	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - (SGB IX)“
- **Kapitel 50 51** - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		1.840	1.840	—	2.190
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		160	160	—	—
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		45.000	45.000	—	44.498
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		150	150	—	218
119 11-5	Rückzahlung widerrufenen Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		1.000	1.000	—	1.505
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		1.500	1.500	—	1.432
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SozialgesetzbuchNeuntes Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		30	30	—	82
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		30	30	—	22
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		3.200	3.200	—	3.352
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		550	550	—	673
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	400	-400	—
233 11-2	Zinsen für Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
333 11-7	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
361 01-3	Bestand aus Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	82.746
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	"Job 4000" - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen		(—)	(—)	(—)	(1)
162 61-4	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Job 4000" <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 61.</i>		—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet (s. auch allgem. Erläuterungen zu Kap. 05 20, 3.).

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 71 Abs. 1 und 2 in Verb. mit § 77 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 07.01.2015 (BGBl. II S. 15), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§77 Abs. 8 SGB IX).

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 77 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 156 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 233 11 und 333 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 77 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 77 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2014 betrug 72.977.830,39 EUR.

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 61.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
231 61-6	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 61.</i>		—	—	—	—
TGr. 62	Richtlinie "Initiative Inklusion" - Programm zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allg. Arbeitsmarkt		(719)	(1.437)	(-718)	(271)
162 62-2	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Initiative Inklusion" <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 12.</i>		3	5	-2	2
231 62-4	Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds für zusätzl. überregionale Maßnahmen z. Verbesserung d. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 12.</i>		716	1.432	-716	269
A U S G A B E N						
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01 und 381 11 sowie bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 863 11, 863 12, 883 11, 893 11 und 982 01.</i>	—	500	—	+500	446
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 20 v.H. der Isteinnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	9.400	9.400	—	9.366
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11, 684 11, 684 13, 863 11, 863 12, 883 11 und 893 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	7.500 7.500	14.000	14.000	—	15.227
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr.4, 15, 16 und 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	20.560	21.460	-900	31.173
684 12-2	Zuschüsse aus dem Programm "Initiative Inklusion" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 162 62 und 231 62.</i>	—	719	1.437	-718	2.903
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	4.500	4.500	—	4.581

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Aufgrund der Richtlinie des BMAS „Initiative Inklusion“ zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vom 9.9.2011 werden vom Bund aus Mitteln des Ausgleichsfonds dem Land von 2011 bis 2015 rund 8,3 Mio. Euro zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Ausgleichsfonds, die erst zu einem späteren Zeitpunkt für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zu verzinsen. Die Zinsen verbleiben zweckgebunden beim Land und sind ebenfalls bei 684 12 zu verausgaben. Die arbeitsplatzbezogene Förderung kann bis zu 10.000 Euro betragen.

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	1 000 EUR
Der dem Land gem. §§ 77 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe =	
1. 80 i.v.H. von 47.000.000 EUR	37 600
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 13, 162 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	3 080
Sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	30
Und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01	150
Zusammen	40 860

zweckgebunden verwendet.

Zu 634 11

Gem. § 77 Abs. 6 und 78 SGB IX sind 20 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

20 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 47.000.000 EUR ergeben 9.400.000 EUR.

Zu 682 11

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	2.500	5.000	—	7.500
2017	—	2.500	5.000	7.500
2018	—	—	2.500	2.500
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	2.500	7.500	7.500	17.500

Zu 684 11 und 863 12

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.
2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Zu 684 12

Vgl. Erläuterung zu Titelgruppe 62.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
3	4	5	6	7		
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	3.000	3.000	—	—
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
893 11-2	Zuschüsse nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	1.500	1.500	—	296
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	72.978
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	"Job 4000" - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehin- deter Menschen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(21)
631 61-4	Abführung der Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Job 4000" an den Ausgleichsfonds <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 162 61.</i>	—	—	—	—	—
684 61-0	Zuschüsse aus dem Programm "Job 4000" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 61.</i>	—	—	—	—	21
Abschluss Kapitel 5051						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			53.463	53.465	-2	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			716	1.832	-1.116	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			54.179	55.297	-1.118	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		7.500	49.679	50.797	-1.118	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		7.500	4.500	4.500	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		7.500 7.500	54.179	55.297	-1.118	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 863 11 und 89311

Gefördert werden sollen insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige berufliche Rehabilitationseinrichtungen sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen.

Zu Titelgruppe 61

Aufgrund der Richtlinie für „Job 4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen vom 26.07.2006 – veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 145, S. 5427 - stellt der Bund dem Land Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. Euro in den Jahren 2007 – 2011 für die Förderung von 90 neuen Arbeitsplätzen, 45 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie für die Unterstützung von 224 besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen durch Integrationsfachdienste zur Verfügung.

Es erfolgt eine entsprechende Kofinanzierung aus Ausgleichsabgabemitteln des Landes. Anträge auf Leistungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen sowie neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche können über die Integrationsfachdienste oder direkt beim Integrationsamt gestellt werden.

Die Zuweisung der Bundesmittel aus dem Ausgleichsfonds an das Land erfolgt jährlich im Rahmen eines Zuwendungsbescheides. Hierfür ist ein Sonderkonto einzurichten, das Aufschluss über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und über die Höhe von Zins-einkünften gibt. Die Mittel des Ausgleichsfonds, die erst zu einem späteren Zeitpunkt für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zu verzinsen. Die Zinsen stehen dem Bund zu und sind abzuführen.